

ALGER

ALGER SICAV

**Société d'investissement à capital variable
Großherzogtum Luxemburg**

VERKAUFSPROSPEKT

März 2021

HINWEIS

Alger SICAV ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in der Form eines Umbrella-Fonds und als SICAV nach den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg strukturiert und erfüllt die Voraussetzungen eines OGAW nach Abschnitt I des Gesetzes von 2010. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Börsennotierung der Aktien der verschiedenen Teilfonds zu beantragen.

Dieser Verkaufsprospekt, der zum späteren Nachschlagen aufgehoben werden sollte, enthält wichtige Informationen, die künftige Anleger kennen sollten, bevor sie eine Anlage tätigen. Zeichnungen von Aktien des Fonds werden auf der Grundlage des jeweils gültigen Verkaufsprospektes, der KIIDs und gegebenenfalls bestehenden Nachträge zusammen mit dem letzten geprüften Jahresbericht des Fonds und, sofern nach diesem veröffentlicht, mit dem aktuellen Halbjahresbericht, akzeptiert.

Kopien dieses Verkaufsprospektes, nachfolgende Verkaufsprospekte, wesentliche Anlegerinformationen (KIIDs), Halbjahres- und Jahresberichte, Kaufanträge und Informationen über Käufe oder Rücknahmen können beim Fonds über dessen Anschrift bezogen werden.

Niemand ist autorisiert, in Verbindung mit dem Angebot der Aktien des Fonds Angaben zu machen oder Erklärungen abzugeben, die von den in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben abweichen. Falls solche Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, sind diese als nicht vom Fonds autorisiert anzusehen. Weder die Aushändigung dieses Verkaufsprospektes noch die Ausgabe von Aktien stellt unter irgendwelchen Umständen die stillschweigende Zusicherung dar, dass sich die Geschäfte des Fonds seit dem Datum des Verkaufsprospektes nicht geändert haben.

Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung durch irgendeine Person in irgendeinem Land dar, Aktien zu erwerben, in dem solche Angebote oder Aufforderungen ungesetzlich sind oder in dem die Person, von der solche Angebote oder Aufforderungen ausgehen, hierzu nicht qualifiziert ist, oder an Personen, denen gegenüber solche Angebote oder Aufforderungen ungesetzlich wären.

Die Aktien des Fonds sind nicht nach den Bestimmungen des United States Securities Act von 1933 in seiner neuesten Fassung (der „Securities Act“) registriert worden, sind nicht nach den Vorschriften einzelner US-Bundesstaaten qualifiziert und dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder Besitzungen oder den unter ihre Rechtshoheit fallenden Gebieten (die „Vereinigten Staaten“) oder an oder zugunsten oder auf Rechnung von einer US-Person angeboten oder verkauft werden, sofern nicht eine Registrierung erfolgt oder eine Ausnahmeregelung existiert. Der Fonds ist nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner aktuellen Fassung registriert, und Anleger haben keinerlei Ansprüche aus einer solchen Registrierung. Die Aktien wurden weder von der US Securities and Exchange Commission, einer bundesstaatlichen Wertpapieraufsichtsbehörde oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert. Darüber hinaus hat keine der vorgenannten Behörden zum Angebot der Aktien oder der Richtigkeit oder Eignung des Verkaufsprospektes Stellung bezogen oder eine Empfehlung abgegeben.

Gegenteilige Versicherungen sind rechtswidrig. Der Verwaltungsrat hat eine Richtlinie festgelegt, wonach weder der Fonds noch andere, in dessen Auftrag handelnde Personen Aktien in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen oder an United-States-Personen (wie nachstehend definiert) oder sonstige Personen zum direkten oder indirekten Weiterangebot oder Weiterverkauf in den Vereinigten Staaten oder an eine United-States-Person (wie nachstehend definiert) anbieten oder verkaufen dürfen. Für diese Zwecke bedeutet „United-States-Person“ u.a. Staatsbürger oder Gebietsansässige der Vereinigten Staaten, Personengesellschaften, die in einem Einzelstaat, einem Territorium oder einer Besitzung der Vereinigten Staaten gegründet wurden oder bestehen, Kapitalgesellschaften, die nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder eines Einzelstaates, Territoriums oder einer Besitzung derselben oder unter ihre Rechtshoheit fallender Gebiete gegründet wurden, sowie Nachlässe oder Treuhandverhältnisse, bei denen es sich nicht um Nachlässe oder Treuhandverhältnisse handelt, deren Einnahmen aus Quellen außerhalb der Vereinigten Staaten stammen (und nicht effektiv mit der Betreibung eines Gewerbes oder Geschäftes innerhalb der Vereinigten Staaten verbunden sind) und für die Zwecke der Berechnung der Bundeseinkommensteuer der Vereinigten Staaten nicht in die Bruttoeinnahmen einbezogen werden. US-Personen und United-States-Personen (wie vorstehend definiert) werden hiermit ausdrücklich auf die „Beschränkungen für das Halten von Aktien“ in diesem Verkaufsprospekt und die Befugnis des Fonds,

Aktien zwangsweise zurückzunehmen, aufmerksam gemacht.

Anträge auf den Erwerb von Aktien stehen unter dem Vorbehalt der Annahme durch den Fonds oder in dessen Namen.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber informieren, welche gesetzlichen Vorschriften für den Kauf von Aktien des Fonds, Devisenkontrollbestimmungen und Steuern in dem Land gelten, dessen Staatsbürger oder Gebietsansässige sie sind oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben beruhen auf dem Recht und der Praxis, wie sie im Großherzogtum Luxemburg gegenwärtig bestehen; dieses Recht und diese Praxis unterliegen Änderungen.

Vorliegender Verkaufsprospekt beinhaltet in die Zukunft gerichtete Aussagen, die derzeitige Erwartungen bzw. Vorhersagen zukünftiger Ereignisse wiedergeben. Ausdrücke wie zum Beispiel „kann“, „erwartet“, „zukünftig“ und „beabsichtigt“ sowie ähnliche Ausdrücke können eine in die Zukunft gerichtete Aussage kenntlich machen. Die Abwesenheit solcher Begriffe bedeutet jedoch nicht, dass eine Aussage nicht in die Zukunft gerichtet ist. In die Zukunft gerichtete Aussagen schließen Aussagen über die Pläne des Fonds, dessen Ziele, Erwartungen und Absichten sowie sonstige Aussagen ein, die keine historischen Tatsachen darstellen. Aussagen, die in die Zukunft gerichtet sind, unterliegen bekannten und unbekanntem Risiken und Unwägbarkeiten sowie der Möglichkeit unrichtiger Annahmen, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von den erwarteten oder durch die in die Zukunft gerichteten Aussagen implizierten Ergebnissen abweichen. Potenzielle Anleger sollten nicht über die Maßen auf diese in die Zukunft gerichteten Aussagen vertrauen, die ausschließlich zum Datum dieses Verkaufsprospekts Geltung haben.

Bezugnahmen in diesem Verkaufsprospekt auf „USD“, „US-Dollar“ oder „US\$“ beziehen sich auf den Dollar der Vereinigten Staaten.

Bezugnahmen in diesem Verkaufsprospekt auf „Euro“, „EUR“ oder „€“ beziehen sich auf die offizielle Währung der Eurozone.

Bezugnahmen in diesem Verkaufsprospekt auf „GBP“ oder „£“ beziehen sich auf die offizielle Währung des Vereinigten Königreichs.

Verhinderung von Geldwäsche und Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus

Aufgrund internationaler Vorschriften und luxemburgischer Gesetze, Verordnungen sowie Rundschreiben der Aufsichtsbehörde, insbesondere des Gesetzes vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus in seiner jeweils geltenden Fassung, wurden sämtlichen Teilnehmern des Finanzsektors Pflichten auferlegt, um die Nutzung von Organismen für die gemeinsame Anlage zu Zwecken der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus zu verhindern. Als Folge dieser Vorschriften ist die Registerstelle eines luxemburgischen OGA verpflichtet, die Identität eines Zeichners festzustellen, sofern der Zeichnungsantrag nicht durch einen Teilnehmer übermittelt wurde, der ebenfalls Identifizierungspflichten unterliegt, die denen vergleichbar sind, die durch die luxemburgischen Gesetze und Verordnungen auferlegt werden. Demzufolge kann die Register- und Transferstelle von den Zeichnern verlangen, geeignete Identitätsnachweise vorzulegen und, sofern es sich bei den Zeichnern um Unternehmen oder juristische Personen handelt, einen Auszug aus dem Gesellschaftsregister oder eine Kopie der Satzung oder sonstiger öffentlicher Nachweise fordern. Ungeachtet dessen kann die Registerstelle jederzeit die Vorlage zusätzlicher Unterlagen bezüglich eines Zeichnungsantrags für Aktien verlangen.

Diese Informationen werden ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung gesetzlicher Vorschriften eingeholt und dürfen nicht an unberechtigte Personen weitergegeben werden.

Sofern sich ein Anleger weigert, die verlangten Nachweise vorzulegen, wird der Zeichnungsantrag nicht angenommen.

Die Informationen, die dem Fonds in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellt werden, werden lediglich zur Verhinderung der Geldwäsche gesammelt.

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
BEGRIFFSVERZEICHNIS.....	6
ZUSAMMENFASSUNG	14
EINLEITUNG	16
ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIKEN	17
MANAGEMENT UND VERWALTUNG	47
KOSTEN UND AUFWENDUNGEN DES FONDS.....	55
DER NETTOINVENTARWERT.....	57
ERWERB VON AKTIEN	60
RÜCKNAHME VON AKTIEN	66
UMTAUSCH VON AKTIEN.....	67
MARKET TIMING.....	67
DIVIDENDEN UND AUSSCHÜTTUNGEN.....	68
STEUERLICHE ASPEKTE	68
DIE GRÜNDUNG DES FONDS	73
BESCHREIBUNG DER AKTIEN	75
BESCHRÄNKUNGEN FÜR DAS HALTEN VON AKTIEN	76
VERTRIEB DER AKTIEN	77
BERICHTE AN DIE AKTIONÄRE	77
RECHTE DER AKTIONÄRE.....	77
DATENSCHUTZRICHTLINIE.....	77
UNABHÄNGIGE WIRTSCHAFTSPRÜFER	81
VERGANGENE WERTENTWICKLUNG.....	81
RECHTSBERATER.....	81
EINSEHBARE DOKUMENTE	82
BESCHWERDEN	82
ANLAGE I – DEFINITION VON US-PERSON UND U.S. REPORTABLE PERSON.....	83
ANLAGE II – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	86

ALGER SICAV

Der eingetragene Sitz des Fonds befindet sich in 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg. Die Namen und hauptberuflichen Tätigkeiten der Verwaltungsratsmitglieder des Fonds werden in dem Abschnitt „Management und Verwaltung“ aufgeführt.

Verwaltungsgesellschaft:

La Française Asset Management, eine französische „*société par actions simplifiée*“ (vereinfachte Aktiengesellschaft nach französischem Recht), mit dem eingetragenen Geschäftssitz 128 boulevard Raspail, 75006 Paris, Frankreich

Portfolioverwalter:

Alger Management, Ltd., 78 Brook Street, London W1K 5EF, Vereinigtes Königreich

Portfoliounterverwalter:

Fred Alger Management, LLC, 360 Park Avenue South, New York, NY 10010, USA

Weatherbie Capital, LLC, 265 Franklin Street, 16th Floor, Boston, MA 02110, USA

Verwaltungsstelle:

State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch, 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg

Verwahrstelle:

State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch, 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg

Domizil- und Zahlstelle:

State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch, 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg

Register- und Transferstelle:

State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch, 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg

Vertriebsgesellschaft:

Alger Management, Ltd., 78 Brook Street, London W1K 5EF, Vereinigtes Königreich

Rechtsberater:

Dechert (Luxembourg) LLP, 1, Allée Scheffér, B.P. 709, L-2017 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg

Abschlussprüfer:

Deloitte Audit, 560, Rue de Neudorf, L-2220 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg

BEGRIFFSVERZEICHNIS

Das Begriffsverzeichnis dient als Hilfe für Leser, denen die in diesem Verkaufsprospekt verwendeten Begriffe nicht geläufig sind. Es dient nicht der Festlegung von Definitionen im rechtlichen Sinne.

Bitte lesen Sie auch die Anlage I für weitere spezifische Definitionen.

Verwaltungsvertrag	Der Vertrag mit der Verwaltungsstelle, der Domizilstelle, dem Vertreter der Gesellschaft und der Zahlstelle, der Register- und Transferstelle und dem Listing Agent in der jeweils geltenden Fassung, der zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds und der Verwaltungsstelle abgeschlossen wurde.
Richtlinie zur Verwaltungszusammenarbeit	Richtlinie 2014/17/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung.
Verwaltungsstelle	State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch
American Depositary Receipts	Hinterlegungsscheine, die üblicherweise von einer US-Bank oder einer Treuhandgesellschaft ausgestellt werden und als Nachweis über das Eigentum zugrundeliegender Wertpapiere, die von einer ausländischen Gesellschaft ausgegeben werden, dienen. Im Allgemeinen sind American Depositary Receipts in registrierter Form zur Verwendung auf den US-Wertpapiermärkten bestimmt.
Satzung	Die Satzung des Fonds in ihrer jeweils geltenden Fassung.
Der Verwaltungsrat	Der Verwaltungsrat des Fonds.
Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Bankinstitute in Luxemburg und die New York Stock Exchange in den Vereinigten Staaten für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass (i) Bankinstitute in Luxemburg an Tagen, die in Luxemburg als halbe Geschäftstage gelten, als für den Geschäftsbetrieb geöffnet gelten und (ii) die New York Stock Exchange an den Tagen als für den Geschäftsbetrieb geöffnet gilt, an denen die New York Stock Exchange für einen beliebigen Teil des Tages für den Geschäftsbetrieb geöffnet ist.
CESR-Leitlinien 10/049	Die Leitlinien des Ausschusses der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (Committee of European Securities Regulators, CESR) vom 19. Mai 2010 über eine gemeinsame Definition der europäischen Geldmarktfonds.
Klasse(n)	(Eine) Klasse(n) von Aktien eines Teilfonds.
Rundschreiben 08/356	CSSF-Rundschreiben 08/356 zu den Regeln, die für Organismen für gemeinsame Anlagen gelten, wenn sie bestimmte Techniken und Instrumente in Verbindung mit Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anwenden.

Rundschreiben 14/592	CSSF-Rundschreiben 14/592 zu den ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
CNH	Chinese Yuan Renminbi Offshore (außerhalb von China).
CNY	Chinese Yuan Renminbi Onshore.
Code	Der U.S. Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung.
Gemeinsamer Meldestandard (CRS)	Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard).
Gesetz zum gemeinsamen Meldestandard	Das Gesetz vom 18. Dezember 2015 in Bezug auf den gemeinsamen Meldestandard, der die Richtlinie zur Verwaltungszusammenarbeit implementiert.
CSSF	<i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> , die luxemburgische Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor.
Datenschutzvorschriften	Die DSGVO und alle anderen anwendbaren nationalen Gesetze und Vorschriften.
Verwahrstelle	State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch
Verwahrstellenvertrag	Der Verwahrstellenvertrag in seiner jeweils geltenden Fassung zwischen dem Fonds und der Verwahrstelle.
Verwaltungsratsmitglieder	Die aktuellen Mitglieder des Verwaltungsrats und deren jeweils ernannte Nachfolger.
Die Vertriebsgesellschaft	Alger Management, Ltd.
Domizilstelle	State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch
Zulässige Sicherheit	Eine Sicherheit, die aus liquiden Mitteln, Staatsanleihen, Geldmarkt-OGA, einfachen OGAW, erstklassigen Anleihen oder Hauptindexaktien besteht und die Voraussetzungen des Absatzes 43 der ESMA-Leitlinien 2014/937 erfüllt.
Zugelassener Kontrahent	Ein Kontrahent, der ein erstklassiges Finanzinstitut mit eingetragenem Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, in den Vereinigten Staaten oder in einem Land ist, in dem es Aufsichtsvorschriften unterliegt, die von der CSSF als denjenigen, die das Gemeinschaftsrecht vorschreibt, gleichwertig angesehen werden.

Zulässiger Markt	Eine Wertpapierbörse oder ein regulierter Markt in einem der zulässigen Staaten.
Zulässiger Staat	Jeder Mitgliedstaat, jeder Mitgliedstaat der OECD und jeder sonstige Staat, den der Verwaltungsrat im Hinblick auf das Anlageziel jedes Teilfonds als geeignet erachtet.
EPMT	Efficient Portfolio Management Techniques, effiziente Portofolioverwaltungstechniken in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente.
ESMA	European Securities and Markets Authority, die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde.
ESMA-Leitlinien 2014/937	Die ESMA-Leitlinien und Empfehlungen 2014/937 vom 1. August 2014 zu ETFs und anderen OGAW-Themen.
EU	Die Europäische Union
Ausgeschlossener US-Steuerzahler	Ein „ausgeschlossener US-Steuerzahler“ gemäß Definition in Anlage I dieses Verkaufsprospekts.
FATCA oder Foreign Account Tax Compliance	Die Abschnitte 1471 bis 1474 des Code, etwaige aktuelle oder zukünftige diesbezügliche Verordnungen oder offizielle Auslegungen und etwaige Verträge, die gemäß Abschnitt 1471(b) des Code abgeschlossen werden, oder steuer- oder aufsichtsrechtliche Gesetze, Vorschriften oder Praktiken, die gemäß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung in Verbindung mit der Umsetzung dieser Abschnitte des Code verabschiedet werden.
DFI	Derivative Finanzinstrumente.
Anlagevermittler	Zugelassene Vermittler oder Agenten, die von der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft beauftragt sind, die Aktien des Fonds zu vertreiben.
Erstklassige Anleihen	Anleihen, die von erstklassigen Instituten mit ausreichender Liquidität ausgegeben oder garantiert werden.
Erstklassige Institute	Erstklassige Finanzinstitute mit einem Kreditrating von mindestens Investment Grade, die ihren eingetragenen Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat oder einem OECD-Mitgliedstaat haben und Aufsichtsregeln unterliegen, die von der CSSF als den Regeln des EU-Rechts gleichwertig angesehen werden, und die auf diese Art von Transaktionen im Sinne von auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bezogene Techniken und Instrumente spezialisiert sind.
Fonds	Alger SICAV, eine offene Investmentgesellschaft, die als <i>société anonyme</i> nach den Gesetzen Luxemburgs errichtet wurde und als eine <i>société d'investissement à capital variable</i> qualifiziert ist.
Fondsverwaltungs-	Der Vertrag über die Dienstleistungen einer Verwaltungsgesellschaft in der

vertrag	jeweils geltenden Fassung, der zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Fonds abgeschlossen wurde.
DSGVO	Die Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.
Globale Hinterlegungszertifikate	Hinterlegungsscheine, die außerhalb der Vereinigten Staaten üblicherweise von Nicht-US-Banken und Treuhandgesellschaften ausgegeben werden und das Eigentum an aus- oder inländischen Wertpapieren belegen. Im Allgemeinen sind auf den Inhaber lautende globale Hinterlegungszertifikate zur Verwendung außerhalb der Vereinigten Staaten bestimmt.
Großherzogliche Verordnung von 2008	Die großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008 in Bezug auf bestimmte Definitionen des Gesetzes von 2010.
Haircut	Die Haircuts, die Teil des Kontrahentenrisikoverfahrens sind, vom Fonds für die zulässige Sicherheit angewendet werden und bezüglich der Kontrolle und Verwaltung der zulässigen Sicherheit vom Emittenten, dem Rating, der Fälligkeit und den Garantien abhängen.
Institutioneller Anleger	Ein institutioneller Anleger im Sinne von Artikel 174, 175 und 176 des Gesetzes von 2010, in der durch die Richtlinien oder Empfehlungen der CSSF definierten Auslegung des Begriffs.
I-3-zulässige Anleger	<ol style="list-style-type: none"> 1. Alle zulässigen Anleger, die über Vermittler in der EU anlegen, welche: <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund lokaler Gesetze oder aufgrund ihrer gebührenbasierten Vereinbarungen mit ihren Kunden keine Gebühren oder Vorteile irgendwelcher Art erhalten dürfen; oder - unabhängige Portfolioverwaltung oder Anlageberatung (wie in der MiFID definiert) anbieten. 2. Alle zulässigen Anleger, die direkt oder über Vermittler außerhalb der EU anlegen; und 3. Dachfonds.
ISDA	Die International Swaps and Derivatives Association.
Investment Grade	Festverzinsliche Wertpapiere mit einem Rating von Baa (einschließlich Baa1, Baa2 und Baa3) oder höher von Moody's Investor Services, Inc. oder BBB (einschließlich BBB+ und BBB-) oder höher von Standard & Poor's, einem Geschäftsbereich von The McGraw-Hill Companies, Inc., oder Fitch Ratings, Inc. oder deren Äquivalent von mindestens einer international anerkannten Organisation für statistische Ratings.
KIID	Key Investor Information Document; die wesentlichen Anlegerinformationen für eine Klasse eines Teilfonds in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
Gesetz von 1915	Das luxemburgische Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der jeweils geltenden Fassung.

Gesetz von 2010	Das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden Fassung.
Liquide Mittel	Bargeld, kurzfristige Zertifikate und Geldmarktinstrumente.
Hauptindexaktien	Aktien, die zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen sind, sofern sie in einem Hauptindex beinhaltet sind.
Die Verwaltungsgesellschaft	La Française Asset Management
Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.
Mémorial	Das <i>Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations</i> .
MiFID	Die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU.
Geldmarktinstrumente	Geldmarktinstrumente im Sinne der Bedeutung des Gesetzes von 2010 und die großherzogliche Verordnung von 2008, die normal auf einem Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und einen Wert haben, der zu jedem Zeitpunkt genau bestimmt werden kann.
Geldmarkt-OGA	Aktien oder Anteile, die von Geldmarkt-OGA, die einen täglichen Nettoinventarwert berechnen und ein AAA-Rating oder ein gleichwertiges Rating haben, ausgegeben werden.
NASDAQ	National Association of Securities Dealers Automated Quotation.
Nettoinventarwert	Der Wert des Nettovermögens abzüglich der dem Fonds, einer Aktienklasse oder einer Aktie zuzurechnenden Verbindlichkeiten, berechnet im Einklang mit den Bestimmungen dieses Prospekts.
Nettoinventarwert pro Klasse	Der Wert des Nettovermögens, das einer Klasse zugeordnet sind.
Nettoinventarwert pro Aktie	Der Nettoinventarwert pro Klasse für einen Teilfonds, geteilt durch die ausgegebenen Aktien.
Einfache OGAW	Aktien oder Einheiten, die von OGAW ausgegeben werden, die hauptsächlich in erstklassige Anleihen und/oder Hauptindexaktien investieren.
NYSE	New York Stock Exchange.

OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development.
OTC	Over-the-counter (im Freiverkehr gehandelt).
OTC-Derivate	DFIs, die im Freiverkehr gehandelt werden.
Passives US-kontrolliertes ausländisches Unternehmen	Bedeutet ein „passives US-kontrolliertes ausländisches Unternehmen“ gemäß der Definition in der Anlage I dieses Verkaufsprospekts.
Zahlstelle	State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch
Portfolioverwaltungsvertrag	Der Portfolioverwaltungsvertrag in der jeweils geltenden Fassung zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Portfolioverwalter.
Der Portfolioverwalter	Alger Management, Ltd.
VRC	Volksrepublik China
Verkaufsprospekt	Der vorliegende Verkaufsprospekt des Fonds, der von Zeit zu Zeit geändert werden kann.
Register- und Transferstelle	State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch
RMB	Chinesische Renminbi, sofern nicht anderweitig angegeben, bezieht sich entweder auf die onshore gehandelten CNY oder die offshore gehandelten CNH. Beide können einen sich sehr voneinander unterscheidenden Wert haben, da die Währungsflüsse nach und von Festlandchina beschränkt sind.
Regulierter Markt	<ul style="list-style-type: none"> - ein regulierter Markt im Sinne von Artikel 4, Absatz 1.14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente; - ein Markt in einem Mitgliedstaat, der geregelt, regelmäßig tätig, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist; - eine Börse oder ein Markt in einem Nichtmitgliedstaat, die/der geregelt, regelmäßig tätig, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist.
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Wertpapierausleih- und Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Sell- and Buy-Back- und Buy- and Sell-Back-Transaktionen, Lombardgeschäfte und andere ähnliche Transaktionen.

SFTR	Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister.
SFT-Verordnungen	Die SFTR-Verordnung, jede von der Europäischen Kommission beauftragte Verordnung, die die SFTR-Verordnung ergänzt, und jede von der Europäischen Kommission umgesetzte Verordnung, welche die Umsetzung der technischen Standards gemäß SFTR-Verordnung festlegt.
Aktie	Jede vom Fonds in irgendeiner Aktienklasse und irgendeinem Teilfonds ausgegebene Aktie.
SICAV	Société d'Investissement à Capital Variable, d.h. eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital.
Staatsanleihen	Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen nationalen Behörden oder von supranationalen Einrichtungen und Unternehmen mit EU-weitem, regionalem oder weltweitem Zuständigkeitsbereich ausgegeben werden.
Teilfonds	Ein separater Teilfonds, der in Bezug auf eine oder mehrere Klassen errichtet und unterhalten wird und dem die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die Erträge und Aufwendungen, die jeder Klasse oder Klassen zurechenbar sind bzw. zugeordnet werden, hinzugerechnet oder belastet werden.
Portfoliounterverwalter	Fred Alger Management, LLC.
Die Portfolio- unterverwalter	Der Portfoliounterverwalter und Weatherbie.
Übertragbare Wertpapiere	Übertragbare Wertpapiere im Sinne des Gesetzes von 2010 und der großherzoglichen Verordnung von 2008.
TRS	Total Return Swaps und sonstige DFIs (einschließlich OTC-Derivative) mit ähnlichen Merkmalen.
OGA	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen.
OGAW	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß der OGAW Richtlinie zugelassen ist.
OGAW Richtlinie	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

OGAW-Verordnung	Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen.
UK	Das Vereinigte Königreich.
US-Person	Bedeutet eine „US-Person“ gemäß der Definition in der Anlage I dieses Verkaufsprospekts.
U.S. Reportable Account	Bedeutet ein Finanzkonto, das auf den Namen einer U.S. Reportable Person geführt wird.
U.S. Reportable Person	Bedeutet (i) ein „US-Steuerzahler“, der kein ausgeschlossener US-Steuerzahler ist, oder (ii) ein passives US-kontrolliertes ausländisches Unternehmen. Siehe Anlage I dieses Verkaufsprospekts für eine vollständige Definition von „U.S. Reportable Person“.
US-Steuerzahler	Bedeutet ein „US-Steuerzahler“ gemäß der Definition in der Anlage I dieses Verkaufsprospekts.
Bewertungstag	Der Tag oder Zeitpunkt für die Festlegung des Nettoinventarwerts pro Aktie, d.h. jeder Geschäftstag.
Weatherbie	Weatherbie Capital, LLC

ZUSAMMENFASSUNG

Die folgenden zusammenfassenden Angaben sind im Zusammenhang mit den ausführlicheren Informationen zu lesen, die dieser Verkaufsprospekt an anderer Stelle enthält.

Der Fonds

Der Fonds ist eine SICAV mit der Struktur eines Umbrella-Fonds, die in Luxemburg errichtet wurde und dort ihren Sitz hat und sich als OGAW in Luxemburg qualifiziert.

Der Fonds bietet innerhalb desselben Anlagevehikels Anlagemöglichkeiten in einem oder mehreren Teilfonds, die sich hauptsächlich durch ihre spezifische Anlagepolitik und ihre Anlageziele sowie gegebenenfalls in der Währung, auf die sie lauten, oder durch andere spezifische Merkmale unterscheiden.

Der Verwaltungsrat darf zu jedem Zeitpunkt die Auflegung neuer Teilfonds beschließen; in diesem Fall wird der gegenwärtige Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Zum Zeitpunkt der Datierung dieses Verkaufsprospekts werden Aktien folgender Teilfonds angeboten:

Alger SICAV – Alger American Asset Growth Fund Teilfonds zur Anlage in Wertpapieren, die an einer Börse der Vereinigten Staaten notiert sind oder gehandelt werden

Alger SICAV – Alger Dynamic Opportunities Fund Teilfonds zur Anlage in Beteiligungswertpapiere wie Stamm- oder Vorzugsaktien, die an US- oder ausländischen Börsen oder am Freiverkehrsmarkt notiert sind;

Alger SICAV - Alger Emerging Markets Fund: Teilfonds zur Anlage in Beteiligungswertpapiere wie Stammaktien, American Depositary Receipts und globale Hinterlegungszertifikate von Schwellenlandemittenten;

Alger SICAV – Alger Small Cap Focus Fund: Teilfonds zur Anlage in Beteiligungswertpapieren mit einer relativ niedrigen Marktkapitalisierung;

Alger SICAV – Alger Weatherbie Specialized Growth Fund: Teilfonds zur Anlage in Beteiligungswertpapieren von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung (Small und Mid Caps) investiert;

Alger SICAV – Alger Focus Equity Fund: Teilfonds zur Anlage in Beteiligungswertpapieren von Unternehmen jeder Marktkapitalisierung, die vielversprechendes Wachstumspotenzial aufweisen.

Die Aktien der Teilfonds können in unterschiedlichen Klassen angeboten werden, wie unter „Erwerb von Aktien“ dargelegt.

Möglicherweise werden nicht alle Teilfonds und alle Klassen von allen Anlagevermittlern angeboten.

Die Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat hat La Française Asset Management zur Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestellt, die auf täglicher Basis, unter Aufsicht des Verwaltungsrats, für die Erbringung von Verwaltungs-, Marketing- und Anlageverwaltungsdienstleistungen in Bezug auf sämtliche Teilfonds verantwortlich ist.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltungsaufgaben und die Register- und Transferstellenfunktion auf die State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch, übertragen.

Der Portfolioverwalter

Alger Management, Ltd. wurden von der Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltungsaufgaben übertragen. Alger Management Ltd. ist bei der Financial Conduct Authority registriert.

Die Portfoliounterverwalter

Der Fred Alger Management, LLC. wurden vom Portfolioverwalter die Anlageverwaltungsaufgaben übertragen.

Der Weatherbie Capital, LLC, ein Anlageberater mit Spezialisierung auf Anlagen in Small- und Mid-Cap-Wachstumsaktien, wurden vom Portfolioverwalter die Anlageverwaltungsaufgaben für (i) einen Teil des Portfolios des Teilfonds Alger Dynamic Opportunities Fund und (ii) den Teilfonds Alger Weatherbie Specialized

Growth Fund übertragen.

Fred Alger Management, LLC und Weatherbie Capital, LLC sind bei der Securities and Exchange Commission als Anlageberater registriert.

Die Vertriebsgesellschaft

Die Alger Management, Ltd. wurde von der Verwaltungsgesellschaft bestellt, als Vertriebsgesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft des Fonds zu fungieren. Die Vertriebsgesellschaft kann für den Vertrieb der Fondsanteile Anlagevermittler einsetzen.

Nettoinventarwert pro Aktie

Der Nettoinventarwert pro Aktie und Klasse eines jeden Teilfonds wird in der jeweiligen Währung angegeben, errechnet an jedem Geschäftstag in Luxemburg, und regelmäßig über Medien veröffentlicht, welche der Verwaltungsrat jeweils bestimmt. Der aktuelle Nettoinventarwert pro Aktie kann auch beim eingetragenen Sitz des Fonds in Luxemburg erfragt werden. Diese Veröffentlichungen beziehen sich auf den Nettoinventarwert pro Aktie des vergangenen Bewertungstages und erfolgen lediglich zur Information. Sie sind kein Angebot, zu diesem Preis Aktien zu erwerben oder zurückzugeben.

Die Aktien

Die Satzung berechtigt den Verwaltungsrat, zu jeder Zeit Aktien unterschiedlicher Teilfonds auszugeben. Der durch die Aktienaussgabe jedes Teilfonds erzielte Veräußerungserlös darf in übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere zulässige Vermögenswerte in einem entsprechenden geographischen Gebiet, einem Industriesektor, einer Währungszone oder anderen Kategorien angelegt werden sowie in solchen Aktien, aktienbezogenen Werten oder übertragbaren Schuldverschreibungen, die der Verwaltungsrat jeweils bestimmt.

Der Verwaltungsrat kann darüber hinaus beschließen, innerhalb eines Fonds verschiedene Klassen auszugeben, deren Vermögenswerte im Allgemeinen entsprechend der spezifischen Anlagepolitik des einzelnen Teilfonds angelegt werden, die sich jedoch unter anderem durch ihre Gebührenstrukturen, Dividendenpolitik, Absicherungsverfahren, Mindestanlagebeträge, Nominalwährung oder sonstige besondere Merkmale voneinander unterscheiden. Der Verwaltungsrat kann entscheiden, ob und wann Aktien derartiger Klassen zum Kauf angeboten werden. Solche Aktien werden zu den vom Verwaltungsrat jeweils beschlossenen Vertragsbedingungen begeben.

Ausgabe von Aktien

Die Aktien jeder Klasse werden an jedem Geschäftstag in Luxemburg zu einem in der jeweiligen Währung der entsprechenden Klasse zu zahlenden Ausgabepreis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Aktie und Klasse entspricht, zuzüglich eines unter „Erwerb von Aktien“ ausführlicher beschriebenen Ausgabeaufschlags auf die angelegte Gesamtsumme. Aktien können über Anlagevermittler erworben werden, die an dem Vertrieb der Aktien des Fonds beteiligt sind.

Rücknahmen

Die Aktionäre können die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Aktien zum Nettoinventarwert pro Aktie und Klasse abzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags an allen Geschäftstagen in der unter „Rücknahme von Aktien“ ausführlich beschriebenen Form zurückgeben.

EINLEITUNG

Der Fonds ist eine Gesellschaft, die als „*société anonyme*“ (Aktiengesellschaft) organisiert und nach den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg als „*société d'investissement à capital variable*“ (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital) qualifiziert ist; sie besteht aus mehreren Teilfonds. Ferner ist der Fonds als OGAW gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 qualifiziert.

Sofern nicht anderweitig bestimmt, ist jeder Verweis in diesem Verkaufsprospekt auf „Klasse“ oder „Klassen“ auch als Verweis auf einen „Teilfonds“ oder die „Teilfonds“ zu verstehen.

Die Anlageaktivitäten des Fonds werden von seinem Verwaltungsrat und der Verwaltungsgesellschaft überwacht. Die Verwaltungsgesellschaft hat im Namen des Fonds die Alger Management, Ltd. dazu ausgewählt, als Portfolioverwalter des Fonds zu handeln. Der Portfolioverwalter hat diese Aufgaben an die Portfoliounterverwalter übertragen.

Der Fonds ist dazu gedacht, Anlegern außerhalb der Vereinigten Staaten Gelegenheit zu geben, die Vorteile des professionellen Anlage-Know-how des Portfolioverwalters, der Portfoliounterverwalter und deren verbundenen Unternehmen zu nutzen.

Der Fonds ist ein „offenes“ Anlageinstrument, das seine Aktien auf Verlangen der Aktionäre täglich zu einem Preis zurücknimmt, der auf dem Wert der Nettoinventarwerte jedes Teilfonds basiert.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIKEN

Allgemeines

Anlageziel eines Teilfonds ist ein langfristiger Wertzuwachs. Erträge können bei der Auswahl der einzelnen Anlagen eine Rolle spielen, stellen jedoch kein Anlageziel des Teilfonds dar. Jeder Teilfonds wird sich bemühen, sein Ziel zu erreichen, indem er sein Vermögen in ein Portfolio von übertragbaren Wertpapieren anlegt, das hauptsächlich aus Beteiligungswertpapieren wie Stamm- oder Vorzugsaktien besteht, die an Wertpapierbörsen in den Vereinigten Staaten, in einem Schwellenland bzw. an einem sonstigen Ort auf der Welt notiert oder an den Freiverkehrsmärkten in den Vereinigten Staaten oder im Ausland gehandelt werden, die geregelt, anerkannt, regelmäßig tätig und der Öffentlichkeit zugänglich sind. So werden sich die Teilfonds bemühen, von wirtschaftlichen und anderen Entwicklungen in Bezug auf Unternehmen, die in den Vereinigten Staaten, in Schwellenländern oder an sonstigen Orten auf der Welt Geschäfte tätigen, zu profitieren.

Obwohl der Fonds beabsichtigt, hauptsächlich in Stammaktien anzulegen, darf jeder Teilfonds auf Anraten des Portfolioverwalters von Zeit zu Zeit beschließen, einen Teil seines Vermögens in Vorzugsaktien, Rentenwerte oder sonstige übertragbare Wertpapiere anzulegen und ergänzende liquide Mittel wie Barmittel, regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von nicht mehr als zwölf Monaten und Geldmarktfonds zu halten. Vorübergehend und für defensive Zwecke kann ein wesentlicher Teil des Vermögens eines Teilfonds auch als Barvermögen und in übertragbaren Wertpapieren anderer Art als Stammaktien gehalten werden. Ein Teilfonds kann auch einen Teil seiner Vermögenswerte im Rahmen der Anlagebeschränkungen und bis zu einem Anteil von 10 % des Nettovermögens des Teilfonds auch in Beteiligungswertpapiere investieren, die nicht an einem Markt notiert sind.

Der Fonds investiert hauptsächlich in Beteiligungswertpapiere wie Stamm- oder Vorzugsaktien, die an Börsen in den Vereinigten Staaten oder im Ausland oder an Freiverkehrsmärkten notiert sind. Jede dieser Kapitalanlagen erfolgt hauptsächlich in „Wachstumswerten“. Der Portfolioverwalter ist der Ansicht, dass Unternehmen, die eine positive dynamische Veränderung durchlaufen, die besten Anlagemöglichkeiten bieten. Der Portfolioverwalter ist der Ansicht, dass Emittenten von Wachstumswerten dazu tendieren, unter eine von zwei Kategorien zu fallen, d. h. die positive dynamische Veränderung bezieht sich auf Gesellschaften, die (i) ein hohes Einheitsvolumenwachstum realisieren oder (ii) eine positive Lebenszyklusveränderung durchlaufen.

- Gesellschaften mit einem hohen Einheitsvolumenwachstum sind traditionelle Wachstumsgesellschaften, die beispielsweise eine bedeutend ansteigende Nachfrage oder eine dominierende Marktstellung erfahren.
- Gesellschaften, die eine positive Lebenszyklusveränderung durchlaufen, sind beispielsweise Gesellschaften, die von einer regulatorischen Änderung, der Einführung eines neuen Produkts oder einer Änderung in der Geschäftsführung profitieren.

Für die Zwecke der Anlagestrategien des Fonds wird angenommen, dass der Emittent eines Wertpapiers in einem Land ansässig ist, wenn: (i) die Gesellschaft gemäß den Gesetzen dieses Landes gegründet wurde oder ihre Hauptniederlassung in diesem Land hat, (ii) die Wertpapiere der Gesellschaft überwiegend in diesem Land notiert werden, oder (iii) ein Großteil des Vermögens oder ein Großteil ihrer Umsatzerlöse oder ihres Gewinns aus Geschäftstätigkeiten, Investitionen oder Verkaufstätigkeiten aus diesem Land stammt. Ein Teilfonds kann auch weitere Kriterien anwenden, um den Standort eines Emittenten zu bestimmen.

Die Entscheidungen über Veränderungen des Portfolios werden normalerweise ohne Rücksicht darauf gefällt, wie lange eine Anlage gehalten worden ist.

Die Anlagen jedes Teilfonds unterliegen den normalen Marktrisiken und Schwankungen der Aktienmärkte, und es kann nicht zugesichert werden, dass das erklärte Anlageziel jedes Teilfonds erreicht wird.

Die Anleger sollten sich vor Augen halten, dass internationale Anlagen mit verschiedenen Risiken verbunden sind, zu denen Schwankungen der Währungswerte, die Möglichkeit der Einführung gesetzlicher Beschränkungen und in der Zukunft eintretende politische und wirtschaftliche Entwicklungen zählen.

Der Verwaltungsrat darf unter Änderung des aktuellen Verkaufsprospektes Pooling und den Einsatz

unterstützender Verwaltungstechniken entsprechend der Satzung beschließen.

Hinsichtlich jedes einzelnen Teilfonds:

Alger SICAV – Alger American Asset Growth Fund

Teilfonds zur Anlage in Wertpapieren, die an einer Börse der Vereinigten Staaten notiert sind oder gehandelt werden

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in ein Portfolio bestehend aus US- und ausländischen Beteiligungswertpapieren (Stammaktien, Vorzugsaktien und Wandelanleihen).

Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seiner Vermögenswerte, ohne Berücksichtigung seines Barvermögens, in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen jeglicher Größe mit vielversprechendem Wachstumspotenzial, deren Aktien an einer US-amerikanischen Börse notiert sind oder gehandelt werden. Die Anlage in Unternehmen jeglicher Größe beinhaltet das Risiko, dass kleinere und neuere Emittenten, in die der Teilfonds anlegt, limitierte Produktlinien, beschränkte Finanzreserven oder mangelnde Managementtiefe haben können.

Voraussichtlich wird ein wesentlicher Teil der Anlagen des Teilfonds auf den US-Dollar lauten. Folglich können Schwankungen des Wechselkurses zwischen der ursprünglichen Währung eines Anlegers und dem US-Dollar Auswirkungen auf die Rendite haben, die der Anleger aus seiner Anlage in den Teilfonds erzielt. Der Teilfonds sieht nicht den Einsatz von Portfoliostrategien zur Absicherung des Teilfondsvermögens gegen Wechselkursrisiken vor. Es kann jedoch für bestimmte Klassen eine Absicherung des Nettoinventarwerts vorgenommen werden.

Ungeachtet der übrigen Bestimmungen in diesem Prospekt investiert der Teilfonds laufend direkt über 50 % seines Vermögens in Aktien von an einer Börse notierten oder auf einem organisierten Markt gehandelten Kapitalanlagegesellschaften gemäß Abschnitt 2 § 6 des Investmentgesetzes („InvG“). Daher wird der Teilfonds im Sinne des deutschen Steuerrechts voraussichtlich als Aktienfonds behandelt.

Der Vergleichsindex des Teilfonds ist der S&P 500 Index (der „Vergleichsindex“). Der Vergleichsindex ist ein nicht verwalteter Index, der in der Regel – ohne Berücksichtigung der Unternehmensgröße – den US-Aktienmarkt repräsentiert. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Das heißt, er soll nicht den Vergleichsindex replizieren, sondern seine Wertentwicklung zu übertreffen versuchen. Der Teilfonds ist vom Vergleichsindex unabhängig. Der Index wird nur zu Vergleichszwecken herangezogen.

Alger SICAV – Alger Dynamic Opportunities Fund

Teilfonds zur Anlage in Wertpapieren, die an einer Börse der Vereinigten Staaten oder an einer ausländischen Börse oder am Freiverkehrsmarkt notiert sind oder gehandelt werden.

Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht in einem langfristigen Wertzuwachs. Er bemüht sich darum, eine positive Rendite mit eingeschränkter Volatilität und eingeschränkter Korrelation gegenüber Kapital- und Rentenmärkten zu erreichen.

Der Teilfonds investiert in ein Portfolio bestehend aus US- und ausländischen Beteiligungswertpapieren (Stammaktien, Vorzugsaktien und Wandelanleihen).

Außer dem Kauf von Wertpapieren (d. h. dem Eingehen von Long-Positionen) wird der Portfolioverwalter Wertpapiere identifizieren, die seiner Ansicht nach auf absoluter oder relativer Basis eine Underperformance verzeichnen werden, und diesbezüglich Short-Positionen auf Aktien, die an regulierten Märkten gehandelt werden, sowie auf Aktienindizes eingehen. Short-Positionen auf Aktien werden über DFIs eingegangen. Der Teilfonds hält im Allgemeinen auch einen hohen Anteil an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten. Der Teilfonds wird jedoch keine marktneutrale Strategie verfolgen und wird im Allgemeinen netto long positioniert sein. Der Teilfonds kann auch versuchen, die Volatilität des Portfolios oder eines bestimmten Engagements (z. B. in einem Sektor oder Industriezweig) des Portfolios oder einzelner Wertpapiere durch DFIs zu steuern. Der Teilfonds kann einen Teil seiner Vermögenswerte in Wertpapiere investieren, die von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung ausgegeben werden.

Voraussichtlich wird ein wesentlicher Teil der Anlagen des Teilfonds auf den US-Dollar lauten. Folglich können Schwankungen des Wechselkurses zwischen der ursprünglichen Währung eines Anlegers und dem US-Dollar Auswirkungen auf die Rendite haben, die der Anleger aus seiner Anlage in den Teilfonds erzielt. Der Teilfonds sieht nicht den Einsatz von Portfoliostrategien zur Absicherung des Teilfondsvermögens gegen Wechselkursrisiken vor.

Ungeachtet der übrigen Bestimmungen in diesem Prospekt investiert der Teilfonds laufend direkt über 50 % seines Vermögens in Aktien von an einer Börse notierten oder auf einem organisierten Markt gehandelten

Kapitalanlagegesellschaften gemäß Abschnitt 2 § 6 des Investmentgesetzes („InvG“). Daher wird der Teilfonds im Sinne des deutschen Steuerrechts voraussichtlich als Aktienfonds behandelt.

Der Teilfonds verwendet TRS auf einzelne Aktien. TRS werden in Zusammenhang mit dem Eingehen von Long- und Short-Engagements in bestimmten Beteiligungswertpapieren verwendet.

Zugelassene Kontrahenten für TRS sind Kontrahenten, die auf derartige Transaktionen spezialisiert sind. Die Beziehungen zu solchen zugelassenen Kontrahenten werden in ISDA-Rahmenverträgen geregelt.

Ein Zahlungsausfall eines zugelassenen Kontrahenten eines TRS kann sich in Höhe des Mark-to-Market-Werts der ausstehenden Positionen und/oder der hinterlegten zulässigen Sicherheit auf die Renditen der Anleger auswirken.

Die zugelassenen Kontrahenten für TRS erhalten keinerlei Dispositionsbefugnis bezüglich der Zusammensetzung oder der Verwaltung des Investmentportfolios des Teilfonds oder der Basiswerte der TRS.

Der Vergleichsindex des Teilfonds ist der S&P 500 Index (der „Vergleichsindex“). Der Vergleichsindex ist ein nicht verwalteter Index, der in der Regel – ohne Berücksichtigung der Unternehmensgröße – den US-Aktienmarkt repräsentiert. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Das heißt, er soll nicht den Vergleichsindex replizieren, sondern seine Wertentwicklung zu übertreffen versuchen. Der Teilfonds ist vom Vergleichsindex unabhängig. Der Index wird nur zu Vergleichszwecken herangezogen.

Alger SICAV – Alger Emerging Markets Fund

Teilfonds zur Anlage in Beteiligungswertpapiere von Schwellenlandemittenten:

Unter normalen Umständen investiert der Teilfonds mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in Beteiligungswertpapiere, einschließlich Stammaktien, American Depositary Receipts und globale Hinterlegungszertifikate, von Schwellenlandemittenten.

Zu den Schwellenländern gehören in erster Linie die Länder, aus denen sich der MSCI Emerging Markets Index zusammensetzt. Darüber hinaus kann der Portfolioverwalter bei der Feststellung, ob ein Land ein Schwellenland ist, Klassifizierungen wie diejenigen der Weltbank, der International Finance Corporation oder der Vereinten Nationen (und ihrer Sonderorganisationen) berücksichtigen. Derzeit gelten unter anderem die meisten zentral- und südamerikanischen, afrikanischen, asiatischen und osteuropäischen Länder als Schwellenländer.

Für die Zwecke der Anlagestrategie des Fonds wird angenommen, dass der Emittent eines Wertpapiers in einem Land ansässig ist, wenn: (i) die Gesellschaft gemäß den Gesetzen dieses Landes gegründet wurde oder ihre Hauptniederlassung in diesem Land hat, (ii) die Wertpapiere der Gesellschaft überwiegend in diesem Land notiert werden, oder (iii) ein Großteil des Vermögens oder ein Großteil ihrer Umsatzerlöse oder ihres Gewinns aus Geschäftstätigkeiten, Investitionen oder Verkaufstätigkeiten aus diesem Land stammt.

Der Teilfonds investiert im Allgemeinen in mindestens drei Schwellenländer und kann bisweilen einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in ein einziges Schwellenland investieren. Der Teilfonds kann in Gesellschaften jeglicher Marktkapitalisierung investieren, von größeren, etablierten Gesellschaften bis zu kleinen Wachstumsgesellschaften. Der Teilfonds wird im Allgemeinen ca. 50 Beteiligungen halten. Die Anzahl der vom Teilfonds gehaltenen Positionen kann aus einer Vielzahl an Gründen gelegentlich diesen Bereich überschreiten.

Der Portfolioverwalter sucht nach Investitionsmöglichkeiten in Gesellschaften mit fundamentalen Stärken, die das Potenzial für nachhaltiges Wachstum bieten können. Der Portfolioverwalter richtet den Fokus auf seine persönliche Aktienauswahl und baut das Portfolio nach dem Bottom-Up-Ansatz nach umfassender grundlegender Recherche auf. Neben der grundlegenden Recherche verfolgt der Portfolioverwalter den Ansatz der „quantitativen“ Investition bei der Auswahl der Investitionen. Ein quantitativer Investitionsansatz stützt sich auf Finanzmodelle und Computerdatenbanken, die im Aktienauswahlverfahren helfen. Eigene Computermodelle können eine große Menge an potenziellen Investitionen schnell bewerten, indem sie eine Reihe traditioneller Faktoren verwenden, die bei Finanzanalysen angewendet werden, wie Cashflow, Ertragswachstum und Kurs-Gewinn-Verhältnisse sowie weitere, nicht traditionelle Faktoren.

Der Teilfonds kann auch in derivative Instrumente investieren. Es ist derzeit davon auszugehen, dass die Nutzung von Derivaten durch den Teilfonds primär den Abschluss von Devisenterminkontrakten umfassen wird, um das Fremdwährungsrisiko des Teilfonds in Fällen, in denen er Wertpapiere hält oder zu halten beabsichtigt, die nicht auf US-Dollar lauten, abzusichern.

Ungeachtet der übrigen Bestimmungen in diesem Prospekt investiert der Teilfonds laufend direkt über 50 % seines Vermögens in Aktien von an einer Börse notierten oder auf einem organisierten Markt gehandelten

Kapitalanlagegesellschaften gemäß Abschnitt 2 § 6 des Investmentgesetzes („InvG“). Daher wird der Teilfonds im Sinne des deutschen Steuerrechts voraussichtlich als Aktienfonds behandelt.

Der Vergleichsindex des Teilfonds ist der MSCI Emerging Markets Index (der „Vergleichsindex“). Der Vergleichsindex ist ein um den Streubesitz bereinigter Marktkapitalisierungsindex, der dazu dient, die Aktienmarktentwicklung in Schwellenmärkten zu messen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Das heißt, er soll nicht den Vergleichsindex replizieren, sondern seine Wertentwicklung zu übertreffen versuchen. Der Teilfonds ist vom Vergleichsindex unabhängig. Der Index wird nur zu Vergleichszwecken herangezogen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens über das Stock-Connect-Programm in „chinesischen A-Aktien“ anlegen.

Stock Connect

„Stock Connect“ ist ein Programm, das dem chinesischen Festland und Hongkong wechselseitigen Börsenzugang eröffnen soll. Stock Connect ist ein von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“), der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickeltes gekoppeltes Programm für Wertpapierhandel und Clearing. Anleger aus Hongkong und anderen Ländern können über in Hongkong ansässige Makler und von der Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“) gegründete Tochtergesellschaften bestimmte im Vorfeld festgelegte zugelassene Aktien, die an der SSE/SZSE notiert sind, durch Orderleitung an die SSE/SZSE handeln. Die Liste der für Stock Connect zugelassenen Aktien und Börsen in Festlandchina wird voraussichtlich von Zeit zu Zeit überarbeitet. Der Handel im Rahmen des Stock-Connect-Programms unterliegt außerdem einer täglichen Quote („Tagesquote“). Die Regelungen für die Handelsquote können überarbeitet werden.

Spezifische Risiken von Investitionen über Stock Connect

Zugelassene Wertpapiere:

Stock Connect umfasst einen Northbound Trading Link und einen Southbound Trading Link. Unter dem Northbound Trading Link können Anleger aus Hongkong und dem Ausland bestimmte Aktien, die an der SSE und SZSE notiert sind, handeln.

Dazu gehören:

1. Alle jeweiligen Aktienbestandteile des SSE 180 Index und SSE 380 Index
2. Alle jeweiligen Aktienbestandteile des SZSE Component Index und des SZSE Small / Mid Cap Innovation Index mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 6 Milliarden RMB
3. Alle an der SZSE-notierten chinesischen A-Aktien und alle an der SSE notierten chinesischen A-Aktien, die nicht als Aktienbestandteile der entsprechenden Indizes beinhaltet sind, die entsprechende H-Aktien an der SEHK notiert haben, mit Ausnahme der Folgenden:
 - (a) an der SSE/SZSE notierte Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden;
 - (b) an der SSE/SZSE notierte Aktien, die Aktien mit Risikowarnung sind, und
 - (c) an der SZSE notierte Aktien, die einer Delisting-Vereinbarung unterliegen.

Es wird erwartet, dass die Liste der zugelassenen Wertpapiere Änderungen unterliegen kann. Wenn eine Aktie aus dem Spektrum der zum Handel über Stock Connect zugelassenen Wertpapiere herausgenommen wird, kann die Aktie nur verkauft werden und nicht gekauft werden. Dies kann das Anlageportfolio oder die Strategien der Anleger beeinträchtigen. Anleger sollten daher die Liste der zugelassenen Wertpapiere, die von Zeit zu Zeit von der SSE, SZSE und SEHK bereitgestellt und aktualisiert wird, genau verfolgen.

Unterschiede bei Handelstagen:

Stock Connect handelt nur an Tagen, an denen die Märkte in Festlandchina und Hongkong zum Handel geöffnet sind und wenn Banken in beiden Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet sind. Es können daher Fälle eintreten, in denen ein Tag ein normaler Handelstag für Festlandchina ist, der Teilfonds aber keine Transaktionen mit chinesischen A-Aktien ausführen kann. Der Teilfonds kann daher in der Zeit, wenn Stock Connect nicht handelt, dem Risiko von Preisschwankungen unterliegen. Dies kann die Fähigkeit des Teilfonds, Zugang zu Festlandchina zu bekommen und seine Anlagestrategien effektiv zu verfolgen, nachteilig beeinflussen. Es kann aber auch die Liquidität des Teilfonds beeinträchtigen.

Abwicklung und Verwahrung:

Die HKSCC ist für das Clearing, die Abwicklung und die Bereitstellung von Verwahrungs-, Nominee- und anderen Transaktionsleistungen für die Teilnehmer und Anleger des Hongkonger Marktes verantwortlich.

Die über Stock Connect gehandelten chinesischen A-Aktien werden nicht in schriftlicher Form begeben, so dass die Teilfonds keine physischen chinesischen A-Aktien halten. Der Teilfonds sollte die chinesischen A-Aktien mit den Kapitalkonten ihrer Broker oder Verwahrer bei CCASS verwahren (dem von der HKSCC für das Clearing von an den der SEHK notierten oder gehandelten Wertpapieren betriebene zentrale Clearing- und Abwicklungssystem).

Handelsgebühren:

Neben der Zahlung von Handelsgebühren in Zusammenhang mit dem Handel von chinesischen A-Aktien kann der Fonds neuen Gebühren unterliegen, die noch von den entsprechenden Behörden festgelegt werden.

Quotenbegrenzungen:

Das Stock-Connect-Programm unterliegt Quotenbegrenzungen. Neue Kaufanträge werden insbesondere dann abgelehnt, wenn die Tagesquoten bei Verkaufsbeginn überschritten werden (wobei es Anlegern erlaubt ist, ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig vom Quotenstand zu verkaufen). Die Quotenbeschränkungen können daher die Fähigkeit des Fonds einschränken, über Stock Connect zeitnah in chinesische A-Aktien zu investieren, und der Fonds kann möglicherweise seine Anlagestrategien nicht effektiv verfolgen.

Operatives Risiko:

Stock Connect bietet Anlegern aus Hongkong und dem Ausland einen neuen Kanal, über den sie direkt Zugang zum chinesischen Aktienmarkt erhalten. Die Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, wenn sie bestimmte Anforderungen an technische Fähigkeiten, Risikomanagement und andere Anforderungen erfüllen, die von der entsprechenden Börse und/oder Clearingstelle aufgestellt werden können. Auf Grund ihrer erst kürzlich erfolgten Einführung und der Unsicherheit hinsichtlich ihrer Effizienz, Genauigkeit und Sicherheit gibt es keine Garantie, dass die Systeme der SEHK und die Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren werden oder sich an Änderungen und Entwicklungen in beiden Märkten anpassen werden. Für den Fall, dass die entsprechenden Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel über das Programm an beiden Märkten unterbrochen werden. Die Fähigkeit des Teilfonds, Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien zu bekommen (und damit seine Anlagestrategie zu verfolgen), wird dann beeinträchtigt. Anleger in chinesischen A-Aktien sollten sich daher des wirtschaftlichen Risikos der Anlage in diesen Aktien bewusst sein, welches zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des angelegten Kapitals führen kann.

Clearing- und Abwicklungsrisiko:

HKSCC und ChinaClear werden die Clearing-Verbindungen einrichten, und jeder von ihnen wird ein Teilnehmer des anderen werden, um das Clearing und die Abwicklung von grenzüberschreitenden Transaktionen zu unterstützen. Sollte ein Zahlungsausfall auf Seiten von ChinaClear festgestellt werden, sind die Verbindlichkeiten von HKSCC aus Transaktionen mit Clearing-Teilnehmern als Teil ihrer Marktverträge beschränkt auf die Unterstützung der Clearing-Teilnehmer bei der Verfolgung ihrer Ansprüche gegen ChinaClear. In diesem Fall kann sich die Beitreibung für den Teilfonds verzögern, bzw. der Teilfonds kann ggf. seine Verluste aus ChinaClear nicht vollständig wiedereinbringen.

Regulatorisches Risiko:

Das Stock-Connect-Programm ist neu und unterliegt daher den Vorschriften der Regulierungsbehörden und den Umsetzungsregeln, die von den Börsen in der VRC und Hongkong von Zeit zu Zeit erlassen werden. Die Vorschriften sind ungetestet. Daher besteht keine Sicherheit darüber, wie sie angewendet werden.

Besitz von chinesischen A-Aktien:

Chinesische A-Aktien, die von dem Teilfonds über das Stock-Connect-Programm erworben werden, werden im Namen von HKSCC auf ihrem Sammelkonto, das bei ChinaClear besteht, erfasst. Die chinesischen A-Aktien werden von der Depotbank ChinaClear verwahrt und im Aktionärsregister der entsprechenden börsennotierten Unternehmen registriert. HKSCC erfasst die chinesischen A-Aktien im CCASS-Aktiendepot des Clearing-Teilnehmers.

Nach Hongkonger Recht wird HKSCC als rechtlicher Eigentümer (Nominee-Eigentümer) der chinesischen A-Aktien angesehen und hält die Eigentumsansprüche an den chinesischen A-Aktien im Namen der entsprechenden Clearing-Teilnehmer.

Nach den Gesetzen der VRC gibt es keine klare Definition und Unterscheidung zwischen „rechtlichem Eigentum“ und „wirtschaftlichem Eigentum“. Die Regulierungsabsicht scheint zu sein, dass das Konzept des „Nominee-Eigentümers“ nach den Gesetzen der VRC anerkannt wird und dass die Anleger aus dem Ausland

Eigentumsrechte über die chinesischen A-Aktien haben sollten. Da das Stock-Connect-Programm jedoch eine erst seit kurzem bestehende Initiative ist, kann es einige Unsicherheiten um diese Vereinbarungen geben. Die Fähigkeit des Teilfonds, seine Rechte und Interessen an chinesischen A-Aktien durchzusetzen, kann negativ beeinflusst oder verzögert werden.

Vorhandels-Anforderungen und spezielle gesonderte Konten:

Die Bestimmungen in der VRC definieren, dass bevor ein Anleger eine Aktie verkauft, genügend Aktien im Depot sein müssen. Andernfalls wird die SSE den betroffenen Verkaufsauftrag ablehnen. SEHK prüft die Verkaufsaufträge chinesischer A-Aktien für seine Teilnehmer (d. h. Aktienbroker) vor der Auftragsausführung, um sicherzustellen, dass es keinen Überverkauf gibt.

Wenn ein Fonds bestimmte chinesische A-Aktien, die er hält, verkaufen will, muss er diese chinesischen A-Aktien in die entsprechenden Depots ihres/ihrer Broker(s) übertragen, bevor der Markt am Verkaufstag öffnet („Handelstag“). Wird diese Frist nicht eingehalten, können diese Aktien nicht am Handelstag verkauft werden. Auf Grund dieser Bedingung kann ein Teilfonds möglicherweise seine Bestände an chinesischen A-Aktien nicht zeitnah verkaufen.

Wenn der Teilfonds jedoch seine Stock-Connect-Aktien bei einer Verwahrstelle hält, die teilnehmende Verwahrstelle oder allgemeiner Clearing-Teilnehmer ist, der an CCASS teilnimmt, kann der Teilfonds beantragen, dass dieser Verwahrer ein spezielles separates Konto (Special Segregated Account; SPSA) bei CCASS eröffnet, um seine Bestände an Stock-Connect-Aktien unter dem verbesserten Vorhandels-Prüfmodell zu halten. Jedem SPSA wird von CCASS ein einmaliger „Investor ID“ zugewiesen, damit das Stock-Connect-System die Bestände eines Anlegers, wie z. B. eines Teilfonds, prüfen kann. Vorausgesetzt, dass sich auf dem SPSA ausreichend Guthaben befindet, wenn ein Broker den entsprechenden Verkaufsauftrag des Teilfonds eingibt, muss der Teilfonds nach der Ausführung und nicht vor dem Platzieren des Verkaufsauftrags nur Stock-Connect-Aktien von seinem SPSA in das Depot des Brokers übertragen, und der Teilfonds unterliegt nicht dem Risiko, seine Bestände an chinesischen A-Aktien nicht zeitnah verkaufen zu können, weil er die chinesischen A-Aktien nicht zeitnah an seine Broker übertragen konnte.

Zudem können diese Vorhandels-Anforderungen möglicherweise rein praktisch die Anzahl der Broker beschränken, die der Teilfonds zur Ausführung der Transaktionen nutzen kann. Die Teilfonds können zwar SPSA an Stelle der Vorhandels-Prüfung einsetzen, viele Marktteilnehmer müssen jedoch noch die IT-Systeme implementieren, die notwendig sind, um Transaktionen mit Wertpapieren in solchen Depots zeitnah durchführen zu können. Die Marktpraxis entwickelt sich noch mit Blick auf SPSA.

Anlegervergütung:

Da der Teilfonds den Northbound-Handel über Wertpapierhändler in Hongkong und nicht über Broker in der VRC durchführen wird, sind sie nicht durch den Anlegerschutzfonds für chinesische Wertpapiere (中國證券基金) in der VRC geschützt.

Weitere Informationen zu Stock Connect sind online auf der Website verfügbar:

<http://www.hkex.com.hk/eng/csm/chinaConnect.asp?LangCode=en>

Spezifische Risiken von Investitionen in Festlandchina

Die Anlage in der VRC birgt ein hohes Risiko. Neben den gewöhnlichen Anlagerisiken unterliegt die Investition in der VRC auch bestimmten anderen inhärenten Risiken und Unsicherheiten.

Eingriffe der Regierung und Restriktionsrisiko:

Die chinesische Wirtschaft befindet sich in einem Übergang von einer Planwirtschaft zu einer marktorientierten Wirtschaft. Sie unterscheidet sich daher von den Volkswirtschaften der meisten Industrieländer in vielerlei Hinsicht, u. a. auch durch das Ausmaß der Einbindung der Regierung, den Entwicklungsstand, die Wachstumsrate, Devisenkontrolle und die Zuweisung von Ressourcen. Diese Eingriffe oder Restriktionen der Regierung der VRC können den Handel mit chinesischen Wertpapieren beeinflussen und einen negativen Effekt auf den Teilfonds haben.

Die Regierung der VRC hat in den letzten Jahren Wirtschaftsreformen umgesetzt, welche die Nutzung der Marktkräfte bei der Entwicklung der chinesischen Wirtschaft und ein hohes Maß an Managementautonomie in den Vordergrund stellen. Es kann jedoch keine Garantie dafür geben, dass die chinesische Regierung auch weiterhin diese Wirtschaftspolitik verfolgen wird oder, wenn sie das tut, dass diese Politik erfolgreich sein wird. Eine Anpassung und Änderung dieser Wirtschaftspolitik kann einen negativen Einfluss auf die Wertpapiermärkte in der VRC aber auch auf Unternehmen im Ausland haben, die mit der VRC handeln oder in sie investieren.

Zudem kann die chinesische Regierung in die Wirtschaft eingreifen. Mögliche Eingriffe beinhalten Beschränkungen auf die Investition in Unternehmen oder Sektoren, die als wichtig für die entsprechenden nationalen Interessen angesehen werden. Zudem kann die Regierung der VRC auch in die Finanzmärkte eingreifen, indem sie u.a. Handelsbeschränkungen auferlegt oder Leerverkäufe bestimmter Aktien aussetzt. Diese Eingriffe können einen negativen Einfluss auf die Marktstimmung nach sich ziehen, die wiederum die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen kann. Das Anlageziel des Teilfonds kann auf Grund dessen möglicherweise nicht erreicht werden.

Das Rechtssystem der VRC weist unter Umständen nicht die Einheitlichkeit oder Vorhersehbarkeit wie in anderen Ländern mit einem entwickelteren Rechtssystem auf. Auf Grund dieser Uneinheitlichkeit und fehlenden Vorhersehbarkeit kann der Teilfonds, wenn dieser in der VRC in eine Rechtsstreitigkeit verwickelt ist, möglicherweise Schwierigkeiten haben, Rechtshilfe zu bekommen oder seine Rechte durchzusetzen. Diese Uneinheitlichkeit oder künftigen Änderungen in der Rechtsprechung oder deren Auslegung können die Anlagen und die Wertentwicklung des Teilfonds in der VRC beeinträchtigen.

Politische, wirtschaftliche und soziale Risiken in der VRC:

Die Wirtschaft der VRC ist in den letzten zwanzig Jahren deutlich gewachsen. Das Wachstum war jedoch geografisch und in Bezug auf die verschiedenen Sektoren der Wirtschaft nicht einheitlich. Das Wirtschaftswachstum wurde auch begleitet von Perioden hoher Inflation. Die Regierung der VRC unternimmt von Zeit zu Zeit möglicherweise korrigierende Maßnahmen, um die Inflation zu kontrollieren und das Tempo des Wirtschaftswachstums zu beschränken, was auch einen negativen Einfluss auf das Kapitalwachstum und die Wertentwicklung des Teilfonds haben kann. Politische Veränderungen, soziale Instabilität und nachteilige diplomatische Entwicklungen in der VRC könnten dazu führen, dass von der Regierung zusätzliche Beschränkungen auferlegt werden. Dazu gehören die Enteignung von Vermögenswerten, eine konfiskatorische Besteuerung oder die Verstaatlichung eines Teils oder aller Anlagen, die in zugrunde liegenden Wertpapieren gehalten werden, in die der Teilfonds investieren kann.

Regierungskontrolle der grenzüberschreitenden Währungsumrechnung und der künftigen Wechselkursbewegungen:

Derzeit wird der RMB an zwei verschiedenen und getrennten Märkten gehandelt, d. h. einem in Festlandchina und einem außerhalb von Festlandchina (vorrangig in Hongkong). Die beiden RMB-Märkte funktionieren unabhängig von einander, der Fluss zwischen ihnen ist jedoch in hohem Maße beschränkt. Der CNH ist zwar ein Stellvertreter des CNY, sie haben jedoch nicht notwendigerweise den gleichen Wechselkurs, und ihre Bewegung muss nicht in die gleiche Richtung führen. Der Grund hierfür ist, dass diese Währungen in getrennten Gerichtsbarkeiten agieren, was jeweils zu unterschiedlichen Angebots- und Nachfragebedingungen führt - und daher auch zu getrennten, aber miteinander verbundenen Devisenmärkten. Während der RMB außerhalb von Festlandchina gehandelt wird, unterliegt der CNH anderen regulatorischen Anforderungen und ist freier handelbar; der in Festlandchina gehandelte RMB, der CNY, ist keine frei konvertierbare Währung und unterliegt daher einer Devisenkontrolle und Rückführungsbeschränkungen von Seiten der Zentralregierung in Festlandchina, die möglicherweise von Zeit zu Zeit geändert werden können, was wiederum die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen könnte, Gelder zurückzuführen. Anleger sollten auch berücksichtigen, dass diese Beschränkungen die Tiefe des RMB-Marktes, der außerhalb von Festlandchina verfügbar ist, beschränken können. Wenn diese Politik oder Beschränkungen sich in der Zukunft ändern, können die Position des Teilfonds oder die seiner Aktionäre beeinträchtigt werden. Allgemein gesprochen unterliegt die Umrechnung des CNY in eine andere Währung zu Kapitalbilanztransaktionen der Genehmigung durch das chinesische staatliche Devisenamt SAFE („State Administration of Foreign Exchange“). Der Umrechnungskurs basiert auf einem System freier Wechselkurse, wodurch der Wert des CNY auf Grundlage von Angebot und Nachfrage auf dem Markt und durch Bezug auf einen Währungskorb innerhalb eines regulierten Bandes schwanken kann. Eine Abweichung zwischen CNH und CNY kann sich für Anleger negativ auswirken, die über Anlagen in dem Teilfonds ein Engagement in CNY aufbauen möchten.

Rechnungslegungs- und Berichtsstandards:

Unternehmen der VRC, die Wertpapiere in RMB ausgeben, in die der Teilfonds investieren möchte, müssen die Rechnungslegungsstandards und -praktiken der VRC einhalten, die in gewissem Maße internationalen Rechnungslegungsstandards folgen. Die Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards und -praktiken, die für Unternehmen der VRC anwendbar sind, sind möglicherweise weniger streng. Zudem kann es deutliche Unterschiede geben zwischen den Abschlüssen, die nach den Rechnungslegungsstandards und -praktiken der VRC erstellt werden und denjenigen, die im Einklang mit internationalen Rechnungslegungsstandards erstellt werden. Da die Offenlegungs- und regulatorischen Standards in China weniger streng sind als in entwickelteren Märkten, kann es unter Umständen viel weniger öffentlich verfügbare Informationen über diese chinesischen Emittenten geben. Daher sind für den Teilfonds und andere Anleger

möglicherweise viel weniger Informationen verfügbar. Es gibt beispielsweise Unterschiede in den Bewertungsmethoden von Immobilien und Vermögenswerten und den Anforderungen für die Offenlegung von Informationen gegenüber Anlegern.

Risiko der Änderung der Besteuerung in der VRC:

Die Anlage in den Teilfonds kann mit Risiken auf Grund von unklaren fiskalpolitischen Maßnahmen in der VRC einhergehen. Laut den Steuergesetzen, Vorschriften und Richtlinien der VRC („VRC-Steuerregeln“) sind RQFIIs und bestimmte zugelassene ausländische institutionelle Anleger ohne Betriebsstätte oder Standort in China vorübergehend von der Quellensteuer auf Kapitalerträge befreit, die aus dem Handel von Aktienanlagen (einschließlich A-Aktien) stammen. Die VRC-Steuerregeln können nicht als genau so einheitlich und transparent interpretiert werden wie diejenigen von entwickelteren Ländern und können sich von Stadt zu Stadt unterscheiden, und in einigen Fällen werden bestimmte Steuern, die als zahlbar gelten können, nicht aktiv zur Eintreibung durchgesetzt oder es wird kein Zahlungsmechanismus bereitgestellt. Zudem können die VRC-Steuerregeln und praktiken in der Zukunft geändert werden, z. B. kann die chinesische Regierung Steueranreize, die ausländischen Anlegern derzeit angeboten werden, vorübergehend abschaffen, oder sie können rückwirkend geändert werden oder in Verbindung mit Strafen und/oder Verzugszinsen angewandt werden. Diese neuen VRC-Steuerregeln können zum Vorteil oder Nachteil der Anleger ausfallen.

Für den Teilfonds können Steuerrückstellungen gebildet werden. Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds an einem gegebenen Bewertungstag chinesische Steuerverbindlichkeiten nicht genau widerspiegelt. Abhängig von den zahlbaren Steuerverbindlichkeiten kann dies einen positiven oder negativen Einfluss auf die Wertentwicklung und den Nettoinventarwert des Teilfonds haben. Falls Strafen oder Verzugszinsen auf Grund von Faktoren wie rückwirkenden Änderungen, Änderungen in der Steuerpraxis oder unsicheren Vorschriften auferlegt werden, könnte dies den Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der Abwicklung mit den chinesischen Steuerbehörden belasten. Wenn der Betrag der Steuerrückstellungen geringer ist als die zahlbaren Steuerverbindlichkeiten, wird der Differenzbetrag von den Anlagen des Teilfonds abgezogen, wodurch der Nettoinventarwert des Teilfonds belastet werden kann. Im umgekehrten Fall, wenn der Betrag der Steuerrückstellungen größer ist als die zahlbaren Steuerverbindlichkeiten, wird die Freigabe einer zusätzlichen Steuerrückstellung den Nettoinventarwert des Teilfonds positiv beeinflussen. Davon werden nur bestehende Anleger profitieren. Anleger, die ihre Aktien zurückgeben, bevor der Betrag der Steuerverbindlichkeiten festgelegt wird, haben kein Anrecht auf einen Teil der Freigabe einer solchen zusätzlichen Steuerrückstellung.

Spezifische Risiken von Investitionen in Beteiligungswertpapiere in Festlandchina:

Wie auch bei anderen Schwellenländern kann der chinesische Markt relativ niedrige Transaktionsvolumina und Phasen von Illiquidität oder hoher Kursvolatilität durchlaufen. Die Existenz eines liquiden Handelsmarktes für chinesische A-Aktien kann davon abhängen, ob es ein Angebot für und eine Nachfrage nach diesen chinesischen A-Aktien gibt. Der Preis, zu dem diese Wertpapiere gekauft oder vom Teilfonds verkauft werden, und der Nettoinventarwert des Teilfonds können belastet werden, wenn die Handelsvolumen auf Märkten für chinesische A-Aktien (Shanghai Stock Exchange und Shenzhen Stock Exchange) beschränkt sind oder ausbleiben. Der Markt für chinesische A-Aktien kann volatil und instabiler sein (auf Grund von Regierungsintervention oder für den Fall, dass eine bestimmte Aktie nach einem Aussetzen des Handels diesen auf einem ganz anderen Kursniveau wieder aufnimmt). Marktvolatilität und Abwicklungsschwierigkeiten auf den Märkten für chinesische A-Aktien können auch zu deutlichen Schwankungen des Kurses der Wertpapiere führen, die auf diesen Märkten gehandelt werden, und damit den Wert des Teilfonds belasten. Zeichnungen und Rückzahlungen der Aktien des Teilfonds können demnach auch unterbrochen sein.

Risiko von Handelsbeschränkungen:

Die Börsen in der VRC erlegen chinesischen A-Aktien Begrenzungen der Handelsbandbreite auf, wodurch der Handel einer chinesischen A-Aktie an der entsprechenden Börse ausgesetzt werden kann, wenn der Handelspreis des Wertpapiers über die Handelsbandbreite hinaus gestiegen oder gefallen ist. Da der Wertpapiermarkt der VRC häufig von Handelsaussetzungen und einem niedrigen Handelsvolumen betroffen sein kann, sollten sich Anleger bewusst sein, dass die Märkte für A-Aktien wahrscheinlich eher unter fehlender Liquidität und größerer Preisvolatilität leiden, was zumeist durch stärkere Beschränkungen und Kontrollen von Regierungsseite in Bezug auf die Märkte für A-Aktien bedingt ist. Ein Aussetzen (oder eine Reihe von Aussetzungen) wird das Management der betroffenen Wertpapiere kompliziert oder es für den Portfolioverwalter unmöglich machen, Positionen zu liquidieren und/oder seine Positionen im ungünstigsten Moment zu einem günstigen Preis zu verkaufen.

Alger SICAV - Alger Small Cap Focus Fund

Teilfonds zur Anlage in Beteiligungswertpapiere mit einer relativ niedrigen Marktkapitalisierung:

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Sein Anlageziel besteht in langfristigem Kapitalwachstum, indem er im Allgemeinen mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in Beteiligungswertpapiere von Unternehmen investiert, die zum Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere eine Gesamtmarktkapitalisierung zwischen:

(1) dem höheren der folgenden Werte:

- (a) 5 Mrd. USD; oder
- (b) dem Unternehmen, das zu irgendeinem Zeitpunkt im letzten Zwölfmonatszeitraum die höchste Marktkapitalisierung im Russell 2000 Growth Index hatte (gemäß Angabe des Index); oder
- (c) dem Unternehmen, das zu irgendeinem Zeitpunkt im letzten Zwölfmonatszeitraum die höchste Marktkapitalisierung im MSCI USA Small Cap Index hatte (gemäß Angabe des Index);
(wobei der Russell 2000 Growth Index und der MSCI USA Small Cap jeweils als ein „Index“ und zusammen als die „Indizes“ bezeichnet werden); und

(2) dem niedrigeren der folgenden Werte aufweisen:

- (a) dem Unternehmen im Russell 2000 Growth Index, das zu irgendeinem Zeitpunkt im letzten Zwölfmonatszeitraum die niedrigste Marktkapitalisierung hatte (gemäß Angabe des Index); oder
- (b) dem Unternehmen im MSCI USA Small Cap Index, das zu irgendeinem Zeitpunkt im letzten Zwölfmonatszeitraum die niedrigste Marktkapitalisierung hatte (gemäß Angabe des Index).

Beide Indizes bilden ein breites Spektrum an Aktien mit geringer Marktkapitalisierung (Small Caps) ab. Zum 31. Dezember 2019 lag die Marktkapitalisierung der in diesen Indizes vertretenen Unternehmen zwischen 13 Mio. USD und 27,34 Mrd. USD. Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf diese Indizes verwaltet.

Zudem investiert der Teilfonds unter normalen Marktbedingungen in Technologieunternehmen, die sich auf Medizin und Information konzentrieren. Der Teilfonds investiert einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in eine kleine Anzahl an Emittenten und kann seine Positionen auch auf weniger Geschäftsfelder oder Branchen konzentrieren. Der Teilfonds wird im Allgemeinen ca. 50 Beteiligungen halten. Die Anzahl der vom Teilfonds gehaltenen Positionen kann aus einer Vielzahl an Gründen gelegentlich diesen Bereich überschreiten.

Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung unterliegen eventuell höheren Risiken als Aktien größerer und etablierter Unternehmen. Dies ist auf Faktoren wie fehlende Erfahrung der Geschäftsführung und begrenzte finanzielle Mittel zurückzuführen. Die volle Entwicklung dieser Unternehmen braucht ihre Zeit, und aus diesem Grund sollte eine Anlage in diesen Teilfonds als langfristig und nicht als Instrument gesehen werden, mit dem man kurzfristige Gewinne anstreben kann; zudem sollte eine Anlage in diesen Teilfonds nicht als vollständiges Anlageprogramm gesehen werden. Die Aktien vieler kleiner Unternehmen werden weniger häufig und in geringerem Volumen gehandelt und könnten abrupten oder unberechenbaren Kursbewegungen unterliegen als Aktien größerer Unternehmen. Die Wertpapiere kleiner Unternehmen können auch stärker auf Marktveränderungen reagieren als die Wertpapiere großer Unternehmen.

Voraussichtlich wird ein wesentlicher Teil der Anlagen des Teilfonds auf den US-Dollar lauten. Folglich können Schwankungen des Wechselkurses zwischen der ursprünglichen Währung eines Anlegers und dem US-Dollar Auswirkungen auf die Rendite haben, die der Anleger aus seiner Anlage in den Teilfonds erzielt. Der Teilfonds sieht nicht den Einsatz von Portfoliostrategien zur Absicherung des Teilfondsvermögens gegen Wechselkursrisiken vor. Es kann jedoch für bestimmte Klassen eine Absicherung des Nettoinventarwerts vorgenommen werden.

Ungeachtet der übrigen Bestimmungen in diesem Prospekt investiert der Teilfonds laufend direkt über 50 % seines Vermögens in Aktien von an einer Börse notierten oder auf einem organisierten Markt gehandelten Kapitalanlagegesellschaften gemäß Abschnitt 2 § 6 des Investmentgesetzes („InvG“). Daher wird der Teilfonds im Sinne des deutschen Steuerrechts voraussichtlich als Aktienfonds behandelt.

Unbeschadet des Abschnitts „Erwerb von Aktien“ in diesem Prospekt, können Aktien der Klasse A des Teilfonds nur durch bestehende Anleger erworben werden, während Aktien der Klasse I des Teilfonds von bestehenden und neuen Anlegern gekauft werden können.

Alger SICAV - Alger Weatherbie Specialized Growth Fund

Teilfonds zur Anlage in Beteiligungswertpapiere von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung (Small und Mid Caps):

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Sein Anlageziel besteht in langfristigem Kapitalwachstum, indem er im Allgemeinen mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in Beteiligungswertpapiere von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung (Small und Mid Caps) investiert, die ein vielversprechendes Wachstumspotenzial aufweisen. Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung sind Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs eine Gesamtmarktkapitalisierung innerhalb der Bandbreite der im Russell 2500 Growth Index bzw. im Russell Midcap Growth Index vertretenen Unternehmen (gemäß Angabe der Indizes zum letzten Quartalsende) aufweisen. Zum 31. Dezember 2019 lag die Marktkapitalisierung der in diesen Indizes vertretenen Unternehmen zwischen 13 Mio. USD und 78,6 Mrd. USD Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf diese Indizes verwaltet.

Der Teilfonds beabsichtigt, einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in eine kleinere Anzahl an Emittenten zu investieren, und kann seine Beteiligungen auch auf weniger Geschäftsfelder oder Branchen fokussieren. Der Teilfonds wird im Allgemeinen ca. 50 Beteiligungen halten. Die Anzahl der vom Teilfonds gehaltenen Positionen kann aus einer Vielzahl an Gründen gelegentlich diesen Bereich überschreiten. Der Teilfonds kann auch einen erheblichen Teil seines Vermögens in Wertpapiere von Unternehmen investieren, die innerhalb eines einzigen Sektors tätig sind, darunter die Sektoren Informationstechnologie, Nicht-Basiskonsumgüter, Gesundheitswesen und Industrie.

Voraussichtlich wird ein wesentlicher Teil der Anlagen des Teilfonds auf den US-Dollar lauten. Folglich können Schwankungen des Wechselkurses zwischen der ursprünglichen Währung eines Anlegers und dem US-Dollar Auswirkungen auf die Rendite haben, die der Anleger aus seiner Anlage in den Teilfonds erzielt. Der Teilfonds sieht nicht den Einsatz von Portfoliostrategien zur Absicherung des Teilfondsvermögens gegen Wechselkursrisiken vor. Es kann jedoch für bestimmte Klassen eine Absicherung des Nettoinventarwerts vorgenommen werden.

Ungeachtet der übrigen Bestimmungen in diesem Prospekt investiert der Teilfonds laufend direkt über 50 % seines Vermögens in Aktien von an einer Börse notierten oder auf einem organisierten Markt gehandelten Kapitalanlagegesellschaften gemäß Abschnitt 2 § 6 des Investmentgesetzes („InvG“). Daher wird der Teilfonds im Sinne des deutschen Steuerrechts voraussichtlich als Aktienfonds behandelt.

Alger SICAV - Alger Focus Equity Fund

Teilfonds zur Anlage in Beteiligungswertpapiere von Unternehmen jeder Marktkapitalisierung, die ein vielversprechendes Wachstumspotenzial aufweisen:

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Sein Anlageziel besteht in langfristigem Kapitalwachstum, indem er im Allgemeinen mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in Beteiligungswertpapieren von Unternehmen jeder Marktkapitalisierung investiert, die nach Einschätzung des Portfoliounterverwalters ein vielversprechendes Wachstumspotenzial aufweisen.

Der Teilfonds kann einen erheblichen Teil seines Vermögens in Wertpapiere von Unternehmen investieren, die innerhalb eines einzigen Sektors tätig sind, darunter die Sektoren Informationstechnologie, Nicht-Basiskonsumgüter, Gesundheitswesen und Industrie. Der Teilfonds wird im Allgemeinen ca. 50 Beteiligungen halten. Die Anzahl der vom Teilfonds gehaltenen Positionen kann aus einer Vielzahl an Gründen gelegentlich diesen Bereich überschreiten.

Voraussichtlich wird ein wesentlicher Teil der Anlagen des Teilfonds auf den US-Dollar lauten. Folglich können Schwankungen des Wechselkurses zwischen der ursprünglichen Währung eines Anlegers und dem US-Dollar Auswirkungen auf die Rendite haben, die der Anleger aus seiner Anlage in den Teilfonds erzielt. Der Teilfonds sieht nicht den Einsatz von Portfoliostrategien zur Absicherung des Teilfondsvermögens gegen Wechselkursrisiken vor. Es kann jedoch für bestimmte Klassen eine Absicherung des Nettoinventarwerts vorgenommen werden.

Ungeachtet der übrigen Bestimmungen in diesem Prospekt investiert der Teilfonds laufend direkt über 50 % seines Vermögens in Aktien von an einer Börse notierten oder auf einem organisierten Markt gehandelten Kapitalanlagegesellschaften gemäß Abschnitt 2 § 6 des Investmentgesetzes („InvG“). Daher wird der Teilfonds im Sinne des deutschen Steuerrechts voraussichtlich als Aktienfonds behandelt.

Umweltbezogene, soziale und unternehmensführungsspezifische („ESG“) Faktoren

Der Portfoliounterverwalter unterzeichnete 2015 die Prinzipien für verantwortungsbewusstes Investieren und hat Maßnahmen zur Einbeziehung der Prinzipien (i) auf vielfältiger Weise in seinen Anlageprozess, (ii) in seine eigenen betrieblichen Prozesse sowie in die von seinen Dienstleistern sowie (iii) zur weiteren Sensibilisierung seines Fachpersonal und seiner Kunden in Bezug auf ESG-Themen ergriffen.

Die Portfoliounterverwalter haben eine Politik eingeführt, die ESG-Faktoren in ihren Wertpapieranalysen einbezieht. Die Portfoliounterverwalter sind der Ansicht, dass die Einbeziehung von ESG-Faktoren in die Analyse bestimmter Unternehmen zu einem fundierteren und umfassenderen Verständnis des Unternehmens führt, und dass innovative, auf nachhaltige ESG-Praktiken setzende Unternehmen die Geschäftsergebnisse für Aktionäre und die breitere Gesellschaft steigern können. Die Portfoliounterverwalter nutzen Daten von Drittanbietern und andere Analyseverfahren zum Erhalt von Informationen und für Vorgaben in Bezug auf ESG-Erwägungen auf einer branchen- und wertpapierspezifischen Ebene. In Bezug auf mindestens 75 % des von den Portfoliounterverwaltern insgesamt verwalteten Vermögens müssen Analysten die ESG-Scores der von Drittanbietern erhaltenen Daten überprüfen. Abhängig vom ESG-Score eines Unternehmens und der Ergebnisse grundlegender Recherchen der Portfoliounterverwalter können Analysten weitere ESG-orientierte Recherchen durchführen, u. a. Gespräche mit dem Unternehmensmanagement mit dem Schwerpunkt auf wichtige Fragen im Zusammenhang mit ESG-Themen. Diese Analyse wird dann im Rahmen des gesamten Anlageauswahlprozesses für alle Portfolios überprüft.

Darüber hinaus erhalten und berücksichtigen die Portfoliounterverwalter die Empfehlungen von Institutional Shareholder Services („ISS“), einem führenden Proxy-Voting-Anbieter, im Zusammenhang mit den Stimmrechtsvertretungen im Namen des Fonds. Seit Juni 2014 hat ISS Stimmrechtsempfehlungen ausgesprochen und Stimmrechtsvertretungen ausgeübt, die jeweils grundsätzlich auf den vorgegebenen ESG-Abstimmungsrichtlinien basieren, die von den Portfoliounterverwaltern genehmigt wurden.

Die Portfoliounterverwalter haben ferner versucht, ESG-Erwägungen in ihr betriebliches Umfeld einzubeziehen. Zu den diesbezüglichen Beispielen gehören der Kauf von CO₂-Kompensationen zur Reduzierung des CO₂-Fußabdrucks aus der Geschäftstätigkeit, die Besprechung von ESG-Erwägungen mit Unternehmen, die den Portfoliounterverwaltern Dienste erbringen, und Mitarbeiter zur Beteiligung an ESG-Aktivitäten anzuregen.

Weitere Informationen zur Einbeziehung von ESG-Kriterien können auch im Internet der Website der Verwaltungsgesellschaft unter folgender Adresse entnommen werden:

<https://www.la-francaise.com/fr/nous-connaitre/nos-expertises/linvestissement-durable>

Ausleihung von Wertpapieren aus dem Portfolio

Vorbehaltlich der unten aufgeführten Anlagebeschränkung darf der Fonds, um Erträge zu erzielen und Kosten zu bestreiten, Wertpapiere seines Anlagevermögens über ein standardisiertes Wertpapierleihsystem, wie es von Euroclear, Clearstream oder anderen anerkannten Clearinginstitutionen betrieben wird, oder über erstklassige Institute ausleihen und dafür Sicherungsgegenstände in der Form von Barmitteln oder Wertpapieren, die von staatlichen OECD-Behörden emittiert oder verbürgt sind, entgegennehmen, vorausgesetzt, eine solche Ausleihung ist vollständig und fortlaufend durch ein Pfandrecht an Barmitteln und/oder Wertpapieren gesichert, die von einem OECD-Mitgliedstaat oder von einer Gebietskörperschaft eines OECD-Mitgliedstaates oder durch eine supranationale Institution oder Organisation mit EU-weitem, regionalem oder weltweitem Zuständigkeitsbereich oder durch eine Verbürgung eines hoch bewerteten Kreditinstituts emittiert oder verbürgt wurden und zugunsten des Fonds bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Ausleihvertrages gesperrt sind. Solche Sicherungsgegenstände werden jederzeit in einer Höhe gehalten, die mindestens 90 % des derzeitigen Börsenwertes der ausgeliehenen Wertpapiere entspricht.

Ausleihgeschäfte dürfen nicht für mehr als 50 % der Gesamtbewertung des Portfolios jedes einzelnen Teilfonds eingegangen werden. Es wird erwartet, dass sie unter normalen Bedingungen 5 % der Gesamtbewertung des Portfolios jedes Teilfonds ausmachen. Diese Begrenzung gilt nicht für den Fall, dass der Fonds das Recht hat, jederzeit den Ausleihvertrag zu beenden und die Rückgabe der ausgeliehenen Wertpapiere zu erzielen.

Ausleihgeschäfte dürfen einen Zeitraum von 30 Tagen nicht überschreiten, mit Ausnahme von Ausleihgeschäften, bei denen die Wertpapiere jederzeit durch den Fonds zurückgefordert werden können.

Während der Laufzeit der Ausleihung bezieht der Fonds Erträge aus den ausgeliehenen Wertpapieren. Mit der Ausleihung von Wertpapieren ist das Risiko verbunden, dass die Rechte an dem Sicherungsgegenstand verloren gehen können, wenn der Leihnehmer zahlungsunfähig wird. Der Fonds hat das Recht, eingetragener Eigentümer der ausgeliehenen Wertpapiere zu bleiben und die Rechte des wirtschaftlichen Eigentümers wie Stimm- und Zeichnungsrechte sowie Ansprüche auf Dividenden, Zinsen oder sonstige Ausschüttungen auszuüben. Der Fonds kann an Personen, die mit dem Fonds nicht verbunden sind, für ihre Dienstleistungen zum Zwecke der Vermittlung solcher Darlehen Honorare zahlen.

Der Fonds kann die ausgeliehenen Wertpapiere zurückfordern oder abgeschlossene Wertpapierleihverträge kündigen.

Verwaltung der Sicherheit

Beim Abschluss von Ausleihgeschäften, OTC-Derivativen, TRS oder sonstigen EPMT, wie des Weiteren in diesem Verkaufsprospekt beschrieben, wird der Fonds vom jeweiligen Kontrahenten die Leistung einer Sicherheit verlangen, deren Wert immer mindestens 90 % des Werts der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds entspricht. Die erhaltene Sicherheit muss ausreichend liquide sein, sodass sie schnell zu einem Preis verkauft werden kann, der ungefähr ihrer Vorverkaufsbeurteilung entspricht.

Die Sicherheit, die ein Teilfonds in Zusammenhang mit OTC-Derivativen, TRS und EPMT erhält, muss eine zulässige Sicherheit sein und besteht üblicherweise in der Form von:

- a) liquiden Mitteln, wobei ein Akkreditiv oder eine auf erste Anforderung abrufbare Sicherheit, die von einem erstklassigen Finanzinstitut gestellt wurde, das nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist, als liquiden Mitteln gleichwertig angesehen wird;
- b) Staatsanleihen;
- c) Geldmarkt-OGA;
- d) einfachen OGAW;
- e) erstklassigen Anleihen oder
- f) Hauptindexaktien;

Zulässige Sicherheiten sollten in Bezug auf Land, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein. Das Kriterium der ausreichenden Diversifizierung in Bezug auf die Emittentenkonzentration gilt als eingehalten, wenn der Teilfonds von einem Kontrahenten der EPMTs und DFLs einen Sicherheitenkorb mit einem maximalen Engagement gegenüber einem Emittenten von 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhält. Wenn ein Teilfonds in unterschiedlichen Kontrahenten engagiert ist, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe zusammen genommen werden, um die Grenze des Engagements von 20 % in einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend davon kann ein Teilfonds vollständig besichert sein in unterschiedlichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von einem Mitgliedstaat, seinen lokalen Behörden, einem OECD-Mitgliedstaat oder einer internationalen öffentlichen Organisation, in denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten Mitglieder sind, begeben oder garantiert werden. Dabei sollte der Teilfonds Wertpapiere und Instrumente aus mindestens sechs unterschiedlichen Emissionen entgegennehmen, und maximal 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds sollten auf einen Emittenten entfallen. Die Absicht hinter dieser Abweichung sowie die Identitäten der entsprechenden Emittenten dieser Wertpapiere und Instrumente werden in dem entsprechenden Abschnitt für einen Teilfonds erläutert.

Der Fonds muss die erhaltene zulässige Sicherheit auf Marktwertbasis bewerten. Der Fonds wird Haircuts anwenden, die bezüglich der Kontrolle und Verwaltung der zulässigen Sicherheit vom Emittenten, dem Rating, der Fälligkeit und den Garantien abhängen. Der Haircut ist Teil des Risikoverfahrens des Kontrahenten. Hierbei wird das Risikomaß in Verbindung mit dem Besitz des zugrundeliegenden Vermögenswerts/der zugrunde liegenden Vermögenswerte der zulässigen Sicherheit durch den jeweiligen Teilfonds berücksichtigt. Folglich muss der zwischen dem Fonds und dem zugelassenen Kontrahenten geschlossene Vertrag Bestimmungen beinhalten, gemäß denen der zugelassene Kontrahent sehr kurzfristig eine zusätzliche zulässige Sicherheit stellen muss, wenn der Wert der bereits gestellten zulässigen Sicherheit im Verhältnis zu dem Betrag, der nach

Anwendung des Haircuts gedeckt wird, nicht auszureichen scheint. Der Fonds wird folgende maximale Haircuts in Bezug auf den Wert jeder erhaltenen zulässigen Sicherheit anwenden:

- a) 5 % in Bezug auf liquide Mittel, während kein Haircut in Bezug auf Bargeld angewendet werden wird;
- b) 5 % in Bezug auf Staatsanleihen;
- c) 10 % in Bezug auf Geldmarkt-OGA;
- d) 10 % in Bezug auf einfache OGAW;
- e) 20 % in Bezug auf erstklassige Anleihen;
- f) 20 % in Bezug auf Hauptindexaktien.

Des Weiteren muss der erwähnte Vertrag zwischen dem Fonds und dem zugelassenen Kontrahenten gegebenenfalls Sicherheitsmargen vorsehen, die inhärente Wechselkurs- oder Marktrisiken der als Sicherheit akzeptierten Vermögenswerte berücksichtigen.

Die zulässige Sicherheit, die in irgendeiner anderen Form als in Bargeld oder in Form von Aktien/Anteilen eines OGAs/OGAWs gestellt wird, muss von einem Unternehmen ausgegeben sein, das nicht mit dem zugelassenen Kontrahenten verbunden ist.

Bei einer Eigentumsübertragung sollte die erhaltene zulässige Sicherheit von der Verwahrstelle gehalten werden. Bei anderen Arten von Sicherheitsvereinbarungen kann die Sicherheit von einer dritten Depotbank gehalten werden, die einer behördlichen Aufsicht untersteht und die mit demjenigen, der die zulässige Sicherheit stellt, nicht verbunden ist.

Der Fonds muss Folgendes sicherstellen:

- a) dass er die Möglichkeit hat, seine Rechte an der zulässigen Sicherheit geltend zu machen, wenn ein Ereignis eintritt, das die Inanspruchnahme der Sicherheit erfordert;
- b) dass die zulässige Sicherheit entweder unmittelbar oder über den Vermittler eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100 %-ige Tochtergesellschaft dieses Instituts jederzeit verfügbar ist, sodass der Fonds die Möglichkeit hat, sich die als Sicherheit übergebenen Vermögenswerte unverzüglich anzueignen oder sie zu realisieren, wenn der Kontrahent seine Pflicht zur Rückgabe der Wertpapiere nicht einhält;
- c) dass seine Vertragsrechte in Bezug auf die relevanten Transaktionen es ihm im Fall einer Liquidation, einer Umstrukturierung oder einer sonstigen ähnlichen Situation ermöglichen, sich von der Pflicht zur Rückgabe der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte zu befreien, wenn und soweit die Rückgabe zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen nicht vorgenommen werden kann; und
- d) dass die Sicherheit während der Vertragslaufzeit nicht verkauft oder als Sicherheit hinterlegt oder verpfändet wird, es sei denn, der Fonds hat andere Mittel zur Deckung.

Wiederanlage von Barmitteln, die als Sicherheit gestellt wurden

Wenn die zulässige Sicherheit in Form von Bargeld geleistet wird, sollte die Barsicherheit nur:

- a) bei Kreditinstituten hinterlegt werden, bei denen sie auf Aufforderung ausgezahlt wird oder abgehoben werden kann, und innerhalb von spätestens 12 Monaten fällig werden, sofern das Kreditinstitut in einem Mitgliedstaat ansässig ist, oder, wenn das Kreditinstitut in einem dritten Land ansässig ist, sofern es Aufsichtsregeln unterliegt, die die für OGAW zuständigen Behörden im Herkunftsmitgliedstaat als mit denen vergleichbar ansehen, die im Gemeinschaftsrecht niedergelegt sind;
- b) in hochwertige Staatsanleihen investiert werden;
- c) zum Zweck von umgekehrten Pensionsgeschäften verwendet werden, sofern die Transaktionen mit Kreditinstituten getätigt werden, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen, und der OGAW den vollen Barbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen jederzeit zurückfordern kann;
- d) in kurzfristige Geldmarktfonds, wie in den CESR-Leitlinien 10/049 definiert, investiert werden.

Finanzielle Vermögenswerte außer Bankguthaben und Anteile oder Aktien von OGAs, die mittels Wiederanlage von als zulässige Sicherheit erhaltenen Barmitteln entgegengenommen wurden, müssen von einem Unternehmen ausgegeben sein, das nicht mit dem jeweiligen zugelassenen Kontrahenten verbunden ist.

Finanzielle Vermögenswerte außer Bankguthaben dürfen nicht von dem zugelassenen Kontrahenten verwahrt werden, es sei denn, sie werden auf angemessene Weise von seinen eigenen Vermögenswerten getrennt. Bankguthaben dürfen grundsätzlich nicht vom zugelassenen Kontrahenten verwahrt werden, es sei denn sie sind gesetzlich vor den Folgen eines Zahlungsausfalls desselben geschützt.

Finanzielle Vermögenswerte dürfen nicht verpfändet/als Sicherheit hinterlegt werden, es sei denn der Fonds verfügt über ausreichende liquide Mittel, um die Sicherheit durch eine Barzahlung zurückzugeben.

Bei kurzfristigen Einlagen bei Banken, Geldmarktinstrumente und Anleihen, die oben unter b) bis d) erwähnt werden, muss es sich um Anlagen handeln, die gemäß diesem Verkaufsprospekt und den anwendbaren Gesetzen für den betreffenden Teilfonds zulässig sind.

Das Risiko, das sich aus der Wiederanlage der vom Fonds entgegengenommenen Sicherheit ergibt, muss zum Zweck der für den Fonds geltenden Diversifizierungsregeln, wie sie in diesem Verkaufsprospekt zusammengefasst werden, berücksichtigt werden.

Wenn die kurzfristigen Geldanlagen bei Banken, die unter b) erwähnt werden, den Fonds wahrscheinlich einem Kreditrisiko im Hinblick auf den Verwahrer aussetzen, darf der Fonds nicht mehr als 20 % seiner Vermögenswerte in derartige Geldanlagen bei derselben Körperschaft investieren.

Die Wiederanlage muss, insbesondere wenn sie eine Hebelwirkung verursacht, für die Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds berücksichtigt werden. Wiederanlagen von Sicherheiten, die in Form von Bargeld geleistet werden, in finanzielle Vermögenswerte mit einer Rendite über der risikofreien Quote unterliegen dieser Voraussetzung.

Die Wiederanlagen müssen unter Angabe ihres jeweiligen Werts in einer Anlage an die Finanzberichte des Fonds ausdrücklich angegeben werden.

Die Wiederanlage von Bargeldmitteln setzt den Fonds Risiken in Zusammenhang mit den oben unter a) bis f) erwähnten Instrumenten aus, die sich nicht wesentlich von den Risiken unterscheiden, denen der Fonds möglicherweise ausgesetzt wird, wenn er in diese Instrumente investiert, indem er die von den Anlegern direkt erhaltenen Mittel einsetzt.

Das Risikoprofil der Teilfonds und das typische Anlegerprofil

Die Investitionen in Unternehmenspapiere können mit Risiken verbunden sein (die mit übertragbaren Wertpapieren und Aktienmärkten verknüpft sind), wie z. B. Devisenkurs- und Volatilitätsrisiken. Die Anlagen der Teilfonds sind den Marktschwankungen ausgesetzt. Es kann daher keine Gewähr dafür geben, dass das Anlageziel der Teilfonds erreicht wird. Genauso wenig kann garantiert werden, dass der Wert der Aktie eines Teilfonds nicht unter seinen Wert zum Kaufzeitpunkt fällt.

Anlagen in Gesellschaften mit geringer und mittlerer Kapitalausstattung bringen das Risiko mit sich, dass kleinere und neue Emittenten, in die die Teilfonds investieren, möglicherweise über begrenzte Produktgruppen oder Finanzmittel verfügen oder dass ihnen umfassende Managementenerfahrung fehlt. Die Wertentwicklung des Alger SICAV – Alger Emerging Market Fund – und in geringerem Umfang auch die Wertentwicklung anderer Teilfonds – wird von politischen, sozialen und wirtschaftlichen Faktoren beeinflusst, die Auswirkungen auf Investitionen in ausländische Gesellschaften haben. Zu den besonderen Risiken, die mit Investitionen in ausländische Gesellschaften verbunden sind, gehören Wechselkursschwankungen, niedrigere Liquidität, weniger entwickelte oder weniger effiziente Handelsmärkte, fehlende verständliche Informationen über die Gesellschaft, politische Instabilität und unterschiedliche Prüfungs- und Rechtsstandards. Unter normalen Bedingungen legen der Alger SICAV – Alger Emerging Markets Fund, der Alger SICAV – Alger Small Cap Focus Fund, der Alger SICAV – Alger Weatherbie Specialized Growth Fund und der Alger SICAV – Alger Focus Equity Fund in eine kleine Zahl an Emittenten an. Aus diesem Grund kann die Wertentwicklung dieser Teilfonds anfälliger sein für Änderungen des Marktwerts eines einzelnen Emittenten und ebenfalls anfälliger für Risiken im Zusammenhang mit einem einzelnen wirtschaftlichen, politischen oder regulatorischen Ereignis als ein Teilfonds, der eine höhere Anzahl von Beteiligungen hat.

Die Teilfonds eignen sich für Anleger, für die Fonds bzw. Teilfonds eine praktische Möglichkeit der Beteiligung an den Entwicklungen des Kapitalmarktes sind. Genauso eignet er sich für erfahrene Anleger, die festgelegte Anlageziele erreichen möchten. Der Anleger muss über Erfahrung mit volatilen Produkten verfügen. Er muss in der Lage sein, beträchtliche vorübergehende Verluste hinzunehmen. Die Teilfonds sind daher für Anleger geeignet, die das Kapital für wenigstens fünf Jahre entbehren können. Sie wurden auf das Anlageziel abgestellt, Kapital zu bilden.

Anlagebeschränkungen

Der Verwaltungsrat hat die folgenden Beschränkungen bezüglich der Anlage der Vermögenswerte und Aktivitäten des Fonds festgelegt. Diese Beschränkungen können von Zeit zu Zeit durch den Verwaltungsrat geändert werden, wenn und soweit sie es als im besten Interesse des Fonds erachten. In dem Fall wird dieser Verkaufsprospekt aktualisiert.

Die Anlagebeschränkungen, beruhend auf luxemburgischem Recht, sind von jedem Teilfonds einzuhalten. Die unten in Abschnitt 1. (D) genannten Beschränkungen sind für den Fonds als Ganzes maßgeblich.

1. ANLAGE IN ÜBERTRAGBARE WERTPAPIERE UND LIQUIDE VERMÖGENSANLAGEN

(A) (1) Der Fonds legt an in:

- (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse in einem zulässigen Staat zur amtlichen Notierung zugelassen sind; und/oder
- (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen regulierten Markt in einem zulässigen Staat gehandelt werden; und/oder
- (iii) kürzlich emittierte, übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, unter der Voraussetzung, dass die Emissionsbedingungen die Zusicherung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einem geeigneten Markt beantragt wird und die Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erteilt wird; und/oder
- (iv) Anteile von OGAW und/oder in Anteile anderer OGA im Sinne des ersten und zweiten Spiegelstrichs von Artikel 1 Absatz 2 der OGAW-Richtlinie, die entweder in einem Mitgliedstaat liegen oder nicht, vorausgesetzt dass:
 - die sonstigen OGA nach Vorschriften zugelassen wurden, die nach Auffassung der CSSF einer Beaufsichtigung, vergleichbar mit der des Gemeinschaftsrechts, unterliegen und dass eine Kooperation zwischen den Aufsichtsbehörden in ausreichendem Maß sichergestellt ist (das schließt solche OGA ein, die nach den Gesetzen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach den Gesetzen von Kanada, Hongkong, Japan, Norwegen, der Schweiz oder den Vereinigten Staaten zugelassen wurden),
 - der Grad des Schutzes der Anteilhaber von sonstigen OGA gleichwertig ist mit dem, der für OGAW vorausgesetzt wird und im Einzelnen, dass die Regeln betreffend die Trennung von Vermögen, Leihe, Ausleihe und nicht gedeckten Verkäufen von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie entsprechen,
 - die Geschäftstätigkeit von sonstigen OGA in einem halbjährlichen und jährlichen Bericht dargestellt wird, um eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Einnahmen und Transaktionen während des Berichtszeitraums zu ermöglichen,
 - nicht mehr als insgesamt 10 % des Vermögens der OGAW oder der sonstigen OGA, deren Erwerb in Erwägung gezogen wird, entsprechend den Gründungsunterlagen, in Anteile anderer OGAW oder sonstiger OGA investiert wird; und/oder
- (v) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen bei Kreditinstituten mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat, oder wenn der Sitz des Kreditinstitutes in einem Drittstaat liegt, sofern dieses Aufsichtsregeln unterliegt, die von der CSSF als mit denen vergleichbar ansieht, die im Gemeinschaftsrecht niedergelegt sind; und/oder
- (vi) DFIs, einschließlich gleichwertiger, in Geld abgewickelter Instrumente, die an einem regulierten Markt gehandelt werden, oben in Unterabschnitt (i) und (ii) bezeichnet, und/oder OTC-Derivate gehandelt werden, vorausgesetzt:
 - der Basiswert besteht aus Wertpapieren, die gedeckt werden von Abschnitt 1. (A) (1), Finanzindizes, Zinssätzen, Umtauschkursen oder Währungen, in die der Teilfonds gemäß seinem Anlageziel investieren darf;
 - die Kontrahenten der OTC-Derivate Transaktionen sind Institutionen, die einer Aufsicht unterliegen und den Kategorien angehören, die die CSSF genehmigt hat;
 - die OTC-Derivate unterliegen einer täglichen, zuverlässigen und nachprüfaren Bewertung und können jederzeit durch eine glattstellende Transaktion auf Veranlassung des Fonds zu ihrem Verkehrswert verkauft, liquidiert oder geschlossen werden.

Sofern nicht ausdrücklich für jeden einzelnen Teilfonds anders in Anlageziel und -politik beschrieben, investiert der Fonds in DFIs zum Zwecke der Absicherung und zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung, wie unten im Abschnitt „3. Derivate, Techniken und sonstige Instrumente“ ausführlich beschrieben;

und/oder

- (vii) andere als an einem regulierten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, wenn die Emission oder der Emittent solcher Instrumente selbst zum Zwecke des Schutzes der Anleger und des

Ersparnisse selbst geregelt sind, vorausgesetzt dass diese Instrumente:

- ausgegeben oder garantiert sind von einer zentralen, regionalen oder lokalen Behörde oder von einer Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem nicht EU-Mitgliedstaat oder, im Falle eines Bundeslandes, von einem der Mitglieder, die den Bund bilden, oder einer öffentlichen internationalen Gesellschaft, zu der eines oder mehrere Mitgliedstaat(en) gehören, oder
- von einem Unternehmen ausgegeben worden sind, dessen Wertpapiere an regulierten Märkten gehandelt werden, oder
- die von einer Einrichtung begeben oder garantiert werden, deren Aufsichtsregeln mit den vom Gemeinschaftsrecht definierten Kriterien übereinstimmen oder von einer Einrichtung begeben oder garantiert werden, die Aufsichtsregeln unterliegt und diese befolgt, die von der CSSF als mindestens so streng wie die durch das Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Regeln eingestuft werden, oder
- von anderen Körperschaften ausgegeben werden, die Kategorien angehören, die von der CSSF genehmigt worden sind, vorausgesetzt dass Anlagen in solche Instrumente dem Anlegerschutz unterliegen, der dem entspricht, der in dem ersten, zweiten oder dritten Spiegelstrich festgelegt ist, und vorausgesetzt dass der Emittent eine Gesellschaft ist, deren Kapital und Reserven sich auf mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro) belaufen und die ihre Jahresabschlüsse in Übereinstimmung mit der vierten Richtlinie 78/660/EWG vorlegt und veröffentlicht, eine juristische Person innerhalb einer Unternehmensgruppe ist, die mehrere gelistete Unternehmen enthält, der Finanzierung der Gruppe dient oder eine juristische Person ist, welche der Finanzierung von Verbriefungsinstrumenten dient, die von einer Kreditlinie profitieren.

(2) Darüber hinaus kann der Fonds maximal 10 % des Nettoinventarwertes eines jeden Teilfonds in andere als in die oben unter (1) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen.

(3) Jeder Teilfonds kann unter den im Gesetz von 2010 und in dieser Satzung festgelegten Bedingungen in einen oder mehrere andere Teilfonds investieren.

(B) Jeder Teilfonds kann ergänzende liquide Mittel halten.

(C) (i) Jeder Teilfonds darf maximal 10 % seines Nettoinventarwertes in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten (und im Falle von kreditgebundenen Wertpapieren bezieht sich dies sowohl auf den Emittenten der kreditgebundenen Wertpapiere als auch auf den Emittenten der zugrunde liegenden Wertpapiere) anlegen.

Jeder Teilfonds darf maximal 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Körperschaft anlegen. Das Risikoengagement gegenüber einem Kontrahenten eines Teilfonds in einer OTC-Derivate Transaktion darf 10 % des Nettovermögens nicht überschreiten, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut ist, auf das oben unter (1) (A) (v) Bezug genommen wird, oder 5 % des Nettovermögens in anderen Fällen.

(ii) Darüber hinaus darf, wenn ein Teilfonds Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten einzelner Emittenten hält, die jeweils 5 % des Nettoinventarwertes dieses Teilfonds überschreiten, der Gesamtwert aller dieser Anlagen nicht mehr als 40 % des Nettoinventarwertes eines Teilfonds betragen;

Diese Begrenzung gilt nicht für Einlagen oder OTC-Derivate Transaktionen, die mit Finanzinstituten vorgenommen werden, welche einer bankaufsichtlichen Überwachung unterliegen.

Unbeschadet der individuellen Grenzen, die in Abschnitt (C) (i) festgeschrieben sind, darf ein Teilfonds Folgendes nicht kombinieren, wenn diese Kombination dazu führen würde, dass mehr als 20 % seiner Vermögenswerte in einer einzelnen Körperschaft investiert sind:

- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente, die von dieser Körperschaft ausgegeben wurden,
- Einlagen bei dieser Körperschaft und/oder
- Positionen infolge von OTC-Derivatgeschäften mit dieser Körperschaft.

(iii) Die oben in Abschnitt (C) (i) genannte Grenze von 10 % beträgt in Bezug auf übertragbare

Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften oder einem zulässigen Staat oder von öffentlichen internationalen Körperschaften, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, ausgegeben oder garantiert werden, 35 %.

- (iv) Die oben in Abschnitt (C) (i) genannte Grenze von 10 % beträgt in Bezug auf Schuldtitel, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat ausgegeben sind und die zum Zwecke des Schutzes von Anlegern solcher Schuldtitel einem Gesetz hinsichtlich einer speziellen öffentlichen Überwachung unterliegen, 25 %, vorausgesetzt, dass der Betrag, der aus der Ausgabe dieser Schuldtitel resultiert, in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Vermögenswerte angelegt wird, die ausreichend sind, um die aus den Schuldtiteln entstehenden Verbindlichkeiten während der gesamten Laufzeit zu decken, und die einer bevorzugten Rückzahlung von Kapital und aufgelaufenen Zinsen im Falle eines Zahlungsausfalls eines solchen Emittenten zugeordnet sind.

Wenn ein Teilfonds mehr als 5 % seiner Vermögenswerte in Schuldtitel anlegt, auf die oben in dem Unterabschnitt Bezug genommen wird, und die von einem einzelnen Emittenten ausgegeben sind, darf der Gesamtwert einer solchen Anlage 80 % des Vermögenswertes dieses Teilfonds nicht überschreiten.

- (v) Die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, auf die in Abschnitt (C) (iii) und (C) (iv) Bezug genommen wird, sind nicht in der Berechnung der Grenze von 40 % enthalten, auf die sich Abschnitt (C) (ii) bezieht.

Die in den obigen Abschnitten (C) (i), (C) (ii), (C) (iii) und (C) (iv) festgelegten Grenzen können nicht kumuliert werden, und dementsprechend darf der Wert der Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von derselben Körperschaft ausgegeben wurden, in Depositen und derivativen Instrumenten dieser Körperschaft, in Übereinstimmung mit den Abschnitten (C) (i), (C) (ii), (C) (iii) und (C) (iv), in keinem Falle insgesamt 35 % des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds überschreiten.

Unternehmen, die zum Zwecke eines konsolidierten Abschlusses der gleichen Gruppe angehören, gemäß Definition in der Richtlinie 83/349/EWG oder in anerkannten internationalen Grundsätzen der Rechnungslegung, gelten als eine Körperschaft zum Zwecke der Berechnung der Grenzen, die in diesem Abschnitt (C) enthalten sind.

Ein Teilfonds kann kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente innerhalb derselben Gruppe anlegen.

- (vi) Unbeschadet der in Abschnitt (D) festgeschriebenen Grenzen betragen die in diesem Abschnitt (C) festgeschriebenen Grenzen 20 % für Anlagen in Aktien und/oder Schuldverschreibungen, die von derselben Körperschaft ausgegeben sind, wenn das Ziel der Anlagepolitik eines Teilfonds die Nachbildung der Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Schuldverschreibungsindex ist, der von der CSSF anerkannt ist, vorausgesetzt

- die Zusammensetzung des Index ist ausreichend diversifiziert,
- der Index repräsentiert einen angemessenen Vergleichsindex für den Markt, auf den er sich bezieht,
- er wird in einer angemessenen Art und Weise veröffentlicht.

Die im vorstehenden Unterabschnitt festgeschriebene Grenze wird dort auf 35 % angehoben, wo es sich durch außergewöhnliche Marktbedingungen als gerechtfertigt erweist, speziell in regulierten Märkten, wo bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark vorherrschen, unter dem Vorbehalt, dass die Anlage von bis zu 35 % nur für einen einzelnen Emittenten erlaubt ist.

- (vii) Wenn ein Teilfonds in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Risikostreuung in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt hat, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften oder von einem Staat, der ein OECD-Mitgliedstaat ist, oder von internationalen Organisationen öffentlichen Charakters, denen ein Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, emittiert oder garantiert werden, kann der Fonds 100 % des Nettoinventarwertes jedes Teilfonds in solche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, vorausgesetzt, dass dieser Teilfonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und dass der Wert der Wertpapiere aus einer Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds ausmacht.

Angemessene Sorgfalt bzgl. des Prinzips der Risikostreuung vorausgesetzt, muss ein Teilfonds die in diesem Abschnitt (C) festgeschriebenen Grenzen für einen Zeitraum von 6 Monaten nach dem Registrierungs- und Auflegungsdatum nicht einhalten.

- (D)
- (i) Der Fonds darf Stimmrechtsaktien, die es dem Fonds ermöglichen würden, erheblichen Einfluss auf das Management des Emittenten auszuüben, normalerweise nicht erwerben.
 - (ii) Der Fonds darf nicht mehr als (a) 10 % der stimmrechtslosen Aktien eines einzelnen Emittenten, (b) 10 % des Wertes von Schuldtiteln eines einzelnen Emittenten und/oder (c) 10 % der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten erwerben. Allerdings müssen die oben in (b) und (c) festgeschriebenen Grenzen zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht beachtet werden, wenn zu dem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

Die oben in Abschnitt (D) (i) und (ii) genannten Grenzen gelten nicht für:

- (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften emittiert oder garantiert werden;
 - (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem anderen zulässigen Staat emittiert oder garantiert werden;
 - (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen Organisation öffentlichen Charakters, denen ein Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, emittiert werden; oder
 - (iv) Anteile, die am Kapital eines Unternehmens gehalten werden, das in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat gegründet wurde und sein Vermögen hauptsächlich in den Wertpapieren von Emittenten mit eingetragenem Sitz in jenem Staat anlegt, wenn nach den Gesetzen jenes Staates ein solcher Aktienbesitz die einzige Möglichkeit darstellt, die Vermögenswerte des Teilfonds in die Wertpapiere der Emittenten jenes Staates anzulegen, vorausgesetzt jedoch, dass die Anlagepolitik eines solchen Unternehmens die Einhaltung der Beschränkungen nach Artikel 43, 46 und 48 Absatz 1 und 2 des Gesetzes von 2010 vorsieht.
- (E)
- (i) Der Fonds kann Anteile an OGAW und/oder sonstigen OGA erwerben, auf die in Abschnitt (A) (1) (iv) Bezug genommen wird, vorausgesetzt, dass nicht mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Anteile von OGAW oder sonstigen OGA angelegt werden.
 - (ii) Die zugrunde liegenden Anlagen, die von den OGAW oder sonstigen OGA gehalten werden, in die der Fonds anlegt, müssen nicht für den Zweck der Anlagebeschränkungen, oben dargestellt unter 1. (C) oben.
 - (iii) Sollte der Fonds in Anteile von OGAW und/oder sonstigen OGA, die mit dem Fonds durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle verbunden sind, investieren, dürfen für seine Anlage in die Anteile dieser sonstigen OGAW und/oder OGA keine Ausgabe- und Rücknahmegebühren erhoben werden.

Sollte die Anlage eines Teilfonds in OGAW und sonstige OGA einen wesentlichen Anteil der Vermögenswerte des Teilfonds darstellen, darf die gesamte Verwaltungsgebühr (eine etwaige Erfolgsgebühr ist davon ausgeschlossen), die solchen Teilfonds und jedem der betroffenen OGAW oder sonstigen OGA berechnet wird, 3 % des relevanten verwalteten Nettovermögens nicht überschreiten. Der Fonds weist in seinem Jahresbericht die gesamte Verwaltungsgebühr aus, mit der der relevante Teilfonds und die OGAW und sonstigen OGA, in die der Teilfonds während des relevanten Zeitraums investiert hat, belastet wurden.
 - (iv) Der Fonds darf nicht mehr als 25 % der Anteile desselben OGAW oder sonstigen OGA erwerben. Diese Grenze kann zum Zeitpunkt des Erwerbs unbeachtet bleiben, wenn der Bruttobetrag der ausgegebenen Anteile zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann. Im Falle eines OGAW oder sonstigen OGA mit mehreren Teilfonds ist diese Beschränkung durch Verweis auf sämtliche Anteile, die von den betreffenden OGAW oder sonstigen OGA emittiert wurden, für alle Teilfonds zusammen anwendbar.

2. ANLAGEN IN SONSTIGE VERMÖGENSWERTE

- (A) Der Fonds tätigt keine Anlagen in Edelmetalle oder diese repräsentierende Zertifikate.
- (B) Der Fonds darf keine Transaktionen eingehen, die Rohstoffe oder Rohstoffkontrakte beinhalten. Der Fonds kann jedoch innerhalb der unten in Abschnitt 3. genannten Grenzen Techniken und Instrumente

in Bezug auf übertragbare Wertpapiere anwenden.

- (C) Der Fonds wird keine Immobilien oder Optionen, Rechte oder Beteiligungen daran kaufen oder verkaufen. Er kann jedoch in Wertpapiere investieren, die durch Immobilien oder Beteiligungen an Immobilien besichert sind oder von Unternehmen ausgegeben worden sind, die in Immobilien oder Immobilienbeteiligungen investieren.
- (D) Der Fonds darf keine ungedeckten Verkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Finanzinstrumenten, auf die in 1. (A) (1) iv), vi) und vii) Bezug genommen wird, durchführen.
- (E) Der Fonds darf nicht auf Rechnung eines Teilfonds Kredite aufnehmen, es sei denn, es handelt sich um Beträge, die zusammen 10 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht überschreiten, und dann nur als vorübergehende Maßnahme. Im Sinne dieser Beschränkung gelten Parallelkredite (Back-to-Back Loans) nicht als Kredite.
- (F) Der Fonds wird Wertpapiere, die für Rechnung eines Teilfonds gehalten werden, nicht verpfänden, beleihen, mit Rechten Dritter oder anderweitig als Sicherheit für Verbindlichkeiten belasten, es sei denn, dies ist im Zusammenhang mit den oben unter (E) genannten Kreditaufnahmen erforderlich. In diesem Falle darf eine Verpfändung, Beleihung oder Belastung 10 % des Nettoinventarwertes jedes Teilfonds nicht überschreiten. Im Zusammenhang mit Swap-Transaktionen, Optionen und Devisentermin- oder Futures-Geschäften wird die Hinterlegung von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten auf einem gesonderten Konto nicht als Verpfändung, Beleihung oder Belastung in diesem Sinne angesehen.
- (G) Der Fonds wird keine Wertpapiere anderer Emittenten besichern oder unterbesichern.

3. *DERIVATE, TECHNIKEN UND SONSTIGE INSTRUMENTE*

Der Fonds kann für jeden Teilfonds, sofern in den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds nicht abweichend geregelt, für Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung seiner Vermögenswerte oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken, gemäß den Bestimmungen und innerhalb der per Gesetz, Verordnung oder Verwaltungspraxis festgeschriebenen Grenzen und wie unten beschrieben, EMPT einsetzen, einschließlich Wertpapierleihgeschäfte (*opérations de prêt de titres*), Pensionsgeschäfte (*opérations mise en pension*), umgekehrte Pensionsgeschäfte (*opérations de prise en pension*), Repotransaktionen (*opérations à réméré*) und TRS.

Ein Wertpapierausleih- oder Wertpapierleihgeschäft ist eine Transaktion, über die ein Kontrahent Wertpapiere vorbehaltlich einer Verpflichtung überträgt, dass der Kreditnehmer gleichwertige Wertpapiere an einem zukünftigen Datum oder auf Aufforderung des Übertragenden zurückgeben wird, wobei diese Transaktion auf Seiten des Kontrahenten, der die Wertpapiere überträgt, als Wertpapierausleihe und auf Seiten des Kontrahenten, an den sie übertragen werden, als Wertpapierleihe betrachtet wird.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte bestehen aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren mit einer Klausel, die dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht überträgt, von dem Erwerber die Wertpapiere zu einem Preis und zu den von den beiden Parteien in ihren vertraglichen Vereinbarungen definierten Bedingungen zurückzukaufen.

Der Fonds wird die EPMT und TRS gemäß den Bestimmungen des Rundschreibens 08/356, des Rundschreibens 14/592, der ESMA-Leitlinien 2014/937, der SFT-Verordnungen und anderer anwendbarer Gesetzen oder Vorschriften einsetzen.

Jede Art von Vermögenswerten, die zugelassen ist für die Anlage im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagezielen eines Teilfonds, kann EPMT unterliegen.

Der Fonds kann EPMT nur dann einsetzen, wenn der Kontrahent der jeweiligen Transaktionen ein zugelassener Kontrahent ist. Die Rechtsform des Kontrahenten ist kein entscheidendes Kriterium für die Auswahl des Kontrahenten.

Der Fonds schließt keine Buy- und Sell-Back-Transaktionen und Sell- und Buy-Back-Transaktionen oder Lombardgeschäfte ab.

Beim Abschluss von umgekehrten Pensionsgeschäften muss der Fonds sicherstellen, dass er den vollen Barbetrag jederzeit zurückfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder zum Mark-to-Market-Wert kündigen kann. Wenn der Barbetrag jederzeit zum Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden kann, sollte der Mark-to-Market-Wert des umgekehrten Pensionsgeschäfts für die Berechnung des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds herangezogen werden. Der Fonds muss sicherstellen, dass er beim Abschluss eines Pensionsgeschäfts alle Wertpapiere, die dem Pensionsgeschäft unterliegen, jederzeit zurückfordern oder das abgeschlossene Pensionsgeschäft kündigen kann.

Direkte und indirekte betriebliche Kosten und Gebühren, die sich aus den EPMT und TRS ergeben, werden gegebenenfalls von den an den Fonds gezahlten Erträgen abgezogen. Sie sollten unter normalen Bedingungen nicht höher als 20 % aller Erträge aus den EPMT sein. Direkte und indirekte Kosten und Gebühren sollten keine versteckten Erträge beinhalten. Gebühren und Kosten können insbesondere an Vertreter (wie den Beauftragten für Wertpapierleihen oder Zahlstellen) und andere Vermittler, die Leistungen in Zusammenhang mit EPMT als normale Vergütung ihrer Leistungen erbringen, gezahlt werden. Der Fonds stellt sicher, dass das Gesamtrisiko jedes Teilfonds in Bezug auf derivative Instrumente das gesamte Nettovermögen des Teilfonds nicht überschreitet. Angefallene direkte und indirekte Kosten und Gebühren sowie die Identität des/der Kontrahenten und etwaige Beziehungen, in der diese zum Fonds, zur Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft stehen, werden zu den jeweiligen EPMT bzw. TRS im Jahresbericht des Fonds angegeben.

Die erwarteten und maximalen Anteile des Nettoinventarwertes, die Pensionsgeschäften (*opérations de mise en pension*) und umgekehrten Pensionsgeschäften (*opérations de prise en pension*) und TRS unterliegen dürfen, sind wie folgt:

	Erwarteter Anteil	Maximaler Anteil
Alger American Asset Growth Fund		
Pensionsgeschäfte	Weniger als 2 %	10 %
Umgekehrte Pensionsgeschäfte	Weniger als 2 %	10 %
TRS	Weniger als 2 %	15 %
Alger Dynamic Opportunities Fund		
Pensionsgeschäfte	Weniger als 2 %	10 %
Umgekehrte Pensionsgeschäfte	Weniger als 2 %	10 %
TRS	40 %	90 %
Alger Emerging Markets Fund		
Pensionsgeschäfte	Weniger als 2 %	10 %
Umgekehrte Pensionsgeschäfte	Weniger als 2 %	10 %
TRS	Weniger als 2 %	15 %
Alger Small Cap Focus Fund		
Pensionsgeschäfte	Weniger als 2 %	10 %
Umgekehrte Pensionsgeschäfte	Weniger als 2 %	10 %
TRS	Weniger als 2 %	15 %
Alger Weatherbie Specialized Growth Fund		
Pensionsgeschäfte	Weniger als 2 %	10 %
Umgekehrtes Pensionsgeschäft	Weniger als 2 %	10 %
TRS	Weniger als 2 %	15 %
Alger Focus Equity Fund		
Pensionsgeschäfte	Weniger als 2 %	10 %
Umgekehrte Pensionsgeschäfte	Weniger als 2 %	10 %
TRS	Weniger als 2 %	15 %

Bei der Berechnung des Engagements werden der aktuelle Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, das Kontrahentenrisiko, voraussehbare Marktbewegungen und die für die Liquidation der Positionen zur Verfügung stehende Zeit berücksichtigt. Dies gilt auch für die nachfolgenden Unterabschnitte. Das Engagement in TRS wird als Summe des Nominalwertes der eingesetzten DFIs berechnet.

Die Nettoengagements (d. h. die Engagements eines Teilfonds abzüglich der Sicherheit, die der Teilfonds erhalten hat) gegenüber einem Kontrahenten, die sich aus dem Einsatz von EPMT ergeben, werden bei der

Grenze von 20 % berücksichtigt, die in Artikel 43 Abs. 2 des Gesetzes von 2010 gemäß Punkt 2 in Feld 27 der ESMA-Leitlinien 10/788 vorgesehen ist.

Abweichend von dem vorhergehenden Absatz kann ein Teilfonds vollständig durch verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner nationalen Behörden, einem OECD-Mitgliedstaat oder einer öffentlichen internationalen Organisation, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden, besichert werden. Der Teilfonds sollte Wertpapiere aus mindestens sechs (6) verschiedenen Emissionen erhalten, wobei die Wertpapiere aus einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen sollten. Ein Teilfonds, der beabsichtigt, vollständig durch Wertpapiere besichert zu werden, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner nationalen Behörden, einem OECD-Mitgliedstaat oder einer öffentlichen internationalen Organisation, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden, sollte diese Tatsache im jeweiligen Teilfondsabschnitt oder, falls dies für alle Teilfonds gilt, im allgemeinen Abschnitt über „Anlageziele und Anlagepolitiken“ offenlegen. In diesem Abschnitt sollten auch die Mitgliedstaaten, nationalen Behörden oder öffentlichen internationalen Organisationen angegeben werden, die die Wertpapiere ausgeben oder garantieren, die der Teilfonds als Sicherheit für über 20 % seines Nettoinventarwerts akzeptieren kann.

Jeder Teilfonds kann, sofern in den Anlagezielen und der Anlagepolitik nicht abweichend geregelt, als Teil seiner Anlagepolitik und innerhalb der in Beschränkung 1 (C)(v) festgeschriebenen Grenzen, in DFIs anlegen, vorausgesetzt, das Engagement der zugrunde liegenden Vermögenswerte überschreitet im Ganzen nicht die Anlagegrenzen, die in Beschränkung 1 (C)(i) bis (v) festgeschrieben sind. Wenn ein Teilfonds in indexbezogene DFIs anlegt, müssen diese Anlagen nicht mit den in Beschränkung 1 (C) festgeschriebenen Grenzen kombiniert werden.

Ein Swap ist ein Kontrakt (in der Regel mit einer Bank oder einem Broker) über den Austausch von zwei Zahlungsströmen (beispielsweise ein Tausch von Zahlungen mit variablem Zinssatz für Zahlungen mit festem Zinssatz). Ein Teilfonds kann unter den folgenden Beschränkungen Swap-Kontrakte schließen:

- Jeder dieser Swap-Kontrakte wird mit erstklassigen Instituten geschlossen, die auf diese Arten von Transaktionen spezialisiert sind, und
- alle diese erlaubten Swap-Transaktionen müssen auf der Grundlage von in der Branche akzeptierter Dokumentation/standardisierter Dokumentation wie den ISDA-Rahmenverträgen ausgeführt werden.

Vorbehaltlich der hierin festgelegten Anlagebeschränkungen können die Teilfonds Total Return Swaps eingehen.

Total Return Swaps oder Total Rate of Return Swaps sind Kontrakte, bei denen eine Partei Kapitalgewinne und -verluste über die Zahlungsperiode erhält, während die andere einen festen oder variabel verzinslichen Cashflow auf den gleichen Nominalwert erhält. Der Referenzwert kann eine Anlage, ein Index oder ein Korb von Vermögenswerten sein.

Total Return Swaps erlauben es einer Partei, den wirtschaftlichen Vorteil aus dem Besitz eines Vermögenswertes zu ziehen, ohne diesen Vermögenswert auf ihre Bilanz setzen zu müssen, und der anderen Partei (die diesen Vermögenswert auf ihrer Bilanz behält), einen Schutz vor dem Verlust ihres Wertes zu kaufen. Die Teilfonds werden TRS nur mit erstklassigen Instituten abschließen.

Außerdem muss der Einsatz von TRS den Anlagezielen, Richtlinien und dem Risikoprofil des jeweiligen Teilfonds entsprechen. Der jeweilige Abschnitt bezüglich der Verwendung von TRS durch einen Teilfonds muss Folgendes beinhalten: Sofern hierin nichts anderes bestimmt wird, haben die Kontrahenten von DFIs keine Ermessensbefugnis bezüglich der Zusammensetzung oder Verwaltung des Investmentportfolios des jeweiligen Teilfonds oder bezüglich der den DFIs zugrunde liegenden Vermögenswerten, und keine Transaktion des Investmentportfolios des jeweiligen Teilfonds muss von dem Kontrahenten genehmigt werden.

Die Teilfonds dürfen keine TRS verwenden, es sei denn die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Vermögenswertes, auf den sich der TRS bezieht, entspricht der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds, der die Transaktion vornimmt.

Wenn ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein Derivat einschließt, muss Letzteres bei der Einhaltung der Vorschriften dieser Beschränkung berücksichtigt werden.

Der jeweilige Abschnitt bezüglich der Verwendung von TRS durch einen Teilfonds muss Folgendes beinhalten:

- (A) Informationen über die zugrunde liegende Strategie und Zusammensetzung des Investmentportfolios oder Index;
- (B) Informationen über den/die zugelassenen Kontrahenten für die Transaktionen;
- (C) eine Beschreibung des Risikos im Fall eines Ausfalls des Kontrahenten und der Auswirkung auf die Renditen der Anleger;
- (D) das Ausmaß, in dem der zugelassene Kontrahent eine Ermessensbefugnis über die Zusammensetzung oder Verwaltung des Investmentportfolios des Teilfonds oder über die dem TRS zugrunde liegenden

- Vermögenswerte erhält, und ob die Genehmigung des zugelassenen Kontrahenten in Bezug auf eine Transaktion des Investmentportfolios des Teilfonds erforderlich ist; und
- (E) vorbehaltlich der Bestimmungen des nachfolgenden Absatzes die Identifizierung des zugelassenen Kontrahenten als Vermögensverwalter.

Wenn der zugelassene Kontrahent eine Ermessensbefugnis bezüglich der Zusammensetzung oder Verwaltung des Investmentportfolios des Teilfonds oder der den TRS zugrunde liegenden Vermögenswerten hat, sollte der Vertrag zwischen dem Fonds, der im Namen des Teilfonds handelt, und dem zugelassenen Kontrahenten als eine Vereinbarung zur Delegation der Anlageverwaltung angesehen werden und den geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Delegation entsprechen.

Der Fonds wird in seinem Jahresbericht Folgendes veröffentlichen:

- das durch TRS übernommene zugrunde liegende Risiko;
- die Identität des/der zugelassenen Kontrahenten für diese TRS; und
- die Art und die Höhe der zulässigen Sicherheit, die der Teilfonds erhalten hat, um das Risiko seines Kontrahenten zu mindern.

3.1 Optionen auf Wertpapiere

Der Fonds kann mit Optionen auf Wertpapiere handeln, sofern die folgenden Beschränkungen eingehalten werden:

- (A) Käufe und Verkäufe von Optionen auf Wertpapiere sollen in der Weise beschränkt werden, dass bei deren Ausführung keine der sonstigen Prozentgrenzen verletzt wird.
- (B) Put Options auf Wertpapiere können verkauft werden, sofern angemessene liquide Vermögenswerte durch den betroffenen Teilfonds bis zum Ablauf der besagten Put Options auf die Seite gelegt werden, um den gesamten Ausübungskurs der Wertpapiere, die von dem Teilfonds darunter erworben werden sollen, zu decken.
- (C) Call Options auf Wertpapiere werden nur verkauft, wenn ein solcher Verkauf nicht zu einem Leerverkauf führt; in diesem Fall behält der Teilfonds in seinem Portfolio die zugrunde liegenden Wertpapiere oder sonstige adäquate Instrumente, um die Position bis zum Ablaufdatum der relevanten Call Options stellvertretend für den Teilfonds gewährend zu decken, außer wenn der Fonds die besagten Wertpapiere oder Instrumente auf abnehmenden Märkten gemäß den folgenden Umständen veräußert:
 - (i) die Märkte müssen ausreichend liquide sein, um es dem Fonds zu ermöglichen, den Leerverkauf des Teilfonds zu jeder Zeit zu decken; und
 - (ii) die Gesamtsumme der Ausübungskurse, die bei solchen ungedeckten Optionen zu zahlen sind, darf 25 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht überschreiten.
- (D) Es wird keine Option auf Wertpapiere gekauft oder verkauft, es sei denn diese ist an einer Börse notiert oder wird an einem regulierten Markt gehandelt und vorausgesetzt unmittelbar nach dem Erwerb, überschreitet die Gesamtsumme des Anschaffungspreises (im Sinne von geleisteten Prämien) einer solchen Option und aller anderen Optionen, die aus anderen Gründen als der Absicherung erworben wurden und von dem relevanten Teilfonds gehalten werden, 15 % des Nettoinventarwertes nicht.

3.2 Aktienindexoptionen

Um den Wert des Wertpapierportfolios gegen das Schwankungsrisiko abzusichern, kann der Fonds Call Options auf Aktienindizes verkaufen oder Put Options auf Aktienindizes erwerben, vorausgesetzt:

- (A) die daraus entstandenen Verbindlichkeiten überschreiten nicht den Wert der abzusichernden relevanten Vermögenswerte; und
- (B) der gesamte Betrag solcher Transaktionen überschreitet nicht das Niveau, das notwendig ist, um das Schwankungsrisiko des Wertes der betroffenen Vermögenswerte zu sichern.

Zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung kann der Fonds Call Options auf Aktienindizes erwerben, hauptsächlich um Änderungen in der Allokation der Vermögenswerte des Teilfonds zwischen den Märkten zu erleichtern oder in Erwartung eines erheblichen Marktsekturvorteils, vorausgesetzt der Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere, die in den relevanten Aktienindexoptionen enthalten sind, ist durch Barmittel, kurzfristige Schuldtitel und Instrumente, die dem Teilfonds gehören, oder durch den Teilfonds zu verkaufende Wertpapiere zu vorher festgelegten Preisen gedeckt;

jedoch vorausgesetzt, dass:

- (A) alle diese Optionen entweder an einer Börse notiert sind oder an einem regulierten Markt gehandelt werden; und
- (B) die gesamten, einem Teilfonds anrechenbaren Erwerbskosten (im Sinne von geleisteten Prämien) in Bezug auf solche Optionen und alle anderen Optionen, die aus anderen Gründen als der Absicherung erworben wurden und von dem relevanten Teilfonds gehalten werden, 15 % des Nettoinventarwertes nicht überschreiten.

3.3 Absicherung der Währung des Portfolios

Der Fonds kann zum Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken ausstehende Verpflichtungen aus Devisenterminkontrakten, Währungs-Futures, Währungs-Swap-Vereinbarungen oder Währungsoptionen (Verkäufe von Call Options oder Käufe von Put Options) haben, vorausgesetzt dass:

- (A) der gesamte Betrag solcher Transaktionen nicht das Niveau überschreitet, das für die Deckung des Schwankungsrisikos bezüglich des Wertes der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds notwendig ist, welcher auf eine bestimmte Währung oder eine andere Währung lautet, für die von einer hinreichenden Korrelation zu der bestimmten Währung ausgegangen wird. Die Absicherung von Währungsrisiken kann den Einsatz von Cross Currency Contracts beinhalten, um das Währungsengagement des Teilfonds für den Fall zu ändern, dass dies vorteilhafter für den Teilfonds ist; und
- (B) die daraus resultierenden Verpflichtungen den Wert der relevanten Vermögenswerte, die abgesichert werden, und die Laufzeit dieser Transaktionen den Zeitraum, in dem die entsprechenden Vermögenswerte gehalten werden, nicht übersteigen.

Der Fonds kann auch Devisenterminkontrakte nutzen, um Anlagen, die vorübergehend in anderen Währungen getätigt werden, in den Anlagewährungen abzusichern, wenn sich der Fonds aus Marktgründen entschieden hat, die vorübergehenden Anlagen, die auf eine solche Währung lauten, nicht beizubehalten. Ebenso kann der Fonds durch Terminkontrakte oder Währungsoptionen das Währungsengagement geplanter Anlagen, die in Anlagewährungen vorzunehmen sind, absichern, sofern diese Kontrakte durch Vermögenswerte gedeckt sind, die auf die zu verkaufende Währung lauten. Im Sinne dieser Beschränkungen sind Anlagewährungen solche Währungen, die in dem vom Fonds für Anlagen des betreffenden Teilfonds verwendeten Vergleichsindex enthalten sind.

Währungsfutures und Währungsoptionen müssen entweder börsennotiert sein oder an einem regulierten Markt gehandelt werden. Der Fonds kann jedoch Devisenterminkontrakte, Optionsvereinbarungen oder Swapvereinbarungen mit erstklassigen Instituten schließen.

3.4 Zinssatztransaktionen

Um sich gegen Zinssatzschwankungen abzusichern, kann der Fonds Zinsfutures oder Call Options verkaufen oder Put Options auf Zinssätze kaufen oder Zinsswaps schließen, vorausgesetzt:

- (A) die daraus entstandenen Verbindlichkeiten überschreiten nicht den Wert der abzusichernden relevanten Vermögenswerte; und
- (B) der gesamte Betrag solcher Transaktionen überschreitet nicht das Niveau, das notwendig ist, um das Schwankungsrisiko des Wertes der betroffenen Vermögenswerte zu sichern.

Solche Verträge oder Optionen müssen auf die Währung lauten, auf die die Vermögenswerte der Teilfonds lauten, oder auf Währungen, die voraussichtlich auf eine ähnliche Art und Weise schwanken und die entweder an der Börse notiert sind oder an einem regulierten Markt gehandelt werden.

Zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung kann der Fonds Kaufkontrakte für Zinsfutures schließen oder Call und Put Options auf Zinsfutures erwerben, hauptsächlich um Änderungen in der Allokation der Vermögenswerte des Teilfonds zwischen kurz- und langfristigen Märkten zu erleichtern, in Erwartung von oder bei einem erheblichen Marktsektorvorteil, oder um sich in kurzfristigen Anlagen längerfristig zu engagieren, immer vorausgesetzt dass ausreichend Barmittel, kurzfristige Schuldtitel oder Instrumente oder Wertpapiere, welche durch den Teilfonds zu einem vorher festgelegten Wert zu verkaufen sind, vorhanden sind, um das zugrunde liegende Engagement dieser Future-Positionen und den Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere, die in für denselben Zweck oder für denselben Teilfonds erworbenen in Call Options auf Zinsfutures, enthalten sind, zu decken;

jedoch unter dem Vorbehalt, dass:

- (A) alle diese Futures und Optionen auf Zinsfutures entweder an einer Börse notiert sein oder an einem

regulierten Markt gehandelt werden müssen, wogegen Transaktionen in Zinsswaps privat durch Vertrag mit einem Finanzinstitut mit hohem Rating, das auf diese Art von Transaktionen spezialisiert ist, geschlossen werden können; und

- (B) die gesamten einem Teilfonds anrechenbaren Erwerbskosten (im Sinne von geleisteten Prämien) in Bezug auf solche Optionen und alle anderen Optionen, die aus anderen Gründen als der Absicherung erworben wurden und von dem relevanten Teilfonds gehalten werden, 15 % des Nettoinventarwertes nicht überschreiten dürfen.

3.5 Handel mit Finanz- und Index-Futures

Um sich gegen das Risiko von Wertschwankungen der Wertpapiere des Anlagevermögens eines Teilfonds abzusichern, kann der Fonds ausstehende Verpflichtungen aus Kaufverträgen über Finanz- und Index- Futures haben, die den Wert der entsprechenden abzusichernden Vermögenswerte nicht übersteigen.

Zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung kann der Fonds auch Kaufverträge über Finanz- und Index-Futures schließen, hauptsächlich um Änderungen in der Allokation der Vermögenswerte des Teilfonds zwischen Märkten zu erleichtern, oder in Erwartung eines erheblichen Marktsekturvorteils, vorausgesetzt dass:

- (A) ausreichend Barmittel, kurzfristige Schuldtitel oder Instrumente, die dem betreffenden Teilfonds gehören, oder Wertpapiere, die von dem Teilfonds zu einem vorher festgelegten Wert zu verkaufen sind, vorhanden sind, um das zugrunde liegende Engagement dieser Futures-Positionen und den Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere, die in für denselben Zweck erworbenen Call-Options auf Aktienindizes enthalten sind, zu decken; und
- (B) alle dieser Index-Futures an einer Börse notiert sind oder an einem regulierten Markt gehandelt.

3.6 Transaktionen, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung getätigt werden

Der Fonds kann zu einem anderen Zweck als der Absicherung Futures-Verträge, Optionen auf jegliche Art von Finanzinstrumenten und Equity-Swaps kaufen und verkaufen, vorausgesetzt dass:

- (A) die gesamten Verpflichtungen in Verbindung mit dem Kauf und Verkauf von Futures-Verträgen, Optionen auf jegliche Arten von Finanzinstrumenten und Equity-Swaps zusammen mit dem Betrag der Verbindlichkeiten, die sich auf den Verkauf der Call und Put Options auf übertragbare Wertpapiere beziehen, zu keiner Zeit den Wert des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds überschreiten; und
- (B) die gesamten Prämien, die für den Erwerb der ausstehenden Call und Put Options auf übertragbare Wertpapiere gezahlt wurden, zusammen mit der Gesamtsumme der Prämien, die für den Kauf von ausstehenden Call und Put Options, der zu einem anderen Zweck als der Absicherung getätigt wurde, 15 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten.
- (C) Der Fonds nur Equity-Swap Transaktionen mit erstklassigen Instituten schließen wird.

3.7 Transaktionen in OTC Optionen

Abweichend von den oben in den Abschnitten 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4 dargelegten Bestimmungen, aber immer noch innerhalb der dort beschriebenen Grenzen, kann der Fonds OTC Optionen kaufen oder verkaufen, wenn solche Geschäfte vorteilhafter für den Teilfonds sind oder wenn die angegebenen Optionen mit den erforderlichen Eigenschaften nicht verfügbar sind, sofern solche Geschäfte mit hoch bewerteten Kontrahenten, die auf diese Art von Geschäfte spezialisiert sind, getätigt werden.

3.8 Pensionsgeschäfte

Der Fonds kann Pensionsgeschäfte für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren schließen, bei denen der Kontrahent ein hoch bewertetes Finanzinstitut ist, das auf solche Geschäfte spezialisiert ist. Für den Fall, dass der Fonds der Käufer ist, sollen die gekauften Wertpapiere für die Laufzeit des Pensionsgeschäfts durch oder stellvertretend für den Fonds gehalten werden. Der Fonds begrenzt den gesamten Wert der Wertpapiere, die den Pensionsgeschäften unterliegen, um sicherzustellen, dass die Rücknahmeverpflichtungen jederzeit erfüllt werden können.

Wenn die in dem vorangegangenen Absatz genannten Grenzen überschritten werden, und zwar aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, oder als Ergebnis der Ausübung der Zeichnungsrechte, müssen die Verwaltungsratsmitglieder innerhalb eines angemessenen Zeitraums vorrangig alle notwendigen Schritte unternehmen, um die Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre zu korrigieren.

3.9 Credit Default Swaps

Der Fonds kann Credit Default Swaps nutzen. Ein Credit Default Swap ist ein Finanzvertrag zwischen zwei

Parteien, bei dem ein Kontrahent (der Sicherungskäufer) eine periodische Gebühr zum Ausgleich für eine bedingte Zahlung durch den Sicherungsverkäufer zahlt, die auf ein Kreditereignis eines Referenzemittenten folgt. Der Sicherungskäufer muss entweder bestimmte vom Referenzemittenten ausgegebene Verpflichtungen zu ihrem Nennwert (oder einem anderen ausgewiesenen Referenz- oder Ausübungspreis) verkaufen, wenn ein Kreditereignis eintritt, oder einen Barausgleich auf Basis der Differenz zwischen dem Marktpreis und dem Referenz- oder Ausübungspreis erhalten. Ein Kreditereignis wird gemeinhin definiert als Konkurs, Insolvenz, Zwangsverwaltung, wesentliche ungünstige Restrukturierung der Schulden oder das Versäumnis, Zahlungen bei Fälligkeit zu leisten. Die ISDA hat standardisierte Unterlagen für diese Geschäfte unter dem Mantel ihres ISDA-Rahmenvertrages erstellt.

Der Fonds kann Credit Default Swaps einsetzen, um das besondere Kreditrisiko einiger Emittenten in ihren Portfolios durch Sicherungskäufe abzusichern.

Darüber hinaus kann der Fonds, sofern es in dem alleinigen Interesse der Aktionäre ist, Absicherung durch Credit Default Swaps kaufen, ohne die zugrunde liegenden Vermögenswerte zu halten, vorausgesetzt, dass die insgesamt gezahlten Prämien zusammen mit dem Gegenwartswert der insgesamt im Zusammenhang mit zuvor gekauften Credit Default Swaps noch zahlbaren Prämien und den insgesamt im Zusammenhang mit dem Kauf von Optionen auf übertragbare Wertpapiere oder auf Finanzinstrumente für einen anderen Zweck als zur Absicherung gezahlten Prämien zu keiner Zeit 15 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds überschreiten.

Der Fonds kann, sofern es in dem alleinigen Interesse der Aktionäre ist, auch Absicherung durch Credit Default Swaps verkaufen, um ein spezielles Kreditengagement zu erwerben. Zusätzlich dürfen die gesamten Verpflichtungen im Zusammenhang mit solchen verkauften Credit Default Swaps zusammen mit dem Betrag der Verpflichtungen, die sich auf den Kauf und Verkauf von Futures und Optionsverträgen auf jegliche Art von Finanzinstrumenten beziehen, und den Verpflichtungen bzgl. des Verkaufs von Call und Put Options auf übertragbare Wertpapiere zu keiner Zeit den Wert des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds überschreiten.

Der Fonds wickelt Credit Default Swap-Geschäfte nur mit erstklassigen Institutionen ab und ausschließlich zu den durch die ISDA festgelegten Standardkonditionen. Darüber hinaus muss der Einsatz von Credit Default Swaps mit den Anlagezielen, der Anlagepolitik sowie dem Risikoprofil des jeweiligen Teilfonds übereinstimmen.

Die gesamten Verpflichtungen sämtlicher Credit Default Swaps werden 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht überschreiten.

Die Gesamtverpflichtungen aus dem Einsatz von Credit Default Swaps zusammen mit den Gesamtverpflichtungen aus dem Einsatz sonstiger derivativer Instrumente dürfen zu keiner Zeit den Wert des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds übersteigen.

Der Fonds stellt sicher, dass er zu jeder Zeit über die nötigen Vermögenswerte verfügt, um Rückgabeerlöse zahlen zu können, die aus Rücknahmeanträgen resultieren, und dass er seine Verpflichtungen einhält, die aus Credit Default Swaps und sonstigen Techniken und Instrumenten resultieren.

3.10 Spezifische Risikofaktoren

Sicherheitenmanagement

Das Kontrahentenrisiko, das sich aus Anlagen in OTC-Derivaten und EPMT ergibt, wird allgemein durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zu Gunsten des Teilfonds abgemildert. Transaktionen können jedoch unter Umständen nicht vollständig besichert werden. Gebühren und Renditen, die an die Teilfonds zahlbar sind, können nicht besichert werden. Wenn ein Kontrahent in Zahlungsverzug gerät, muss der Teilfonds möglicherweise unbare Sicherheiten verkaufen, die er zu aktuellen Marktpreisen erhalten hat. In einem solchen Fall könnte dem Teilfonds unter anderem auf Grund einer ungenauen Bewertung oder Überwachung der Sicherheiten, nachteiliger Marktbewegungen, einer Verschlechterung des Kreditratings der Emittenten der Sicherheit oder einer Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheiten gehandelt werden, ein Verlust entstehen. Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten können die Fähigkeit des Teilfonds, Rücknahmeanträge zu erfüllen, verzögern oder einschränken. Der Teilfonds kann zudem bei der Reinvestition der erhaltenen Barsicherheiten, wo zulässig, einen Verlust erleiden. Ein solcher Verlust kann sich auf Grund eines Rückgangs des Wertes der getätigten Investitionen ergeben. Ein Rückgang des Wertes dieser Investitionen würde den Betrag der verfügbaren Sicherheiten, die von dem Teilfonds an den Kontrahenten gemäß den Transaktionsbedingungen zurückzugeben sind, verringern. Der Teilfonds müsste den Wertunterschied zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem verfügbaren Betrag, der an den Kontrahenten zurückgegeben wird, ausgleichen, wodurch dem Teilfonds ein Verlust entstehen würde.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Wenn die andere Partei eines Pensionsgeschäfts oder umgekehrten Pensionsgeschäfts in Zahlungsverzug gerät, könnte der Teilfonds einen Verlust in dem Umfang erleiden, wie die Erlöse aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere und/oder anderen Sicherheiten, die vom Teilfonds in Zusammenhang mit der Transaktion gehalten werden, geringer sind als der Rückkaufpreis oder, je nach Sachlage, der Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere. Zudem könnten der Gesellschaft im Fall eines Konkurs- oder ähnlichen Verfahrens auf Seiten der anderen Partei eines solchen Geschäfts oder einer Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen am Rückkauftermin Verluste entstehen, u.a. durch den Verlust von Zinsen auf die Sicherheiten oder des Kapitalbetrags derselben sowie durch die Kosten in Zusammenhang mit der Verzögerung und der Durchsetzung des Pensionsgeschäfts und/oder umgekehrten Pensionsgeschäfts.

Wertpapierleihe

Ein Teilfonds kann seine Wertpapiere im Rahmen eines Wertpapierleihprogramms ausleihen. Sollte der Wertpapierleihnehmer zahlungsunfähig werden oder mit irgendeiner Verpflichtung unter dem Wertpapierleihgeschäft in Verzug geraten, können die Sicherheiten, die im Zusammenhang mit dieser Transaktion gestellt wurden, in Anspruch genommen werden. Es besteht jedoch das Risiko, dass der Wert der Sicherheit unter den Wert der übertragenen Wertpapiere fallen könnte. Hinzu kommt, dass dieser Teilfonds die erhaltenen Barsicherheiten investieren kann und damit den mit solchen Investitionen verbundenen Risiken ausgesetzt ist, wie z. B. einem Ausfall oder Zahlungsverzug des Emittenten des entsprechenden Wertpapiers. Zudem bestehen wie bei allen Kreditvergaben Verzögerungs- und Beitreibungsrissen.

Besondere Risiken in Bezug auf Zins-, Währungs-, Total Return Swaps, Credit Default Swaps und Zins-Swaptions

Ein Teilfonds kann im Rahmen seiner Anlagepolitik Zins-, Währungs-, Total Return Swaps, Credit Default Swaps und Zins-Swaptions eingehen. Zins-Swaps beinhalten den Tausch der jeweiligen Verpflichtungen zur Zahlung bzw. dem Erhalt von Zinsen zwischen einem Teilfonds und einer anderen Partei, beispielsweise einen Tausch von fest verzinslichen Zahlungen gegen variabel verzinsliche Zahlungen. Währungs-Swaps können den Tausch von Rechten auf Leistung bzw. Erhalt von Zahlungen in den vereinbarten Währungen beinhalten. Total Return Swaps beinhalten den Tausch des Rechts auf Erhalt von Gesamrendite, Kupons zuzüglich Kapitalgewinnen oder -verlusten, in Bezug auf einen spezifischen Referenzvermögenswert, Referenzindex oder Referenzkorb von Vermögenswerten gegen das Recht, fest oder variabel verzinsliche Zahlungen zu leisten.

Wenn ein Teilfonds einen Zins- oder Total Return Swap auf Nettobasis eingeht, werden die beiden Zahlungsströme saldiert, wobei jeder empfangende oder zahlende Teilfonds, je nach Sachlage, nur den Nettobetrag der beiden Zahlungen erhält. Zins- oder Total Return Swaps, die auf Nettobasis geschlossen werden, beinhalten nicht die physische Lieferung von Investitionen, anderen zugrunde liegenden Vermögenswerten oder des Kapitalbetrages. Demnach ist beabsichtigt, dass das Verlustrisiko in Bezug auf Zins-Swaps auf den Nettobetrag der Zinszahlungen beschränkt ist, zu deren Leistung der Teilfonds vertraglich verpflichtet (bzw. im Falle von Total Return Swaps auf den Nettobetrag der Differenz zwischen der Gesamrendite einer Referenzanlage, eines Referenzindex oder eines Referenzkorbes von Vermögenswerten und den fest oder variabel verzinslichen Zahlungen). Wenn die andere Partei eines Zins- oder Total Return Swaps in Zahlungsverzug gerät, besteht unter normalen Umständen das Verlustrisiko des Teilfonds in dem Nettozinsbetrag oder den Zahlungen der Gesamrendite, auf die der Teilfonds einen vertraglichen Anspruch hat. Im Gegensatz dazu beinhalten Währungs-Swaps in der Regel die Lieferung des gesamten Kapitalbetrages einer bestimmten Währung im Tausch gegen die andere bestimmte Währung. Der gesamte Kapitalbetrag eines Währungs-Swaps unterliegt daher dem Risiko, dass die andere Partei des Swaps mit ihren vertraglichen Lieferverpflichtungen in Verzug gerät.

Ein Teilfonds kann Credit Default Swaps einsetzen. Ein Credit Default Swap ist ein bilateraler Finanzkontrakt, bei dem ein Kontrahent (der Sicherungskäufer) eine periodische Gebühr im Austausch für eine bedingte Zahlung durch den Sicherungsverkäufer in Folge eines Kreditereignisses eines Referenzemittenten zahlt. Der Sicherungskäufer muss entweder bestimmte von dem Referenzemittenten begebene Verbindlichkeiten zu ihrem Nennwert (oder einem anderen bestimmten Referenz- oder Ausübungspreis) verkaufen, wenn ein Kreditereignis (wie Konkurs oder Insolvenz) eintritt, oder einen Barausgleich auf Basis der Differenz zwischen dem Marktpreis und diesem Referenzpreis erhalten.

Ein Teilfonds kann Credit Default Swaps einsetzen, um das spezifische Kreditrisiko einiger Emittenten in seinem Portfolio durch den Einkauf einer Absicherung abzusichern. Ein Fonds kann zudem unter Credit Default Swaps eine Absicherung kaufen, ohne die zugrunde liegenden Vermögenswerte zu halten, unter dem Vorbehalt, dass die Gesamtsumme der gezahlten Prämien zusammen mit dem Gegenwartswert der im Zusammenhang mit den gekauften Credit Default Swaps noch zahlbaren Gesamtprämien zu keinem Zeitpunkt das Nettovermögen des betreffenden Teilfonds übersteigen darf.

Ein Teilfonds kann auch unter Credit Default Swaps eine Absicherung verkaufen, um ein bestimmtes Kreditengagement zu erwerben. Zudem dürfen die gesamten Verpflichtungen in Zusammenhang mit solchen Credit Default Swaps zu keinem Zeitpunkt den Wert des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds übersteigen.

Ein Teilfonds kann auch einen Receiver- oder Payer-Zins-Swaption-Kontrakt kaufen. Diese verleihen dem Käufer das Recht, aber nicht die Verpflichtung, einen Zins-Swap zu einem festgelegten Zinssatz innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu schließen. Der Käufer der Zins-Swaption zahlt an den Verkäufer eine Prämie für dieses Recht. Eine Receiver-Zins-Swaption verleiht dem Käufer den Anspruch auf Erhalt fester Zahlungen im Austausch für die Zahlung eines variablen Zinssatzes. Eine Payer-Zins-Swaption verleiht dem Käufer das Recht, eine feste Zinszahlungen im Austausch für den Erhalt eines variabel verzinslichen Zahlungsstroms zu erhalten.

Der Einsatz von Zins-, Währungs-, Total Return Swaps, Credit Default Swaps und Zins-Swaptions ist eine hoch spezialisierte Aktivität, die mit Anlagetechniken und -risiken verbunden ist, welche sich von denjenigen unterscheiden, die mit normalen Portfoliowertpapiertransaktionen verbunden sind. Wenn die Gesellschaft, der Anlageberater oder ein Portfolioverwalter bei ihren Prognosen der Marktwerte, Zinsen und Wechselkurse falsch liegen, wäre die Wertentwicklung des Teilfonds weniger gut als sie gewesen wäre, wenn diese Anlagetechniken nicht eingesetzt worden wären.

4. RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN

Der Fonds verwendet ein Risikomanagementverfahren, das es ihm ermöglicht, gemeinsam mit der Verwaltungsgesellschaft den Wert der Anlagepositionen jedes Teilfonds und deren Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil jedes Teilfonds zu beobachten und zu messen. Das Risikomessverfahren wird durch die Verwaltungsgesellschaft nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat vorgegebenen Spezifikationen und in einer dem Risikoprofil jedes Teilfonds angemessenen Häufigkeit und Methode durchgeführt.

Der „Director of Risk“ der Verwaltungsgesellschaft ist für das fortlaufende Risikomanagement verantwortlich.

Er ist für die Beobachtung der Finanzrisiken verantwortlich, wobei er DFIs und den damit verbundenen Risiken besondere Aufmerksamkeit schenkt. Die Verwaltungsgesellschaft berechnet das Gesamtrisiko der Teilfonds mit Hilfe des Commitment-Ansatzes, des Value-at-Risk-Ansatzes oder sonstiger entwickelter Risikomessverfahren, die geeignet erscheinen.

Der Fonds muss sein Gesamtrisiko täglich berechnen, und die Gesamtrisikogrenzen müssen dauerhaft eingehalten werden.

Die Verwaltungsgesellschaft muss gleichzeitig sicherstellen, dass die zur Messung des Gesamtrisikos gewählte Methode, unter Berücksichtigung der von den Teilfonds verfolgten Anlagestrategie, den Arten und der Komplexität der eingesetzten DFIs und dem proportionalen Anteil von DFIs am Portfolio des Teilfonds angemessen ist. Sofern ein Teilfonds Techniken und Instrumente einschließlich Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte einsetzt, um einen zusätzlichen Hebeleffekt zu erreichen oder zusätzliche Marktrisiken einzugehen, muss die Verwaltungsgesellschaft diese Transaktionen bei der Berechnung des Gesamtrisikos berücksichtigen. Die Auswahl der Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos sollte auf der Risiko-Selbsteinschätzung des Teilfonds beruhen, die aus seiner Anlagepolitik einschließlich des Einsatzes von DFIs resultiert.

Verwendung des Value-at-Risk (VaR)-Ansatzes

Ein Teilfonds muss eine fortschrittliche Risikomessmethode (die von einem Stresstest begleitet werden muss und bei der ein Backtesting der Ergebnisse des Modells stattfindet), wie etwa den Value-at-Risk (VaR)-Ansatz, verwenden, um in folgenden Fällen das Gesamtrisiko zu berechnen:

1. Er verwendet komplexe Anlagestrategien, die mehr als einen zu vernachlässigenden Teil der Anlagepolitik des Teilfonds ausmachen.
2. Er ist in einem nicht zu vernachlässigenden Maße in exotischen Derivaten investiert.
3. Der Commitment-Ansatz bildet das Marktrisiko des Portfolios nicht angemessen ab.

Grundsätzlich sollte der Teilfonds eine Höchstverlustbetrachtung anstellen, um zu bewerten, ob die komplexe Anlagestrategie oder der Einsatz exotischer Derivate mehr als nur ein vernachlässigbares Risiko darstellt. Diejenigen Anlagestrategien, die von dem Teilfonds durch den Einsatz von DFIs verfolgt werden können und deren Risiken (z. B. nicht-direktionale Risiken wie Volatilitätsrisiko, Gamma-Risiko oder Basisrisiko) durch den Commitment-Ansatz nicht angemessen erfasst werden können und für die dieser angesichts der Komplexität der Strategie keine angemessene und risikosensible Einschätzung der damit verbundenen Risiken ermöglicht, bedürfen des Einsatzes einer fortschrittlichen Risikomessmethode. Beispiele solcher Anlagestrategien können

sein:

- Hedgefonds-ähnliche Strategien
- Optionsstrategien (delta-neutrale oder Volatilitätsstrategien)
- Arbitragestrategien (Zinskurve, Convertible Arbitrage etc.)
- Komplexe long/short und/oder marktneutrale Strategien
- Strategien, die den Einsatz von Derivaten vorsehen, um stark gehebelte Anlagepositionen zu ermöglichen

Für die Teilfonds, die den VaR als Methode anwenden, um das Gesamtrisiko zu messen, wird auch das Leverage berechnet.

Verwendung des Commitment-Ansatzes

Ein Teilfonds, der kein fortschrittliches Risikomessverfahren einsetzt, um das Gesamtrisiko zu berechnen, muss den Commitment-Ansatz verwenden.

Der Commitment-Ansatz stellt das Verfahren dar, das für die Bewertung des Gesamtrisikos aller Teilfonds außer dem Alger Dynamic Opportunities Fund angewandt wird.

Die Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet das Gesamtrisiko der Teilfonds mit Ausnahme des Alger Dynamic Opportunities Fund mit Hilfe des Commitment-Ansatzes.

Risikomanagement für den Alger Dynamic Opportunities Fund

Der Teilfonds wird einen absoluten Value-at-Risk(VaR)-Ansatz anwenden, um sein Gesamtrisiko zu beobachten.

Das absolute VaR eines Teilfonds darf gegebenenfalls 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten. Das globale VaR wird mit Hilfe einer 99 %-igen Wahrscheinlichkeit auf einen Zeitraum von einem (1) Monat berechnet.

Die Hebelwirkung wird grundsätzlich nur mit Hilfe von DFIs, einschließlich OTC-Derivativen, erreicht werden. DFIs werden voraussichtlich eingesetzt, um synthetische Long- und Short-Positionen zu schaffen.

Die Hebelwirkung des Teilfonds (berechnet aus der Summe der Nennwerte der eingesetzten DFIs) wird voraussichtlich zwischen 0 % und 200 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen. In Ausnahmefällen kann die Hebelwirkung des Teilfonds aufgrund von Veränderungen der Marktvolatilität höher ausfallen.

5. SONSTIGES

- A. Der Fonds darf keine Kredite an andere Personen vergeben oder als Bürge für Dritte handeln, wobei im Sinne dieser Beschränkung Bankeinlagen und der Erwerb von Wertpapieren, auf die in Abschnitt 1. (A) (i), (ii) und (iii) Bezug genommen wird, oder von ergänzenden liquiden Mitteln nicht als Kreditvergabe betrachtet werden und es dem Fonds nicht untersagt ist, die oben genannten Wertpapiere zu erwerben, wenn sie nicht vollständig bezahlt sind.
- B. Der Fonds ist an die prozentualen Anlagebeschränkungen nicht gebunden, wenn er mit Wertpapieren, die Bestandteil seines Vermögens sind, verbundene Zeichnungsrechte ausübt.
- C. Die Verwaltungsstelle, die Register- und Transferstelle, der Portfolioverwalter, die Portfoliounterverwalter, die Vertriebsgesellschaft, die Anlagevermittler, die Verwahrstelle und jegliche autorisierte Agenten oder ihre Partner können Geschäfte mit den Vermögensgegenständen des Fonds tätigen, vorausgesetzt, dass diese Geschäfte zu Konditionen auf normaler geschäftlicher Basis wie unter unabhängigen Dritten durchgeführt werden und dass jedes dieser Geschäfte die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - i) eine vom Verwaltungsrat als unabhängig und kompetent genehmigte Person legt eine bestätigte Bewertung des Geschäfts vor;
 - ii) das Geschäft ist zu den günstigsten Bedingungen an einer geregelten Börse und gemäß deren

- Bestimmungen durchgeführt worden; oder
- für den Fall, dass weder i) noch ii) praktikabel sind
- iii) der Verwaltungsrat hat sich vergewissert, dass die Transaktion auf normaler geschäftlicher Basis wie unter unabhängigen Dritten durchgeführt wurde.

Sollten die Grenzen, auf die in den Absätzen dieses Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ Bezug genommen wird, aus Gründen überschritten werden, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten, muss der Verwaltungsrat zuallererst innerhalb einer angemessenen Zeit alle notwendigen Schritte unternehmen, um die Situation zu korrigieren, wobei die Interessen der Aktionäre zu berücksichtigen sind.

MANAGEMENT UND VERWALTUNG

Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist für die Anlagepolitik des Fonds in ihrer Gesamtheit verantwortlich sowie dafür, dass der Fonds in Übereinstimmung mit seinen Anlagezielen verwaltet wird. Der Verwaltungsrat hat bestimmte seiner Pflichten an die Verwaltungsgesellschaft übertragen, die im Gegenzug bestimmte ihrer Aufgaben auf den Portfolioverwalter (der bestimmte seiner Aufgaben an die Portfoliounterverwalter übertragen hat), die Verwaltungsstelle, die Register- und Transferstelle und die Vertriebsgesellschaft übertragen hat. Die Verwaltungsratsmitglieder werden von den Aktionären auf den Jahreshauptversammlungen der Aktionäre für eine Amtsdauer gewählt, die mit der nächsten Jahreshauptversammlung endet, jedoch können Verwaltungsratsmitglieder auch jederzeit durch Beschluss der Aktionäre mit oder ohne Begründung abberufen und/oder ersetzt werden.

Die derzeitigen Verwaltungsratsmitglieder sind nachstehend zusammen mit ihren Hauptbeschäftigungen und Geschäftsanschriften aufgeführt:

<u>Name</u>	<u>Hauptbeschäftigung</u>
Roger P. Cheever	Associate Vice President for Principal Gifts, Harvard University
Daniel C. Chung	Chief Executive Officer, Chairman und President der Fred Alger Management, LLC
Hal Liebes	Chief Operating Officer, Executive Vice President und Secretary der Fred Alger Management, LLC

Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Barauslagen und auf ein Honorar, das von den Aktionären des Fonds in einer Hauptversammlung der Aktionäre genehmigt wird. Es ist beabsichtigt, dass die nicht mit Alger Associates, Inc. verbundenen Verwaltungsratsmitglieder ein jährliches Honorar für ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat erhalten, das der in Luxemburg üblichen Praxis entspricht.

Bestimmte Richtlinien zur Bearbeitung von Beschwerden, der Stimmrechtsvertretung, der bestmöglichen Ausführung und zu Interessenkonflikten, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit beschließt, werden potenziellen Anlegern und Aktionären auf Verlangen kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Der Verwaltungsrat kann einen Generalsekretär für Verwaltungsaufgaben ernennen.

Die Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat hat La Française Asset Management zur Verwaltungsgesellschaft des Fonds ernannt, welche die Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Marketingaufgaben für den Fonds übernimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 13. Oktober 1978 in Frankreich als „*société par actions simplifiée*“ (vereinfachte Aktiengesellschaft) gegründet, im Pariser Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer 314 024 019 eingetragen und von der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde am 1. Juli 1997 unter der Nummer GP 97076 zugelassen. Das Gesellschaftskapital der Verwaltungsgesellschaft beläuft sich auf sieben Millionen sechshundertsechsunundneunzigtausendsechshundertsechundsiebzig Euro (17.696.676 EUR), und ihr eingetragener Geschäftssitz ist 128, boulevard Raspail, 75006 Paris, Frankreich. Hauptzweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Verwaltung von OGAW und anderen OGA einschließlich der Anlageverwaltung, der Verwaltung und des Marketings von OGAW und anderen OGA.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ein Mitglied der La Française Group („LAM Group“), deren auf verschiedene Untergesellschaften gestütztes Geschäftsmodell auf vier Kernsparten ausgerichtet ist: Wertpapiere, Immobilien, Anlagelösungen und Direktfinanzierung. Die LAM Group betreut institutionelle und private Kunden in aller

Welt.

Bei Herausgabe des Prospekts war die Verwaltungsgesellschaft auch zur Verwaltungsgesellschaft für andere Investmentfonds bestellt, die in den Finanzberichten der Gesellschaft erwähnt werden.

Der Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft setzt sich folgendermaßen zusammen:

- Herr Xavier Lepine (Vorsitzender);
- Frau Pascale Auclair;
- Herr Pierre Lasserre; und
- Caisse Fédérale du Crédit Mutuel Nord Europe.

Die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft setzt sich folgendermaßen zusammen:

- Herr Patrick Rivière (Vorsitzender);
- Herr Jean-Luc Hivert;
- Herr Laurent Jacquier-Laforge;
- Herr Philippe Lecomte;
- Herr Philippe Lestel; und
- Herr Franck Meyer.

Der Verwaltungsgesellschaft wurde es durch den Fonds gestattet, die Anlageverwaltungstätigkeiten an vom Fonds genehmigte Anlageverwalter zu übertragen. Hierzu zählt der Portfolioverwalter.

Im Zusammenhang mit ihrer Verwaltungstätigkeit wurde der Verwaltungsgesellschaft durch den Fonds gestattet, ihre Verwaltungstätigkeit an vom Fonds genehmigte Dritte zu übertragen. Hierzu zählen die Verwaltungsstelle, die Register- und Transferstelle und die Verwahrstelle.

Im Zusammenhang mit ihrer Marketingtätigkeit kann die Verwaltungsgesellschaft Verträge mit Vertriebsunternehmen, einschließlich der Vertriebsgesellschaft, schließen, die wiederum autorisierte Anlagevermittler oder Agenten mit dem Vertrieb der Aktien des Fonds beauftragen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass der Fonds die Anlagebeschränkungen einhält, und überwacht die Einhaltung der Anlagepolitik des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft versendet ferner halbjährlich Berichte an die Verwaltungsratsmitglieder und informiert jedes Verwaltungsratsmitglied unverzüglich über eine etwaige Nichteinhaltung der Anlagebeschränkungen seitens des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält einen regelmäßigen Bericht vom Portfolioverwalter, in dem die Performance des Fonds dargestellt ist und das Investmentportfolio analysiert wird. Die Verwaltungsgesellschaft erhält ähnliche Berichte von den anderen Dienstleistern des Fonds über die von ihnen erbrachten Leistungen.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht regelmäßig die Aktivitäten Dritter, denen sie Aufgaben übertragen hat. Die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den maßgeblichen Dritten geschlossenen Verträge sehen vor, dass die Verwaltungsgesellschaft diesen Dritten zu jeder Zeit weitere Weisungen erteilen kann und dass sie ihnen das Mandat mit sofortiger Wirkung entziehen kann, sollte dies im Interesse der Aktionäre sein. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Fonds bleibt von der Tatsache, dass sie bestimmte Aufgaben an Dritte übertragen hat, unberührt.

Gemäß OGAW-Richtlinie hat die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütungspolitik für diejenigen Mitarbeiter etabliert, deren Tätigkeit sich wesentlich auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds auswirkt.

Zu diesen Mitarbeitern zählen Angestellte mit Entscheidungsbefugnissen, Fondsmanager, Risikoträger und Personen, die tatsächliche Anlageentscheidungen treffen, Kontrollfunktionen innehaben, über Befugnisse verfügen, Einfluss auf solche Mitarbeiter oder Angestellte auszuüben, darunter Anlageberater und Analysten, Mitglieder der oberen Geschäftsleitung und Angestellte, die eine Gesamtvergütung in einer Höhe erhalten, die sie ihrer Vergütungsgruppe nach auf die gleiche Ebene wie Mitglieder der oberen Geschäftsleitung und Angestellte mit Entscheidungsbefugnissen stellt. Die Vergütungspolitik wird einem soliden und effektiven Risikomanagement gerecht und fördert dieses, und sie führt nicht dazu, dass Risiken eingegangen werden, die mit den Risikoprofilen des Fonds oder seiner Satzung nicht übereinstimmen. Ferner entspricht sie der Geschäftsstrategie sowie den objektiven Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und stellt sicher, dass die Verwaltungsgesellschaft ihrer Verpflichtung nachkommt, im besten Interesse des Fonds zu handeln. Die

Vergütungspolitik umfasst zudem eine Bewertung der Performance über mehrere Jahre entsprechend der den Fondsanlegern empfohlenen Haltedauer, um sicherzustellen, dass der Bewertungsprozess auf der langfristigen Performance des Fonds und seiner Anlagerisiken basiert.

Ferner basiert die variable Vergütungskomponente auf einer Reihe von qualitativen und quantitativen Faktoren. Die Vergütungspolitik enthält ein angemessenes Gleichgewicht zwischen festen und variablen Komponenten der Gesamtvergütung.

Die Unternehmensgruppe LAM hat einen Vergütungsausschuss eingerichtet, der auf Ebene der gesamten Gruppe agiert. Der Vergütungsausschuss wurde gemäß internen Vorschriften in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der OGAW-Richtlinie und Richtlinie 2011/61/EU eingerichtet. Die Vergütungspolitik hat die Förderung eines soliden Risikomanagements sicherzustellen und soll verhindern, dass Risiken eingegangen werden, die das von La Française tolerierte Risikoniveau unter Berücksichtigung der Anlageprofile der verwalteten Fonds überschreiten. Ferner sollen mit ihr Maßnahmen eingerichtet werden, um Interessenkonflikten vorzubeugen. Die Vergütungspolitik wird jährlich einer Überprüfung unterzogen.

Die aktuelle Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, unter anderem eine Erläuterung, wie Vergütungen und Zuwendungen berechnet werden, Angaben zur Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sind erhältlich unter:

https://www.la-francaise.com/fileadmin/docs/Actualites_reglementaires/LFIREmunerationPolicy.pdf

https://www.la-francaise.com/fileadmin/docs/corporate/PolitiqueRemunerationLFAM_EN.pdf

Ein Papierexemplar kann kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Der Portfolioverwalter

Die Alger Management, Ltd., der Portfolioverwalter, ist von der Verwaltungsgesellschaft gemäß dem Portfolioverwaltungsvertrag bestellt worden. Nach den Bestimmungen des Portfolioverwaltungsvertrages ist es Aufgabe des Portfolioverwalters, die täglichen Anlage- und Handelsentscheidungen für jeden Teilfonds zu treffen, Aufträge zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren im Namen des Teilfonds zu platzieren, Makler und Händler für die Ausführung solcher Käufe und Verkäufe auszuwählen und jeden Teilfonds sowie die Verwaltungsgesellschaft ganz allgemein in allen Angelegenheiten zu beraten, die mit der Anlage des Vermögens eines Teilfonds zusammenhängen, und dies im Rahmen der Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen jedes Teilfonds und unter der Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft.

Der Portfolioverwalter wurde im August 2013 nach den Gesetzen von England und Wales gegründet. Seine Hauptverwaltung befindet sich in 78 Brook Street, London W1K 5EF, Vereinigtes Königreich, und sein eingetragener Sitz in Suite 1, 3rd Floor, 11-12 St. James's Square, London, Vereinigtes Königreich. Der Portfolioverwalter ist seit Juni 2014 von der Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs als Portfolioverwalter zugelassen und untersteht der Aufsicht dieser Behörde.

Der Portfolioverwalter ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Alger Group Holdings, LLC.

Der Portfolioverwalter kann seine Aufgaben aus dem Portfolioverwaltungsvertrag übertragen.

Die Portfoliounterverwalter

Die Fred Alger Management, LLC wurde von dem Portfolioverwalter gemäß dem Portfoliounterverwaltungsvertrag zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft, dem Portfolioverwalter und dem Portfoliounterverwalter, der von Zeit zu Zeit geändert werden kann, zum Portfoliounterverwalter des Fonds bestellt. In dieser Eigenschaft ist der Portfoliounterverwalter dafür verantwortlich, die Verwaltung und die Aufgaben, die von der Verwaltungsgesellschaft ursprünglich dem Portfolioverwalter übertragen wurden, wie es oben beschrieben wird, zu unterstützen

Der Portfoliounterverwalter wurde im Oktober 1964 nach den Gesetzen des Staates New York, USA, gegründet. Seine Hauptverwaltung befindet sich in 360 Park Avenue South, New York, NY 10010, USA. Der Portfoliounterverwalter ist ein bei der US-Börsenaufsichtsbehörde SEC nach dem Investment Advisers Act von 1940 registrierter Anlageberater. Er ist seit 1964 im Geschäft der Anlageberatung und -verwaltung tätig.

Der Portfoliounterverwalter gehört der Alger Group Holdings, LLC, die ihrerseits der Alger Associates, Inc. gehört.

Die Weatherbie Capital, LLC wurde vom Portfolioverwalter gemäß dem Weatherbie-Portfoliounterverwaltungsvertrag zwischen dem Fonds, dem Portfolioverwalter und Weatherbie, der von Zeit zu

Zeit geändert werden kann, zum Portfoliounterverwalter für den Alger Weatherbie Specialized Growth Fund und für einen Teil des Portfolios des Teilfonds Alger Dynamic Opportunities Fund bestellt. In dieser Eigenschaft ist Weatherbie dafür verantwortlich, für den Alger Weatherbie Specialized Growth Fund und einen Teil des Portfolios des Teilfonds Alger Dynamic Opportunities Fund die Verwaltung und die Aufgaben, die von der Verwaltungsgesellschaft ursprünglich dem Portfolioverwalter übertragen wurden, zu unterstützen.

Weatherbie wurde nach den Gesetzen des Staates Delaware, USA, gegründet. Ihre Hauptverwaltung befindet sich in 265 Franklin Street, 16th Floor, Boston, MA 02110, USA. Weatherbie ist ein bei der US-Börsenaufsichtsbehörde SEC nach dem Investment Advisers Act von 1940 registrierter Anlageberater.

Der Portfoliounterverwalter ist dafür verantwortlich, für den verbleibenden Teil des Portfolios des Alger Dynamic Opportunities Fund die Verwaltung und die Aufgaben, die von der Verwaltungsgesellschaft ursprünglich dem Portfolioverwalter übertragen wurden, zu unterstützen.

Die Gebühren der Portfoliounterverwalter zahlt der Portfolioverwalter.

Bei der Auswahl von Maklern oder Händlern für die Abwicklung von Portfolio-Transaktionen im Namen der Teilfonds wird sich der Portfoliounterverwalter bestmöglich darum bemühen, die optimalen Bedingungen zu erhalten. Bei der Einschätzung der bestmöglichen Bedingungen für ein Geschäft wird der Portfoliounterverwalter die Faktoren berücksichtigen, die er für relevant hält, einschließlich der Breite des Marktes für die Anlage, des Preises der Anlage, der Finanzlage und Ausführungskapazitäten des Maklers oder Händlers sowie der Angemessenheit der Provision für besondere oder gewöhnliche Geschäfte. Bei der Auswahl von Maklern oder Händlern für die Abwicklung einer bestimmten Transaktion und Prüfung der bestmöglichen Bedingungen kann der Portfoliounterverwalter die Makler- und etwaigen Analysedienstleistungen berücksichtigen, die für die Teilfonds und/oder andere Kunden erbracht werden, für die der Portfoliounterverwalter oder eines seiner verbundenen Unternehmen Anlagen mit Ermessensbefugnis tätigt. Der Fonds ist zwar nicht verpflichtet, mit einem Makler oder einer Maklergruppe bei der Ausführung von Geschäften mit Portfoliowertpapieren zusammenzuarbeiten, wird aber wahrscheinlich in Übereinstimmung mit der oben beschriebenen Politik die Fred Alger & Company, LLC, welche ein US-Broker-Dealer und verbundenes Unternehmen ist, als Makler des Fonds für die meisten Wertpapiergeschäfte des Fonds in Anspruch nehmen.

Der Portfoliounterverwalter kann in Situationen, in denen zwei oder mehrere Makler oder Händler in der Lage sind, vergleichbare Ergebnisse für eine Portfoliotransaktion anzubieten, einem Broker/ Dealer den Vorzug geben, der für den Portfoliounterverwalter statistische oder andere Researchdienstleistungen erbracht hat, vorausgesetzt, bei einem solchen Makler bzw. Händler handelt es sich um eine juristische Person und nicht um eine natürliche Person. In diesen Fällen wird der Portfoliounterverwalter bei der Auswahl eines Brokers/Dealers neben den vorstehend angeführten Faktoren auch die Qualität des Researchs berücksichtigen, der vom Makler/Händler angeboten wird. Der Portfoliounterverwalter kann einen Teilfonds veranlassen, als Gegenleistung für Researchdienstleistungen höhere Provisionen zu zahlen, als andere Makler bzw. Händler berechnen würden. Diese Provisionen werden im Jahresbericht des Fonds offengelegt. Die Researchdienstleistungen beinhalten in der Regel: (1) Beratungen über den Wert von Wertpapieren, Empfehlungen zu Wertpapieranlagen bzw. Käufen und Verkäufen von Wertpapieren(n) und Empfehlungen zu Wertpapieren bzw. Käufern und Verkäufern von Wertpapieren; (2) Analysen und Berichte über Emittenten, Branchen, Wertpapiere, Wirtschaftsfaktoren und Trends, Portfoliostrategien und Kontoentwicklungen; und (3) Wertpapiertransaktionen und die damit zusammenhängenden Aufgaben. Durch die derartige Vergabe von Transaktionen ist der Portfoliounterverwalter in der Lage, seinen Research und seine Analysen durch die Einschätzungen und Informationen von Wertpapierfirmen zu ergänzen. Die so erhaltenen Informationen stellen in Bezug auf die von dem Portfoliounterverwalter gemäß dem Portfoliounterverwaltungsvertrag zu erbringenden Dienstleistungen Zusatz- und keine Ersatzleistungen dar, und die Kosten des Portfoliounterverwalters werden nicht notwendigerweise durch diese ergänzenden Researchinformationen gesenkt. Ferner können die von Maklern oder Händlern, über die der Portfoliounterverwalter Wertpapiertransaktionen für einen Teilfonds tätigt, erbrachten Dienstleistungen vom Portfoliounterverwalter für die Betreuung seiner anderen Mandate genutzt werden, und auch wenn ggf. nicht alle diese Dienstleistungen vom Portfoliounterverwalter in Verbindung mit der Beratung der Teilfonds genutzt werden, sind sie stets im besten Interesse der Teilfonds und ihrer Aktionäre.

Der Portfoliounterverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Portfoliounterverwalter nicht für Beurteilungs- oder Rechtsfehler oder für Handlungen oder Unterlassungen oder Wertverluste des Vermögens eines Teilfonds oder sonstige Verluste eines Teilfonds in Verbindung mit den Angelegenheiten haftet, auf die sich der Vertrag bezieht, mit Ausnahme von Verlusten, die sich aus einer vorsätzlichen Pflichtverletzung oder groben Fahrlässigkeit des Portfoliounterverwalters bei der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ergibt. Nach den Bestimmungen des Portfoliounterverwaltungsvertrages hat sich der Portfoliounterverwalter zu vergewissern, dass alle Anlageentscheidungen, die er im Namen des Teilfonds trifft, mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds, die hier dargelegt sind, im Einklang stehen. Der

Portfoliounterverwaltungsvertrag wurde für unbestimmte Dauer geschlossen und kann von der Verwaltungsgesellschaft, dem Portfolioverwalter, dem Fonds oder vom Portfoliounterverwalter jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

Verwaltungsstelle, Registrier- und Transferstelle, Verwahrstelle

Verwahrstelle

Der Fonds hat die State Street Bank International GmbH, über ihre Luxembourg Branch handelnd, als ihre Verwahrstelle im Sinne des Gesetzes von 2010 gemäß dem Verwahrstellenvertrag bestellt. Die State Street Bank International GmbH ist eine nach dem Recht Deutschlands gegründete Limited Liability Company (Gesellschaft mit beschränkter Haftung), die ihren eingetragenen Sitz in der Briener Str. 59, 80333 München, Deutschland, hat und im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 42872 eingetragen ist. Sie ist ein von der Europäischen Zentralbank (EZB), der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der deutschen Bundesbank beaufsichtigtes Kreditinstitut. State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch ist von der CSSF in Luxemburg als Verwahrstelle zugelassen und ist auf Verwahrungs-, Fondsverwaltungs- und verwandte Dienstleistungen spezialisiert. State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch, ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 148 186 registriert. Die State Street Bank International GmbH ist ein Mitglied der State Street-Unternehmensgruppe, deren übergeordnete Muttergesellschaft die State Street Corporation, ein in den USA öffentlich notiertes Unternehmen, ist.

Die Verwahrstelle wurde mit folgenden wesentlichen Aufgaben betraut:

- zu gewährleisten, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Einziehung von Aktien im Einklang mit geltendem Recht und der Satzung erfolgen;
- sicherzustellen, dass der Wert der Aktien im Einklang mit geltendem Recht und der Satzung berechnet wird;
- die Anweisungen des Fonds auszuführen, sofern sie geltendem Recht und der Satzung nicht widersprechen;
- sicherzustellen, dass bei Transaktionen, die die Vermögenswerte des Fonds betreffen, die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird;
- sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds im Einklang mit geltendem Recht und der Satzung verwendet werden;
- liquide Mittel und Cashflows des Fonds zu überwachen;
- das Fondsvermögen sicher zu verwahren, einschließlich der sicheren Verwahrung von Finanzinstrumenten, der Überprüfung des Eigentums und der Führung von Aufzeichnungen in Bezug auf andere Vermögenswerte.

Im Fall eines Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments, wie im Einklang mit der OGAW-Richtlinie und insbesondere Artikel 18 der OGAW-Verordnung festgelegt, ist die Verwahrstelle verpflichtet, Finanzinstrumente identischer Art bzw. den entsprechenden Betrag unverzüglich an den Fonds zurückzugeben.

Gemäß der OGAW-Richtlinie haftet die Verwahrstelle nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf ein externes Ereignis außerhalb ihrer Kontrolle zurückzuführen ist, dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können.

Im Fall eines Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments können die Aktionäre die Haftung der Verwahrstelle direkt oder indirekt durch den Fonds geltend machen, sofern dies nicht zu einer Doppelung des Schadenersatzes oder einer Ungleichbehandlung der Aktionäre führt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds für alle sonstigen Verluste, die dem Fonds entstehen, wenn die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich gegen die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten im Einklang mit der OGAW-Richtlinie verstößt.

Die Verwahrstelle haftet nicht für Folge-, indirekte oder besondere Schäden oder Verluste, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle ergeben.

Die Verwahrstelle besitzt die volle Befugnis, ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung ganz oder teilweise zu übertragen. Ihre Haftung bleibt jedoch unberührt von der Tatsache, dass sie einen Teil oder sämtliche Vermögenswerte, deren Verwahrung sie übernommen hat, einem Dritten anvertraut hat. Die Haftung

der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung gemäß Verwahrstellenvertrag unberührt.

Die Verwahrstelle hat diese in Artikel 22(5)(a) der OGAW-Richtlinie dargelegten Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung an die State Street Bank and Trust Company mit Sitz in Copley Place 100, Huntington Avenue, Boston, Massachusetts 02116, USA, übertragen und diese zu ihrer weltweit tätigen Unter-Depotbank ernannt. Die State Street Bank and Trust Company hat als globale Unter-Depotbank lokale Unter-Depotbanken innerhalb des State Street Global Custody Network bestellt.

Informationen zu den übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung und Angaben zu den entsprechenden Beauftragten und Unterbeauftragten sind am Sitz des Fonds oder auf folgender Website erhältlich:

<http://www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html>.

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Gruppe von Gesellschaften und Unternehmen, die im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeiten sowohl für eine große Anzahl von Kunden als auch auf eigene Rechnung handeln, was zu tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle oder mit ihr verbundene Unternehmen Tätigkeiten gemäß dem Verwahrstellenvertrag oder separaten vertraglichen bzw. sonstigen Vereinbarungen ausüben. Hierbei kann es sich um folgende Tätigkeiten handeln:

- (i) Bereitstellung von Dienstleistungen als Nominee, als Verwaltungs-, Register- und Transferstelle, von Researchdiensten, Wertpapierleihgeschäften über Beauftragte sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung, Finanzberatung und/oder sonstigen Beratungsdienstleistungen für den Fonds;
- (ii) Durchführung von Bankgeschäften, Verkaufs- und Handelsgeschäften, einschließlich Devisen-, Derivate-, Principal-Lending-, Maklergeschäfte, Market-Making-Tätigkeiten oder sonstiger Finanztransaktionen mit dem Fonds, entweder als Auftraggeber und in ihrem eigenen Interesse oder für andere Kunden.

Im Zusammenhang mit den oben genannten Tätigkeiten wird die Verwahrstelle bzw. werden die mit ihr verbundenen Unternehmen:

- (i) versuchen, einen Gewinn aus diesen Tätigkeiten zu erzielen, wobei sie berechtigt sind, etwaige Gewinne oder Entgelte in jeglicher Form zu vereinnahmen und einzubehalten, und nicht verpflichtet sind, die Art und Höhe solcher Gewinne oder Entgelte, einschließlich aller Gebühren, Abgaben, Provisionen, Erlöstanteile, Spreads, Aufschläge, Abschläge, Zinsen, Rückvergütungen, Disagien oder sonstiger Vorteile, die sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten erhalten, gegenüber dem Fonds offenzulegen;
- (ii) unter Umständen Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte bzw. -instrumente als Auftraggeber, der in eigenem Interesse, im Interesse der mit ihm verbundenen Unternehmen oder für seine anderen Kunden handelt, kaufen, verkaufen, ausgeben, damit handeln oder diese halten;
- (iii) unter Umständen in die gleiche oder entgegengesetzte Richtung wie die getätigten Geschäfte handeln, auch auf der Grundlage von in ihrem Besitz befindlichen Informationen, die dem Fonds nicht zur Verfügung stehen;
- (iv) unter Umständen dieselben oder ähnliche Dienstleistungen für andere Kunden, einschließlich Wettbewerber des Fonds, erbringen;
- (v) unter Umständen Gläubigerrechte seitens des Fonds eingeräumt bekommen, die sie ausüben können.

Der Fonds kann auf ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle zurückgreifen, um Devisen-, Kassa- oder Swap-Transaktionen für Rechnung des Fonds zu tätigen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen als Auftraggeber und nicht als Makler, Beauftragter oder Treuhänder des Fonds. Das verbundene Unternehmen wird versuchen, einen Gewinn aus diesen Geschäften zu erzielen, und ist berechtigt, etwaige Gewinne einzubehalten und sie dem Fonds gegenüber nicht offenzulegen. Das verbundene Unternehmen tätigt diese Geschäfte entsprechend den mit dem Fonds vereinbarten allgemeinen Bedingungen.

Wenn liquide Mittel, die dem Fonds gehören, bei einem verbundenen Unternehmen, das eine Bank ist, hinterlegt werden, entsteht ein potenzieller Konflikt in Bezug auf die Zinsen, die das verbundene Unternehmen für ein solches Konto ggf. zahlt oder erhält, und die Gebühren oder sonstigen Vorteile, die es aus dem Halten dieser liquiden Mittel als Bank und nicht als Treuhänder erzielt.

Der Portfolioverwalter und die Verwaltungsgesellschaft können ferner Kunden oder Kontrahenten der Verwahrstelle oder der mit ihr verbundenen Unternehmen sein.

Der Einsatz von Unter-Depotbanken durch die Verwahrstelle kann in den folgenden vier allgemeinen Bereichen zu potenziellen Konflikten führen:

- (1) Konflikte infolge der Auswahl der Unter-Depotbanken und der Verteilung von Vermögenswerten auf mehrere Unter-Depotbanken, beeinflusst durch (a) Kostenfaktoren, wie die niedrigsten erhobenen Gebühren, Gebührennachlässe und ähnliche Anreize, und (b) die breit angelegten wechselseitigen Geschäftsbeziehungen, in denen die Verwahrstelle auf Grundlage des wirtschaftlichen Wertes der breiter gefassten Geschäftsbeziehung agieren kann, zusätzlich zu den objektiven Bewertungskriterien;
- (2) sowohl verbundene als auch nicht verbundene Unter-Depotbanken treten für andere Kunden und in ihrem eigenen Interesse auf, wodurch Konflikte mit den Interessen der Kunden entstehen können;
- (3) sowohl verbundene als auch nicht verbundene Unter-Depotbanken pflegen nur indirekte Beziehungen zu den Kunden und sehen die Verwahrstelle als ihren Kontrahenten an, was für die Verwahrstelle einen Anreiz darstellen kann, in ihrem eigenen Interesse oder im Interesse anderer Kunden zum Nachteil von Kunden aufzutreten; und
- (4) Unter-Depotbanken haben möglicherweise marktbasiertere Gläubigerrechte gegenüber den Vermögenswerten der Kunden, an deren Durchsetzung sie interessiert sein können, wenn sie keine Bezahlung für Wertpapiertransaktionen erhalten.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell und unabhängig sowie ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Aktionäre.

Die Verwahrstelle erfüllt ihre Verwahrfunktionen funktionell und hierarchisch getrennt von ihren sonstigen Aufgaben, die zu Interessenkonflikten führen könnten. Das interne Kontrollsystem, die unterschiedlichen Berichtswege, die Aufgabenzuweisung und die Managementberichterstattung ermöglichen es, potenzielle Interessenkonflikte und alle Aspekte der Verwahrfunktion ordnungsgemäß zu identifizieren, zu verwalten und zu überwachen. Darüber hinaus erlegt die Verwahrstelle im Zusammenhang mit ihrem Einsatz von Unter-Depotbanken vertragliche Einschränkungen auf, um einigen der potenziellen Konflikte Rechnung zu tragen, und überwacht die Unter-Depotbanken mit der erforderlichen Sorgfalt, damit der Kundenservice durch diese Stellen auf einem hohen Niveau gewährleistet werden kann. Die Verwahrstelle legt regelmäßig Berichte zu den Aktivitäten und den Beständen der Kunden vor, wobei die zugrunde liegenden Funktionen internen und externen Prüfungen unterzogen werden. Schließlich trennt die Verwahrstelle intern die Erfüllung ihrer Verwahrfunktionen von ihren firmeneigenen Aktivitäten und hält sich an einen Verhaltenskodex, der von den Mitarbeitern einen ethischen, redlichen und transparenten Umgang mit ihren Kunden verlangt.

Aktuelle Informationen zur Verwahrstelle, zu ihren Pflichten, potenziellen Konflikten, den von der Verwahrstelle übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung sowie die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und zu jeglichen Interessenkonflikten, die aus einer solchen Übertragung entstehen können, werden den Aktionären auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Verwaltungsstelle, Registrier- und Transferstelle

Mit der Zustimmung des Fonds hat die Verwaltungsgesellschaft die State Street Bank International GmbH, über ihre Luxembourg Branch handelnd, gemäß dem Verwaltungsvertrag auch als Verwaltungsstelle, Register- und Transferstelle und als Domizilierungs- und Zahlstelle des Fonds benannt (der Verwalter).

Die Beziehung zwischen dem Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und dem Verwalter unterliegt den Bedingungen des Verwaltungsvertrags. Nach den Bedingungen des Verwaltungsvertrags nimmt der Verwalter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Luxemburgs alle allgemeinen Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds wahr, berechnet den Nettoinventarwert pro Aktie, führt die Geschäftsbücher des Fonds und bearbeitet auch alle Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch- und Übertragungstransaktionen von Aktien und registriert diese Transaktionen im Aktionärsregister. Ferner ist der Verwalter als Register- und Transferstelle des Fonds auch verantwortlich für die Erhebung der erforderlichen Informationen und die Durchführung von Überprüfungen in Bezug auf Anleger, um geltenden Verordnungen und Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche zu entsprechen.

Die Verwaltungsstelle ist nicht verantwortlich für Anlageentscheidungen des Fonds oder die Auswirkungen solcher Anlageentscheidungen auf die Performance des Fonds.

Der Verwaltungsvertrag hat keine feste Laufzeit, und jede Partei kann den Vertrag grundsätzlich schriftlich mit einer Kündigungsfrist von mindestens neunzig (90) Kalendertagen kündigen. Der Verwaltungsvertrag kann in bestimmten Fällen auch kurzfristiger gekündigt werden, beispielsweise im Falle einer wesentlichen Verletzung seitens einer Partei gegen eine wesentliche Bestimmung des Verwaltungsvertrags. Der Verwaltungsvertrag kann

von der Verwaltungsgesellschaft mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn dies von der Verwaltungsgesellschaft als im Interesse der Anleger erachtet wird. Der Verwaltungsvertrag enthält Bestimmungen, die den Verwalter unter bestimmten Umständen von seiner Haftung freistellen und schadlos halten. Die Haftung des Verwalters gegenüber der Verwaltungsgesellschaft und dem Fonds bleibt von einer etwaigen Delegation von Aufgaben seitens des Verwalters unberührt.

KOSTEN UND AUFWENDUNGEN DES FONDS

Allgemeines

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass neu aufgelegte Teilfonds sich an den ursprünglichen Gründungskosten des Fonds in den Fällen zu beteiligen haben, in denen es gegenüber den betroffenen Teilfonds und ihren jeweiligen Aktionären gerechter erscheint. Eine solche Entscheidung des Verwaltungsrats wird in einen aktualisierten Verkaufsprospekt aufgenommen.

Alle wiederkehrenden Aufwendungen werden zunächst den Erträgen, anschließend den realisierten Kursgewinnen und erst dann dem Vermögen belastet. Zu diesen Aufwendungen zählen die Vergütung des Portfolioverwalters und der Verwaltungsgesellschaft, die Vergütung und die Erstattung der Kosten der Verwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle, der Verwahrstelle und weiterer Zahlstellen, die Kosten der Leistungen von Anwälten, Wirtschaftsprüfern und sonstiger Fachleute, die Kosten des Drucks von Stimmrechtsvollmachten, für Berichte an Aktionäre, Verkaufsprospekte und sonstige angemessene absatzfördernde und Marketing-Aufwendungen, die Kosten der Verbuchung der Ausgaben und Rücknahmen von Aktien und der etwaigen Dividendenzahlungen, Steuern, Eintragungsgebühren und sonstige Kosten, die in Verbindung mit der Zulassung durch und Berichterstattung an die Aufsichtsbehörden in verschiedenen Ländern anfallen, die Kosten der Übersetzung des Verkaufsprospektes und anderer Dokumente, die in verschiedenen Ländern, in denen der Fonds zugelassen ist, verlangt werden, die Kosten und Barauslagen der Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, Versicherungsprämien, die Kosten der amtlichen Notierung und Maklerkosten sowie Steuern und Kosten, die bei der Übertragung und Verwahrung des Fondsvermögens anfallen. Der Fonds kann auch bestimmten Anlagevermittlern Vergütungen für Verwaltungs- und Aktionärsdienstleistungen, die für den Fonds notwendig sind, zahlen.

Falls in der Zukunft weitere Teilfonds aufgelegt werden, müssten diese Teilfonds auf Anordnung des Verwaltungsrats grundsätzlich ihre Gründungskosten selbst tragen.

Verwaltungsgebühr

Der Fonds zahlt der Verwaltungsgesellschaft pro Jahr eine gestaffelte Verwaltungsgebühr von maximal 0,04 %, die in Euro in zwölf Monatsraten zahlbar ist und auf der Grundlage des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes des Monats für jeden Teilfonds errechnet wird. Barauslagen werden dem entsprechenden Teilfonds auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten belastet.

Portfolioverwaltergebühr

Der Fonds zahlt dem Portfolioverwalter eine täglich berechnete und nachträglich monatlich zahlbare Gebühr von jährlich:

- 1,75 % in Bezug auf die Aktien der Klasse A;
- 0,85 % in Bezug auf die Aktien der Klasse I und die Aktien der Klasse I-3;
- 0,65 % in Bezug auf die Aktien der Klasse I-2
- 0,75 % in Bezug auf die Aktien der Klasse I-5
- 0,45 % in Bezug auf die Aktien der Klasse G des Alger American Asset Growth Fund
- 0,70 % in Bezug auf die Aktien der Klasse G des Alger Weatherbie Specialized Growth Fund und des Alger Emerging Markets Fund
- 0,85 % in Bezug auf die Aktien der Klasse G des Alger Dynamic Opportunities Fund

des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts pro Klasse, die jedoch geringer ausfallen kann, sofern eine Gebühr an einen Co-Portfolioverwalter eines Teilfonds, wie unten ausgeführt, zahlbar ist. Sofern nicht anderweitig in diesem Prospekt geregelt, (i) kann der Portfolioverwalter aus diesen Gebühren Zahlungen an die Vertriebsgesellschaft oder Anlagevermittler vornehmen, die auf dem Wert der Aktien beruhen, die den Kunden der Vertriebsgesellschaft oder dieser Anlagevermittler während eines bestimmten Zeitraums gehören, und (ii) zahlt der Portfolioverwalter die Gebühren der Portfoliounterverwalter. Vorbehaltlich der Zustimmung des Portfolioverwalters kann der Fonds unmittelbar die Gebühr(en) eines Portfoliounterverwalters und/oder eines Co-Portfolioverwalters, der bezüglich eines Teilfonds bestellt wurde, zahlen und diese Gebühr(en) von der Gebühr abziehen, die der Portfolioverwalter erhält.

Verwaltungsgebühr und Verwahrstellengebühr

Die an die Verwahrstelle und an die Verwaltungsstelle zu zahlenden Gebühren werden zu Sätzen und/oder Beträgen gezahlt, die im Einklang mit der üblichen Bankenpraxis in Luxemburg jeweils mit dem Fonds vereinbart werden können. Die maximal an die Verwahrstelle zahlbare Gebühr beträgt 0,55 % p.a. und die maximal an die Verwaltungsstelle zahlbare Gebühr beträgt 0,045 % p.a. (nicht eingeschlossen spezielle, für die Bearbeitung von mehreren Klassen zahlbare Gebühren), die in jedem Fall auf dem Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds basieren. Zudem haben Verwahrstelle und Verwaltungsstelle gegebenenfalls jeweils Anrecht auf eine Transaktionsgebühr, eine Pauschalgebühr für bestimmte Dienstleistungen oder Produkte, die Rückerstattung von Auslagen und Ausgaben durch den Fonds und auf Gebühren von Korrespondenzbanken.

Gebühren und Auslagen der Verwaltungsratsmitglieder

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds haben Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Barauslagen für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats oder Hauptversammlungen des Fonds sowie der Hin- und Rückreisekosten; die Honorare und sonstigen Vergütungen, die an die Verwaltungsratsmitglieder zu zahlen sind, müssen von den Aktionären des Fonds in einer Hauptversammlung der Aktionäre genehmigt worden sein.

Gebührenkappung für Aktien der Klasse A

In Bezug auf die Aktien der Klasse A des Alger American Asset Growth Fund, des Alger Dynamic Opportunities Fund, des Alger Emerging Markets Fund und des Alger Small Cap Focus Fund werden die jährlichen Kosten bei einem jährlichen Satz von 2,90 % des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens dieser Klasse gekappt. Falls die Gebühren und Kosten der Klasse zusammen mit den an den Portfolioverwalter zu zahlenden Gebühren diese Kappungsgrenze überschreiten, reduziert der Portfolioverwalter seine Gebühr oder erstattet die Kosten in der Art und Weise, dass die Kappungsgrenze nicht überschritten wird.

Gebührenkappung für Aktien der Klasse I

In Bezug auf die Aktien der Klasse I des Alger American Asset Growth Fund, des Alger Dynamic Opportunities Fund, des Alger Emerging Markets Fund und des Alger Small Cap Focus Fund werden die jährlichen Kosten bei einem jährlichen Satz von 1,10 % des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens dieser Klasse gekappt. Falls die Gebühren und Kosten der Klasse zusammen mit den an den Portfolioverwalter zu zahlenden Gebühren diese Kappungsgrenze überschreiten, reduziert der Portfolioverwalter seine Gebühr oder erstattet die Kosten in der Art und Weise, dass die Kappungsgrenze nicht überschritten wird.

Gebührenkappung für Aktien der Klasse I-2

In Bezug auf die Aktien der Klasse I-2 des Alger American Asset Growth Fund werden die jährlichen Kosten bei einem jährlichen Satz von 0,80 % des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens dieser Klasse gekappt. Falls die Gebühren und Kosten der Klasse zusammen mit den an den Portfolioverwalter zu zahlenden Gebühren diese Kappungsgrenze überschreiten, reduziert der Portfolioverwalter seine Gebühr oder erstattet die Kosten in der Art und Weise, dass die Kappungsgrenze nicht überschritten wird.

Gebührenkappung für Aktien der Klasse I-3

In Bezug auf die Aktien der Klasse I-3 des Alger American Asset Growth Fund, des Alger Dynamic Opportunities Fund, des Alger Emerging Markets Fund, des Alger Small Cap Focus Fund, des Alger Weatherbie Specialized Growth Fund und des Alger Focus Equity Fund werden die jährlichen Kosten bei einem jährliche Satz von 1,15 % des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens dieser Klasse gekappt. Falls die Gebühren und Kosten der Klasse zusammen mit den an den Portfolioverwalter zu zahlenden Gebühren diese Kappungsgrenze überschreiten, reduziert der Portfolioverwalter seine Gebühr oder erstattet die Kosten in der Art und Weise, dass die Kappungsgrenze nicht überschritten wird.

Gebührenkappung für Aktien der Klasse I-5

In Bezug auf die Aktien der Klasse I-5 des Alger Small Cap Focus Fund werden die jährlichen Kosten bei einem jährlichen Satz von 0,90 % des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens dieser Klasse gekappt. Falls die Gebühren und Kosten der Klasse zusammen mit den an den Portfolioverwalter zu zahlenden Gebühren diese Kappungsgrenze überschreiten, reduziert der Portfolioverwalter seine Gebühr oder erstattet die Kosten in der Art und Weise, dass die Kappungsgrenze nicht überschritten wird.

Gebührenkappung für Aktien der Klasse G

In Bezug auf die Aktien der Klasse G des Alger American Asset Growth Fund werden die jährlichen Kosten bei einem jährlichen Satz von 0,65 % des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens dieser Klasse gekappt. In Bezug auf die Aktien der Klasse G des Alger Emerging Markets Fund und des Alger Weatherbie Specialized Growth Fund sind die jährlichen Kosten bei einem jährlichen Satz von 0,89 % des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens dieser Klasse begrenzt. In Bezug auf die Aktien der Klasse G des Alger Dynamic Opportunities Fund werden die jährlichen Kosten bei einem jährlichen Satz von 1,15 % des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens dieser Klasse gekappt. Falls die Gebühren und Kosten der Klasse zusammen mit den an den Portfolioverwalter zu zahlenden Gebühren diese Kappungsgrenze überschreiten, reduziert der Portfolioverwalter seine Gebühr oder erstattet die Kosten in der Art und Weise, dass die Kappungsgrenze nicht überschritten wird.

DER NETTOINVENTARWERT

Der Nettoinventarwert pro Aktie jeder Klasse eines jeden Teilfonds wird in der Währung der jeweiligen Klasse bis auf zwei Dezimalstellen angegeben, und von der Verwaltungsstelle an jedem Geschäftstag auf Grundlage der Wertpapierkurse ermittelt, die bei Geschäftsschluss der Wertpapiermärkte, an denen die Anlagen des Fonds entsprechend der jeweiligen Klasse jedes Teilfonds gehandelt oder notiert werden, am letzten Handelstag unmittelbar vor dem relevanten Bewertungstag gegolten haben, indem:

- (i) der gesamte Nettoinventarwert, also der Wert sämtlicher Wertpapiere und sonstiger Vermögensgegenstände der Klasse abzüglich aller Schulden und Verbindlichkeiten (einschließlich abgegrenzter Kosten) der jeweiligen Klasse durch
- (ii) die Gesamtzahl der dann im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse dividiert wird.

Die Referenzwährung des Fonds und aller Teilfonds ist der US-Dollar.

Bewertung von Vermögenswerten

Der Wert der Vermögenswerte des Fonds wird wie folgt ermittelt:

- (1) Der Wert von Barmitteln aus Kassenbeständen oder aus Guthaben, Wechseln, Sichtwechslern und Forderungen, aktivischen Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und festgesetzten oder wie vorstehend beschrieben aufgelaufenen, aber noch nicht vereinnahmten Zinsen wird als vollwertig angenommen, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass ein entsprechender Wert in voller Höhe gezahlt oder vereinnahmt wird; in diesem Fall wird der Wert des betreffenden Postens unter Abzug einer Wertberichtigung in einer dem Verwaltungsrat angemessenen erscheinenden Höhe errechnet.
- (2) Der Wert aller Wertpapiere und/oder DFIs, die an einer amtlichen Börse notiert sind oder an einem anderen regulierten Markt gehandelt werden, der regelmäßig betrieben wird und als der Öffentlichkeit zugänglich anerkannt ist, wird auf Basis des letzten gemeldeten Verkaufspreis an der Börse bzw. dem Markt, an dem diese Wertpapiere und/oder DFIs gehandelt werden, am letzten Handelstag unmittelbar vor dem Bewertungstag ermittelt oder, wenn keine Verkäufe gemeldet werden, auf Basis von Marktnotierungen, die jeweils von einem vom Verwaltungsrat zugelassenen Bewertungsdienst gestellt werden.
- (3) Falls Wertpapiere und/oder DFIs, die am maßgeblichen Tag im Portfolio des Fonds gehalten werden, nicht an einer Börse notiert sind oder an einem regulierten Markt gehandelt werden, der regelmäßig betrieben wird und als der Öffentlichkeit zugänglich anerkannt ist, oder falls bei Wertpapieren und/oder DFIs, die an einer Börse notiert sind oder an einem regulierten Markt gehandelt werden, der regelmäßig betrieben wird und als der Öffentlichkeit zugänglich anerkannt ist, der gemäß Abs. (2) ermittelte Preis nicht den angemessenen Marktwert der betreffenden Wertpapiere und/oder DFIs repräsentiert oder keine Preise verfügbar sind, so werden diese Wertpapiere und/oder DFIs auf der Grundlage eines mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben ermittelten angemessenen voraussichtlichen Verkaufspreises bewertet.
- (4) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen werden zu ihrem zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert bewertet.
- (5) Liquide Mittel und Geldmarktinstrumente können zu ihrem Nominalwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder anhand der fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Alle übrigen Vermögenswerte können, soweit es die Praxis erlaubt, in gleicher Weise bewertet werden; kurzfristige Anlagen mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr können (i) zum Marktwert oder (ii) wenn kein Marktwert verfügbar oder dieser nicht repräsentativ ist, zu den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden.
- (6) Wertpapiere und/oder DFIs, die nicht entsprechend notiert sind, werden anhand ihres letzten verfügbaren

Schlusskurses bewertet. Falls der letzte verfügbare Schlusskurs für ein Wertpapier und/oder ein derivatives Finanzinstrument nicht den angemessenen Marktwert widerspiegelt, werden das Wertpapier und/oder das derivative Finanzinstrument durch den Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft anhand des wahrscheinlichen Verkaufspreises bewertet, den der Verwaltungsrat bzw. die Verwaltungsgesellschaft für angemessen erachtet.

- (7) Wenn die vorstehend genannten Bewertungsgrundsätze nicht der an den einzelnen Märkten üblichen Bewertungsmethode entsprechen oder nicht genau genug für die Ermittlung des Wertes des Fondsvermögens erscheinen, kann der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben und in Einklang mit allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen und -verfahren andere Bewertungsgrundsätze festlegen.
- (8) Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in anderen Währungen als der Basiswährung der Aktienklassen werden anhand des von einer Bank oder einem anderen verantwortlichen Finanzinstitut gestellten maßgeblichen Kassakurses bewertet.
- (9) Wenn die Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre dies rechtfertigen (z. B. zur Vermeidung von Market-Timing-Praktiken), kann der Verwaltungsrat geeignete Maßnahmen treffen, wie z. B. die Anwendung der Bewertung zum angemessenen Marktwert, um den Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft anzupassen, wie nachstehend im Detail beschrieben.

Sofern diese Preise nicht den angemessenen Marktwert repräsentieren, können solche Wertpapiere anhand des angemessenen zu erwartenden Verkaufspreises bewertet werden, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben unter der Anleitung des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft ermittelt wird. Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die auf andere Währungen als den US-Dollar lauten, werden unter Berücksichtigung des Marktkurses oder Wechselkurses zum Stichtag und Zeitpunkt der Ermittlung des Nettoinventarwerts in die relevante Währung umgerechnet.

Wenn die Ermittlung des Nettoinventarwertes in der betreffenden Nominalwährung entweder nicht durchführbar oder von Nachteil für die Aktionäre des Fonds ist, kann der Nettoinventarwert pro Klasse für den Zeichnungspreis, Rücknahmepreis und Umtauschpreis vorübergehend in einer jeweils vom Verwaltungsrat festzulegenden anderen Währung ermittelt werden.

Jede derartige Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie einer Klasse ist verbindlich, sofern kein offenkundiger Irrtum vorliegt.

Der Nettoinventarwert pro Aktie einer Klasse kann am eingetragenen Sitz des Fonds erfragt werden, und der Fonds veranlasst die regelmäßige Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Aktie in den Medien, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt.

Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung

Liegen Umstände vor, die es nach Ansicht des Verwaltungsrats mit sich bringen, dass die Ermittlung des Nettoinventarwertes in der betreffenden Nominalwährung nicht durchführbar oder von Nachteil für die Aktionäre des Fonds ist, kann der Nettoinventarwert pro Klasse für den Zeichnungspreis, Rücknahmepreis und Umtauschpreis vorübergehend in einer jeweils vom Verwaltungsrat festzulegenden anderen Währung ermittelt werden.

Gemäß den Bestimmungen dieser Satzung kann der Fonds die Ermittlung des Nettoinventarwertes pro Aktie eines Teilfonds oder einer Aktienklasse sowie des Zeichnungs- und Rücknahmepreises, die Ausgabe und Rücknahme von Aktien und die Umwandlung von Aktien in Aktien einer anderen Aktienklasse unter folgenden Umständen vorübergehend aussetzen:

- (a) während eines Zeitraums, in dem ein Markt oder eine Börse, bei denen es sich um den wichtigsten Markt oder die wichtigste Börse handelt, an denen ein wesentlicher Teil der zum Fonds oder zu einer solchen Klasse des Fonds gehörenden Anlagen notiert ist, (außer an gewöhnlichen Feiertagen) geschlossen ist, oder in dem der Handel erheblich eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (b) wenn Umstände vorliegen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats einen Notstand darstellen, der die Veräußerung oder Bewertung der zu einer solchen Klasse gehörenden Vermögensgegenstände des Fonds unmöglich macht;
- (c) während eines Ausfalls oder einer nur beschränkten Benutzbarkeit der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Ermittlung des Kurses oder Wertes der Anlagen einer solchen Klasse oder der neuesten Kurse an einem Markt oder einer Börse benutzt werden;

- (d) während eines Zeitraums, in dem der Fonds nicht in der Lage ist, Gelder zu repatriieren, die benötigt werden, um Zahlungen für zurückgenommene Aktien einer solchen Klasse zu leisten, oder in dem die Überweisung von Geldern in Verbindung mit dem Verkauf oder Kauf von Anlagen oder der Zahlung für zurückgenommene Aktien nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann;
- (e) während Zeiträumen, in denen nach Ansicht des Verwaltungsrats ungewöhnliche Umstände bestehen, unter denen es für die Aktionäre des Fonds unmöglich oder nachteilig ist, weiterhin Aktien zu handeln;
- (f) falls der Fonds aufgelöst oder verschmolzen wird, ab dem Zeitpunkt der Mitteilung einer Hauptversammlung der Aktionäre, auf der ein Beschluss zur Auflösung oder Verschmelzung des Fonds eingebracht wird, oder – falls ein Teilfonds aufgelöst oder verschmolzen wird – ab dem Zeitpunkt, an dem die betreffende Mitteilung gemacht wird;
- (g) wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Organismus für gemeinsame Anlagen oder eines Teilfonds eines solchen Organismus, in dem ein Teilfonds der Gesellschaft wesentliche Anlagen hält, ausgesetzt wird;
- (h) im Falle eines Rücknahmeantrags, dessen Höhe 10 % des Nettoinventarwerts einer Aktienklasse oder eines Teilfonds am betreffenden Bewertungstag übersteigt; und
- (i) unter sonstigen Umständen, die außerhalb der Kontrolle des Verwaltungsrats liegen.

Ist einer der vorstehend dargelegten Umstände gegeben, kann der Verwaltungsrat die Ausgabe und/oder Rücknahme und/oder Umwandlung von Aktien ohne Unterbrechung der Nettoinventarwertberechnung aussetzen.

Solche Aussetzungen werden in den Zeitungen, in denen der Nettoinventarwert pro Aktie und Klasse regelmäßig veröffentlicht wird, und mit sonstigen Methoden, über welche die Verwahrstelle und der Fonds entscheiden, bekannt gemacht.

Aktionäre, die einen Kaufantrag, einen Rücknahmeantrag oder einen Umtauschantrag für Aktien einer bestimmten Klasse gestellt haben, werden über solche Aussetzungen innerhalb von sieben Tagen nach ihrem Kaufantrag, Rücknahmeantrag oder Umtauschantrag schriftlich benachrichtigt und erhalten auch unverzüglich Nachricht über die Beendigung der Aussetzung. Die Ausgabe, der Umtausch oder die Rücknahme von Aktien nach der Aussetzung erfolgt auf Grundlage des Nettoinventarwertes, den die Aktien an dem Bewertungstag haben, der unmittelbar auf die Aussetzung folgt.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds hat auf die Nettoinventarwertberechnung, die Ausgabe, den Verkauf, die Rücknahme und die Umwandlung von Aktien anderer Teilfonds, deren Nettoinventarwertberechnung nicht ausgesetzt ist, keinen Einfluss.

Zuordnung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Der Verwaltungsrat richtet wie folgt einen Vermögenspool für die Aktien jedes Teilfonds ein:

1.
 - (a) die Einnahmen aus der Aktiengabe jeder Klasse eines Teilfonds werden in den Büchern des Fonds dem für den Teilfonds eingerichteten Vermögenspool zugeordnet, und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die Erträge und Aufwendungen, die diesem zuzuordnen sind, werden diesem Pool zugewiesen;
 - (b) leiten sich Vermögenswerte von anderen Vermögenswerten ab, so werden solche derivativen Vermögenswerte demselben Vermögenspool zugewiesen wie die Vermögenswerte, von denen sie sich ableiten, und im Rahmen der Neubewertung eines Vermögenswertes wird der Wertzuwachs oder die Wertminderung dem jeweiligen Pool zugewiesen;
 - (c) falls der Fonds eine Verbindlichkeit eingeht, die sich auf einen bestimmten Pool oder eine Transaktion im Zusammenhang mit einem Vermögenswert dieses Pools bezieht, kann diese Verbindlichkeit dem entsprechenden Pool zugewiesen werden;
 - (d) falls ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit des Fonds nicht einem bestimmten Pool zugewiesen werden kann, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit gleichmäßig auf alle Pools verteilt oder, sofern dies in Anbetracht der Betragshöhe gerechtfertigt ist, entsprechend dem Nettoinventarwert eines jeden Pools oder in einer anderen fairen und ausgewogenen Art und Weise anteilig verteilt;
 - (e) an dem Tag, an dem die Dividendenberechtigung einer Person aus den Aktien der jeweiligen Klasse eines Teilfonds festgestellt wird, wird der Nettoinventarwert der Aktien dieses Teilfonds um den Betrag der Dividende gekürzt.
2. Wurden innerhalb eines Teilfonds zwei oder mehrere Klassen aufgelegt, gelten die oben beschriebenen

Zuteilungsregeln für diese Klassen entsprechend.

ERWERB VON AKTIEN

Die Aktien des Fonds werden in unterschiedlichen Klassen angeboten. Die Klassen unterscheiden sich voneinander in ihrer jeweiligen Gebührenstruktur und anderen Elementen, wie nachstehend ausführlicher beschrieben.

Die Ausgabeerlöse aller Klassen eines Teilfonds werden in ein gemeinsames zugrunde liegendes Anlageportfolio investiert, jedoch ist infolge der unterschiedlichen Gebührenstruktur der Nettoinventarwert jeder Aktienklasse unterschiedlich.

Die derzeit erhältlichen Aktienklassen der jeweiligen Teilfonds sind unter „Antrags- und Zahlungsverfahren“ beschrieben.

Die auf die Aktionäre anwendbaren, in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Eignungskriterien werden zusammen als „Eignungskriterien“ bezeichnet. Hält eine die Eignungskriterien nicht erfüllende Partei Aktien, kann dies zur zwangsweisen Rücknahme dieser Aktien durch den Fonds führen.

Der Verwaltungsrat kann Anlagepläne nach Maßgabe der Gesetze und Marktpraktiken der Rechtsordnungen, in denen ein Teilfonds zum öffentlichen Vertrieb seiner Aktien berechtigt ist, einführen. Bezüglich weiterer Informationen werden die Anleger gebeten, sich an die Register- und Transferstelle zu wenden.

Nähere Angaben über den Ausgabepreis der Aktien sind beim eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Aktien der Klasse A US

Aktien der Klasse A US des Fonds werden laufend an jedem Bewertungstag zu einem Preis angeboten, der dem maßgeblichen Nettoinventarwert pro Aktie entspricht, der nach Eingang des ordnungsgemäßen Kaufantrages eines Anlegers bei der Register- und Transferstelle als nächster ermittelt wird, zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von maximal 6,00 % der gesamten Anlagesumme (was einem Ausgabeaufschlag pro Aktie von maximal 6,38 % des Nettoinventarwertes pro Aktie entspricht). Für die Aktien der Klasse A US gilt ein Mindesterstzeichnungsbetrag und Mindestbestand von 100 USD.

Die Ausgabeaufschläge, die in Verbindung mit dem Verkauf von Aktien der Klasse A US zu zahlen sind, gehen an die Anlagevermittler, die bevollmächtigt wurden, die Aktien zu platzieren.

Vorbehaltlich der Gesetze, Verordnungen oder Marktpraktiken in den Ländern, in denen die Aktien der Klasse A US zum Kauf angeboten werden, kann der Fonds gestaffelte Ausgabeaufschläge für Verkäufe in diesen Ländern einführen, die unter Berücksichtigung der Größe des Kaufes, der Art des Anlagevermittlers, über den ein Kaufantrag platziert wird, und der Umstände, unter denen der Kaufantrag platziert wird, eine Herabsetzung des maximalen Ausgabeaufschlags von 6,00 % der gesamten Anlagesumme (6,38 % des Nettoinventarwertes) vorsehen. Nähere Angaben über diese Staffelung finden sich in den Angebotsunterlagen des Fonds für das betreffende Land. Der Ausgabeaufschlag darf in keinem Falle die Höchstsumme übersteigen, welche die Gesetze, Verordnungen und Praktiken des Landes zulassen, in denen die Aktien verkauft werden.

Aktien der Klasse A EU

Aktien der Klasse A EU des Fonds werden laufend an jedem Bewertungstag zu einem Preis angeboten, der dem maßgeblichen Nettoinventarwert pro Aktie entspricht, der nach Eingang des ordnungsgemäßen Kaufantrages eines Anlegers bei der Register- und Transferstelle als nächster ermittelt wird, zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von maximal 6,00 % der gesamten Anlagesumme (was einem Ausgabeaufschlag pro Aktie von maximal 6,38 % des Nettoinventarwertes pro Aktie entspricht). Für die Aktien der Klasse A EU gilt ein Mindesterstzeichnungsbetrag und Mindestbestand von 100 EUR.

Die Ausgabeaufschläge, die in Verbindung mit dem Verkauf von Aktien der Klasse A EU zu zahlen sind, gehen an die Anlagevermittler, die bevollmächtigt wurden, die Aktien zu platzieren.

Vorbehaltlich der Gesetze, Verordnungen oder Marktpraktiken in den Ländern, in denen die Aktien der Klasse A EU zum Kauf angeboten werden, kann der Fonds gestaffelte Ausgabeaufschläge für Verkäufe in diesen Ländern einführen, die unter Berücksichtigung der Größe des Kaufes, der Art des Anlagevermittlers, über den ein Kaufantrag platziert wird, und der Umstände, unter denen der Kaufantrag platziert wird, eine Herabsetzung des maximalen Ausgabeaufschlags von 6,00 % der gesamten Anlagesumme (6,38 % des Nettoinventarwertes) vorsehen. Nähere Angaben über diese Staffelung finden sich in den Angebotsunterlagen des Fonds für das betreffende Land. Der Ausgabeaufschlag darf in keinem Falle die Höchstsumme übersteigen, welche die

Gesetze, Verordnungen und Praktiken des Landes zulassen, in denen die Aktien verkauft werden.

Aktien der Klasse A EUH

Aktien der Klasse A EUH des Fonds werden laufend an jedem Bewertungstag zu einem Preis angeboten, der dem maßgeblichen Nettoinventarwert pro Aktie entspricht, der nach Eingang des ordnungsgemäßen Kaufantrages eines Anlegers bei der Register- und Transferstelle als nächster ermittelt wird, zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von maximal 6,00 % der gesamten Anlagesumme (was einem Ausgabeaufschlag pro Aktie von maximal 6,38 % des Nettoinventarwertes pro Aktie entspricht). Für Aktien der Klasse A EUH gilt ein Mindesterstzeichnungsbetrag und Mindestbestand von 100 EUR. Aktien der Klasse A EUH sind gegen Währungsschwankungen abgesichert. Weitere Informationen zur Währungsabsicherung sind dem Abschnitt „Beschreibung der Aktien“ in diesem Prospekt zu entnehmen.

Die Ausgabeaufschläge, die in Verbindung mit dem Verkauf von Aktien der Klasse A EUH zu zahlen sind, gehen an die Anlagevermittler, die bevollmächtigt wurden, die Aktien zu platzieren.

Vorbehaltlich der Gesetze, Verordnungen oder Marktpraktiken in den Ländern, in denen die Aktien der Klasse A EUH zum Kauf angeboten werden, kann der Fonds gestaffelte Ausgabeaufschläge für Verkäufe in diesen Ländern einführen, die unter Berücksichtigung der Größe des Kaufes, der Art des Anlagevermittlers, über den ein Kaufantrag platziert wird, und der Umstände, unter denen der Kaufantrag platziert wird, eine Herabsetzung des maximalen Ausgabeaufschlags von 6,00 % der gesamten Anlagesumme (6,38 % des Nettoinventarwertes) vorsehen. Nähere Angaben über diese Staffelung finden sich in den Angebotsunterlagen des Fonds für das betreffende Land. Der Ausgabeaufschlag darf in keinem Falle die Höchstsumme übersteigen, welche die Gesetze, Verordnungen und Praktiken des Landes zulassen, in denen die Aktien verkauft werden.

Aktien der Klassen A US, A EU und A EUH können hier zusammen als Aktien der Klasse A bezeichnet werden.

Aktien der Klasse I US

Aktien der Klasse I US sind institutionellen Anlegern vorbehalten.

Aktien der Klasse I US des Fonds werden fortlaufend an jedem Bewertungstag zu einem Angebotspreis angeboten, der dem maßgeblichen Nettoinventarwert pro Aktie entspricht, der nach Eingang der ordnungsgemäßen Kauforder des Anlegers bei der Register- und Transferstelle als nächster ermittelt wird. Eine Mindestanlagesumme und ein Mindestbestand von 100.000 USD findet in Bezug auf die Aktien der Klasse I US Anwendung.

Aktien der Klasse I EU

Aktien der Klasse I EU des Fonds sind institutionellen Anlegern vorbehalten.

Die Aktien der Klasse I EU des Fonds werden fortlaufend an jedem Bewertungstag zu einem Angebotspreis angeboten, der dem maßgeblichen Nettoinventarwert pro Aktie entspricht, der nach Eingang der ordnungsgemäßen Kauforder des Anlegers bei der Register- und Transferstelle als nächster ermittelt wird. Eine Mindestanlagesumme und ein Mindestbestand von 100.000 EUR findet in Bezug auf die Aktien der Klasse I EU Anwendung.

Aktien der Klasse I EUH

Aktien der Klasse I EUH sind institutionellen Anlegern vorbehalten.

Aktien der Klasse I EUH des Fonds werden laufend an jedem Bewertungstag zu einem Preis angeboten, der dem maßgeblichen Nettoinventarwert pro Aktie entspricht, der nach Eingang des ordnungsgemäßen Kaufantrages eines Anlegers bei der Register- und Transferstelle als nächster ermittelt wird. Für Aktien der Klasse I EUH gilt ein Mindesterstzeichnungsbetrag und Mindestbestand von 100.000 EUR. Aktien der Klasse I EUH sind gegen Währungsschwankungen abgesichert. Weitere Informationen zur Währungsabsicherung sind dem Abschnitt „Beschreibung der Aktien“ in diesem Prospekt zu entnehmen.

Aktien der Klassen I US, I EU und I EUH können hier zusammen als Aktien der Klasse I bezeichnet werden.

Aktien der Klasse I-2US

Aktien der Klasse I-2US sind institutionellen Anlegern vorbehalten.

Aktien der Klasse I-2US des Fonds werden laufend an jedem Bewertungstag zu einem Preis angeboten, der dem maßgeblichen Nettoinventarwert pro Aktie entspricht, der nach Eingang des ordnungsgemäßen Kaufantrages eines Anlegers bei der Register- und Transferstelle als nächster ermittelt wird. Eine Mindestanlagesumme und ein Mindestbestand von 25 Millionen USD findet in Bezug auf die Aktien der Klasse I-2US Anwendung.

vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung durch den Verwaltungsrat nach seinem Ermessen.

Aktien der Klasse I-2EU

Aktien der Klasse I-2EU sind institutionellen Anlegern vorbehalten.

Aktien der Klasse I-2EU des Fonds werden laufend an jedem Bewertungstag zu einem Preis angeboten, der dem maßgeblichen Nettoinventarwert pro Aktie entspricht, der nach Eingang des ordnungsgemäßen Kaufantrages eines Anlegers bei der Register- und Transferstelle als nächster ermittelt wird. Eine Mindestanlagesumme und ein Mindestbestand von 25 Millionen EUR findet in Bezug auf die Aktien der Klasse I-2EU Anwendung.

Die Aktien der Klasse I-2US und die Aktien der Klasse I-2EU können hierin zusammen als die Aktien der Klasse I-2 bezeichnet werden.

Aktien der Klasse I-3US

Aktien der Klasse I-3US sind I-3-zulässigen Anlegern vorbehalten.

Aktien der Klasse I-3US des Fonds werden laufend an jedem Bewertungstag zu einem Preis angeboten, der dem maßgeblichen Nettoinventarwert pro Aktie entspricht, der nach Eingang des ordnungsgemäßen Kaufantrages eines Anlegers bei der Register- und Transferstelle als nächster ermittelt wird. Für die Aktien der Klasse I-3 US gilt kein Mindestzeichnungsbetrag und kein Mindestbestand.

Aktien der Klasse I-3EU

Aktien der Klasse I-3EU sind I-3-zulässigen Anlegern vorbehalten.

Aktien der Klasse I-3EU des Fonds werden laufend an jedem Bewertungstag zu einem Preis angeboten, der dem maßgeblichen Nettoinventarwert pro Aktie entspricht, der nach Eingang des ordnungsgemäßen Kaufantrages eines Anlegers bei der Register- und Transferstelle als nächster ermittelt wird. Für die Aktien der Klasse I-3EU gilt kein Mindestzeichnungsbetrag und kein Mindestbestand.

Aktien der Klasse I-3EUH

Aktien der Klasse I-3EUH sind I-3-zulässigen Anlegern vorbehalten.

Aktien der Klasse I-3EUH des Fonds werden laufend an jedem Bewertungstag zu einem Preis angeboten, der dem maßgeblichen Nettoinventarwert pro Aktie entspricht, der nach Eingang des ordnungsgemäßen Kaufantrages eines Anlegers bei der Register- und Transferstelle als nächster ermittelt wird. Für Aktien der Klasse I-3EUH gilt kein Mindestzeichnungsbetrag und kein Mindestbestand. Aktien der Klasse I-3EUH sind gegen Währungsschwankungen abgesichert. Weitere Informationen zur Währungsabsicherung sind dem Abschnitt „Beschreibung der Aktien“ in diesem Prospekt zu entnehmen.

Die Aktien der Klassen I-3US, I-3EU und I-3EUH können hierin zusammen als die Aktien der Klasse I-3 bezeichnet werden.

Klasse I-3 ist eine „saubere“ Anlageklasse, d. h. es gibt keine Provision, Abschläge oder Retrozession, die aus der Verwaltungsgebühr an die Vertriebsstelle oder Anlagevermittler als Vergütung für die Vertriebsaktivitäten für diese Klasse gezahlt werden.

Aktien der Klasse I-5US

Aktien der Klasse I-5US des Fonds werden laufend an jedem Bewertungstag zu einem Preis angeboten, der dem maßgeblichen Nettoinventarwert pro Aktie entspricht, der nach Eingang des ordnungsgemäßen Kaufantrages eines Anlegers bei der Register- und Transferstelle als nächster ermittelt wird.

Eine Mindestanlagesumme und ein Mindestbestand von 10 Millionen USD findet in Bezug auf die Aktien der Klasse I-5US des Alger Small Cap Focus Fund Anwendung, vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung durch den Verwaltungsrat nach seinem Ermessen.

Bestehende Anleger des Fonds können den Tausch ihrer Aktien vorbehaltlich der gleichen Bedingungen beantragen, die auf neue Zeichnungen für Aktien der Klasse I-5US anwendbar sind, wie in diesem Abschnitt und im Einklang mit dem Abschnitt „Tausch von Aktien“ in diesem Prospekt beschrieben.

Aktien der Klasse G

Die Erstemissionsfrist und der Erstemissionspreis werden vom Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festgelegt.

Nach Ablauf der Erstemissionsfrist werden Aktien der Klasse G des Fonds laufend an jedem Bewertungstag zu einem Preis angeboten, der dem maßgeblichen Nettoinventarwert pro Aktie entspricht, der nach Eingang des ordnungsgemäßen Kaufantrages eines Anlegers bei der Register- und Transferstelle als nächster ermittelt wird.

Für die Aktien der Klasse G gilt kein Mindestzeichnungsbetrag und kein Mindestbestand.

Bestehende Anleger des Fonds können den Tausch ihrer Aktien vorbehaltlich der gleichen Bedingungen beantragen, die auf neue Zeichnungen für Aktien der Klasse G anwendbar sind, wie in diesem Abschnitt und im Einklang mit dem Abschnitt „Tausch von Aktien“ in diesem Prospekt beschrieben.

Klasse G ist eine „saubere“ Anlageklasse, d. h. es gibt keine Provision, Abschläge oder Retrozession, die aus der Verwaltungsgebühr an die Vertriebsstelle oder Anlagevermittler als Vergütung für die Vertriebsaktivitäten für diese Klasse gezahlt werden.

Antrags- und Zahlungsverfahren

Erstkäufe von Aktien eines Teilfonds können getätigt werden, indem ein Zeichnungsantrag ausgefüllt wird und zusammen mit sämtlichen erforderlichen Identitätsnachweisen an die Register- und Transferstelle übersandt wird. Sofern der Register- und Transferstelle oder den sonstigen Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstituten die Nachweise nicht zur Verfügung gestellt werden, können diese weitere Angaben und Unterlagen verlangen, die notwendig sind, um die Identität eines Zeichners festzustellen. Die Aktien werden solange nicht ausgegeben, bis die Register- und Transferstelle oder die sonstigen Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstitute zu ihrer Zufriedenheit die Angaben und Unterlagen erhalten haben, die sie angefordert haben, um die Identität des Zeichners feststellen zu können. Das Versäumnis der Vorlage dieser Unterlagen oder der Angaben kann zu einer Verzögerung des Zeichnungsvorgangs oder zur Löschung des Zeichnungsantrags führen. Anschließende Käufe können getätigt werden, indem ein Kaufantrag für Aktien direkt an die Register- und Transferstelle geschickt wird. Anleger, die Aktien über eine Bank erwerben, müssen die von der Bank vorgesehenen Formulare ausfüllen. In diesem Fall wird das Anlegerkonto auf den Namen des Anlagevermittlers oder seines Nominees eröffnet, die Aktien werden im Namen des Anlagevermittlers oder seines Nominees registriert, und anschließende Käufe, Rücknahmen, Tauschgeschäfte, Übertragungen oder andere Anweisungen müssen durch den Anlagevermittler erfolgen.

Alle eingehenden Gelder (mit Ausnahme des Ausgabeaufschlages) werden vollständig in ganzen und Bruchteilsaktien bis zu drei Dezimalstellen angelegt. Aktionäre sollten beachten, dass Clearstream die Lieferung von Bruchteilsaktien akzeptiert, während Euroclear nur die Lieferung von ganzen Aktien akzeptiert. Von Clearstream oder Euroclear gehaltene Aktien werden im Namen der jeweiligen Verwahrstelle eingetragen.

Kaufanträge müssen bei der Register- und Transferstelle bis 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) in ordnungsgemäßer Form an dem Geschäftstag eingegangen sein, der vor dem Bewertungsdatum liegt, an dem die Aktien gekauft werden sollen. Kaufanträge, die nach 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) des Geschäftstags vor einem Bewertungstag eingehen, werden bis zum nächstfolgenden Bewertungstag zurückgestellt.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, für jeden Teilfonds jeweils Mindestsummen für Erstzeichnungen und anschließende Käufe festzusetzen, die je nach dem Land, in dem die Aktien eines Teilfonds angeboten werden, unterschiedlich hoch sein können.

In Bezug auf die folgenden Klassen ist eine Mindestanlagesumme vorgeschrieben, vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung durch den Verwaltungsrat in dessen Ermessen.

Aktienklasse	Mindesteranlagesumme
Klasse A US	100 USD
Klasse A EU	100 EUR
Klasse A EUH	100 EUR
Klasse I US	100.000 USD
Klasse I EU	100.000 EUR
Klasse I EUH	100.000 EUR
Klasse I-2US	25 Millionen USD
Klasse I-2EU	25 Millionen EUR
Klasse I-3US	n. ztr.
Klasse I-3EU	n. ztr.
Klasse I-3EUH	n. ztr.
Klasse I-5US	10 Millionen USD

Die Bezahlung von Aktien, die in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse zu leisten ist, muss wie hierin beschrieben an die Zahlstelle geleistet werden. Ein Zeichner kann die Zahlung an die Zahlstelle jedoch mit der Zustimmung der Register- und Transferstelle in jeder sonstigen frei konvertierbaren Währung leisten. Die Register- und Transferstelle wird am betreffenden Bewertungstag veranlassen, dass die notwendigen Wechselkurstransaktionen für die Umrechnung der Zeichnungsgelder von der Zeichnungswährung in die Referenzwährung der jeweiligen Klasse vorgenommen werden. Alle derartigen Wechselkurstransaktionen werden auf Kosten und Risiko des Zeichners durchgeführt. Wechselkurstransaktionen können die Ausgabe von Aktien jedoch verzögern, da die Register- und Transferstelle nach ihrem Ermessen beschließen kann, die Ausführung einer ausländischen Wechselkurstransaktion zu verzögern, bis die verfügbaren Mittel bei der Zahlstelle eingegangen sind.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Verfahren zur Rücksendung von Zeichnungsgeldern für die Fälle einzurichten, in denen kein entsprechender Zeichnungs- oder darauf folgender Kaufantrag bei der Register- und Transferstelle eingeht. Die Register- und Transferstelle oder der Fonds können einen Kaufantrag ablehnen.

Zahlungen, die im Zusammenhang mit einer Zeichnung erfolgen, müssen grundsätzlich spätestens drei Geschäftstage nach dem anwendbaren Bewertungszeitpunkt eingegangen sein. Etwaige Verzögerungen bei der Bezahlung von Aktien unterliegen möglicherweise, sofern die Zahlung vom Fonds akzeptiert wird, einem Bußgeld von bis zu 100 USD für die auf USD lautenden Klassen, 100 EUR für die auf EUR lautenden Klassen oder 100 GBP für die auf GBP lautenden Klassen; dies wird dem jeweiligen Anleger zusammen mit der Aktienbestätigung über den Kauf der Aktien mitgeteilt. Der Fonds behält sich das Recht vor, die Annahme des Kaufantrages und den Bewertungszeitpunkt, zu dem der entsprechende Nettoinventarwert ermittelt wird, so lange hinauszuschieben, bis die Zahlungen in vollständiger Höhe eingegangen sind. Alle Aufträge zum Kauf von Aktien können vom Fonds angenommen oder abgelehnt werden. Der Fonds behält sich das Recht vor, als Reaktion auf bestimmte Umstände an den Wertpapiermärkten oder andere Ereignisse den Verkauf von Aktien an die Öffentlichkeit auszusetzen.

Der Zeichnungspreis kann teilweise oder vollständig nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat und vorbehaltlich aller anwendbaren Gesetze in Bezug auf einen speziellen Prüfbericht, der den Wert von Sacheinlagen bestätigt, durch Einlage von Wertpapieren in den Fonds gezahlt werden, die für den Verwaltungsrat annehmbar und mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds vereinbar sind. Alle Kosten im Zusammenhang mit Sacheinlagen, u.a. die Kosten für den speziellen Prüfbericht, sind vom Aktionär zu tragen, der diese Sacheinlage beantragt.

Finanzinstitute, die Zugang zu Euroclear oder Clearstream haben, können ihre Zahlungen für Aktien in Verbindung mit folgenden ISIN- und Common-Code Nummern tätigen:

	ISIN	Common Code
Alger American Asset Growth Fund Klasse A US	LU0070176184	007017618
Alger American Asset Growth Fund Klasse A EU	LU1232087814	123208781
Alger American Asset Growth Fund Klasse A EUH	LU1339879162	133987916
Alger American Asset Growth Fund Klasse I US	LU0295112097	029511209
Alger American Asset Growth Fund Klasse I EU	LU1232087905	123208790
Alger American Asset Growth Fund Klasse I EUH	LU1339879246	133987924
Alger American Asset Growth Fund Klasse I-2US	LU0844526029	084452602
Alger American Asset Growth Fund Klasse I-2EU	LU1232088036	123208803
Alger American Asset Growth Fund Klasse I-3US	LU0940251175	094025117
Alger American Asset Growth Fund Klasse G	LU2138300822	213830082

Alger Dynamic Opportunities Fund Klasse A US	LU1083692993	108369299
Alger Dynamic Opportunities Fund Klasse A EU	LU1232088200	123208820
Alger Dynamic Opportunities Fund Klasse A EUH	LU2249582003	224958200
Alger Dynamic Opportunities Fund Klasse I EUH	LU2249582185	224958218
Alger Dynamic Opportunities Fund Klasse I-3US	LU1083693371	108369337
Alger Dynamic Opportunities Fund Klasse I-3EU	LU1232088382	123208838
Alger Dynamic Opportunities Fund Klasse G	LU2138301044	213830104
Alger Emerging Markets Fund Klasse A US	LU0242100229	024210022
Alger Emerging Markets Fund Klasse A EU	LU1232088465	123208846
Alger Emerging Markets Fund Klasse I US	LU1086903728	108690372
Alger Emerging Markets Fund Klasse I EU	LU1232088549	123208854
Alger Emerging Markets Fund Klasse I-3US	LU1086904023	108690402
Alger Emerging Markets Fund Klasse G	LU2138301127	213830112
Alger Small Cap Focus Fund Klasse A US	LU1339879758	133987975
Alger Small Cap Focus Fund Klasse A EUH	LU1339879832	133987983
Alger Small Cap Focus Fund Klasse I US	LU1339879915	133987991
Alger Small Cap Focus Fund Klasse I EUH	LU1339880095	133988009
Alger Small Cap Focus Fund Klasse I-3US	LU1732799496	173279949
Alger Small Cap Focus Fund Klasse I-3EUH	LU1732799579	173279957
Alger Small Cap Focus Fund Klasse I-5US	LU1687262870	168726287
Alger Weatherbie Specialized Growth Fund Klasse I-3US	LU1933942648	193394264
Alger Weatherbie Specialized Growth Fund Klasse I-3EU	LU1933942721	193394272
Alger Weatherbie Specialized Growth Fund Klasse I-3EUH	LU1933942994	193394299
Alger Weatherbie Specialized Growth Fund Klasse G	LU2138301390	213830139
Alger Focus Equity Fund Klasse I-3US	LU1933943026	193394302
Alger Focus Equity Fund Klasse I-3EU	LU1933943372	193394337
Alger Focus Equity Fund Klasse I-3EUH	LU1933943455	193394345

Aktienbestätigung

Gegenwärtig verfolgt der Fonds die Politik, Aktien nur in eingetragener Form auszugeben. Dem Antragsteller wird innerhalb von 15 Tagen nach dem Bewertungstag, zu dem die betreffenden Aktien ausgegeben wurden, eine Bestätigung über seinen eingetragenen Aktienbestand zugeschickt. Aktionäre, die noch ein Zertifikat

besitzen, müssen dieses bei der Rückgabe der durch das Zertifikat repräsentierten Aktien zurückgeben. Die Aktionäre werden im Aktionärsregister des Fonds eingetragen.

RÜCKNAHME VON AKTIEN

Die Aktionäre können einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Aktien zurückgeben, indem sie einen schriftlichen Rücknahmeantrag an die Register- und Transferstelle schicken. In diesem Antrag müssen der Name des Aktionärs, die Kontonummer und die Zahl der zurückzunehmenden Aktien oder die Summe in der jeweiligen Währung angegeben sein. Wenn die Aktien nicht in Zertifikatform gehalten werden, ist ein schriftlicher, von dem/den eingetragenen Aktionär/en unterschriebener Rücknahmeantrag erforderlich. Rücknahmeanträge sind unwiderruflich, ausgenommen in den Zeiträumen, in denen unter den Umständen, welche die Satzung vorsieht, die Rücknahmen ausgesetzt oder Zahlungen aufgeschoben sind.

Anleger, die Aktien zurückgeben wollen, die über einen Anlagevermittler erworben wurden und in dessen Namen oder im Namen eines Nominees desselben registriert sind, müssen den Finanzvermittler mit der Rückgabe der Aktien beauftragen. Nur der Finanzvermittler kann dem Fonds einen Verkaufsauftrag für diese Aktien erteilen.

Rücknahmeanträge müssen bei der Register- und Transferstelle in ordnungsgemäßer Form bis 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem Geschäftstag eingegangen sein, der dem Bewertungstag vorausgeht, an dem die Aktien zurückgenommen werden sollen. Der Rücknahmepreis pro Aktie ist der Nettoinventarwert pro Aktie, der am entsprechenden Bewertungstag ermittelt wird. Zahlungen per Überweisung werden auf Wunsch des Aktionärs in US-Dollar oder je nach Sachlage in Euro innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Bewertungstag, an dem die Aktien zurückgenommen werden sollen, durchgeführt. Die Zahlung wird nicht vorgenommen, wenn die Zahlung des Ausgabepreises der Aktien durch den Aktionär bankseitig nicht abgerechnet worden ist, die Frist für eine Rücklastschrift in Verbindung mit Lastschrifteinzügen noch nicht abgelaufen ist oder Rücknahmen oder Zahlungen unter den in der Satzung des Fonds vorgesehenen Umständen ausgesetzt oder zurückgestellt sind. Aktionäre sind verpflichtet, die eventuellen Gebühren für die Abwicklung der Zahlung der Rückgabeerlöse zu tragen. Rücknahmeanträge, die nach 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) des Geschäftstages eingehen, der vor einem Bewertungstag liegt, werden bis zum nächsten Bewertungstag zurückgestellt.

Im Falle eines Rücknahmeantrags, dessen Höhe 10 % des Nettoinventarwerts einer Aktienklasse oder eines Teilfonds am betreffenden Bewertungstag übersteigt, steht es dem Fonds frei, Rücknahmen, die über 10 % des Nettoinventarwerts der betroffenen Aktienklasse bzw. des betroffenen Teilfonds hinausgehen, anteilig bis zum nächsten Bewertungstag zurückzustellen. Im Falle einer solchen Zurückstellung der Rücknahmen werden die betreffenden Aktien zu dem Nettoinventarwert pro Aktie, der an dem Bewertungstag gilt, zu dem die zurückgestellte Rücknahme erfolgt, zurückgenommen. An jedem solchen Bewertungstag haben die so zurückgestellten Rücknahmeanträge Priorität.

Im Falle der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie einer bestimmten Klasse oder einer Zurückstellung von Rücknahmen werden Aktien, die an Bewertungstagen zurückgenommen werden sollten, die in den Zeitraum solcher Aussetzungen oder Zurückstellungen fallen, zu dem Nettoinventarwert pro Aktie zurückgenommen, der am ersten Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzung oder Zurückstellung gilt, wenn die Rücknahmeanträge nicht vorher schriftlich widerrufen wurden.

Die Aktionäre können ihre Anteilbestände auch teilweise zurückgeben, unter der Voraussetzung, dass die Rückgabe nicht zur Folge hätte, dass ihr Anteilbestand einen Gesamtwert von weniger als den in Bezug auf die jeweilige Klasse anwendbaren Mindestbestand sinkt. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass der betreffende Aktionär die Rücknahme aller seiner Aktien beantragt hat.

Der Verwaltungsrat kann Entnahmepläne für einen Teilfonds einführen, die den Gesetzen und Marktpraktiken in den Ländern entsprechen, in denen der Teilfonds zum öffentlichen Vertrieb seiner Aktien berechtigt ist. Bezüglich weiterer Informationen werden die Anleger gebeten, sich an die Register- und Transferstelle zu wenden.

Zurückgenommene Aktien werden eingezogen.

Antrag auf Wiederanlage

Nachdem ein Aktionäre einen Teil oder die Gesamtheit seiner Aktien zurückgegeben hat, können die Rückgabeerlöse während eines begrenzten Zeitraums zum Nettoinventarwert in einen Teilfonds reinvestiert werden. Auf Aktien der Klasse A wird kein Ausgabeaufschlag berechnet. Der schriftliche Antrag auf Wiederanlage zusammen mit einer Zahlung muss bei der Register- und Transferstelle innerhalb von 90 Tagen

nach der Rückgabe oder der Dividendenausschüttung eingehen. Der Wiederanlagekauf wird zum Nettoinventarwert, der an dem Geschäftstag nach dem Tag des Erhalts von bankseitig abgerechneten Geldern ermittelt wird, ausgeführt. Ein Aktionär darf von diesem Privileg der Wiederanlage nur einmal Gebrauch machen. Bestimmte Anlagevermittler dürfen dieses Privileg nicht anbieten.

UMTAUSCH VON AKTIEN

Sofern die Qualifikationen und Voraussetzungen für eine Anlage erfüllt werden, können Aktionäre die Aktien eines Teilfonds oder einer Klasse gegen Aktien eines anderen Teilfonds oder Aktien einer anderen Klasse desselben Teilfonds umtauschen.

Aktionäre, die Aktien tauschen möchten, dürfen dies mit schriftlichem Antrag an die Register- und Transferstelle an jedem Tag, der einen Bewertungszeitpunkt darstellt, tun. Im Antrag sind die Zahl der zu tauschenden Aktien, der Namen, auf den sie zu registrieren sind, sowie die Kontonummer anzugeben.

Die Zahl der im Rahmen des Umtauschs ausgegebenen Aktien ist abhängig von dem jeweiligen Nettoinventarwert der Aktien der beiden Teilfonds oder Klassen am Bewertungstag, an dem der Umtauschantrag ausgeführt wird.

Eine Umtauschgebühr oder ein Ausgabeaufschlag wird bei bis zu 4 Umtauschen im Jahr nicht erhoben. Anschließend darf der Fonds je Umtausch eine Umtauschgebühr von bis zu 1 % des Wertes der umzutauschenden Aktien erheben. Bestimmte Anlagevermittler können Inhabern von Aktien der Klasse A eine Umtauschgebühr von 0,5 % der umzutauschenden Aktien der Klasse A berechnen, die dem Aktionär bei Durchführung des Umtausches belastet und an den Anlagevermittler gezahlt wird.

Ein Umtausch kann die Umrechnung der Währung von einem Teilfonds oder einer Klasse in eine(n) andere(n) erfordern. In diesem Fall wird die Anzahl der Aktien des neuen Teilfonds oder der neuen Klasse, die durch einen Umtausch erworben werden, vom ausländischen Nettowechselkurs, der gegebenenfalls beim Umtausch angewendet wird, beeinflusst. Der Kurs, zu dem die Aktien umgetauscht werden, entspricht dem Wechselkurs, der zum Zeitpunkt des Umtauschs gültig ist.

Ein Umtausch kann jedoch dann nicht ausgeführt werden, wenn dies dazu führen würde, dass der Aktionär als Inhaber von Aktien des ursprünglichen Teilfonds mit einem Wert von weniger als dem Mindestbestand, der in Bezug auf die ursprüngliche Klasse gilt, einzutragen wäre; dies gilt auch bezüglich des Wertes der Aktien der Klasse, gegen die er seine Aktien eintauschen möchte.

Anträge zum Umtausch von Aktien können erst ausgeführt werden, wenn die vorangehende, die umzutauschenden Aktien betreffende Transaktion abgeschlossen und der Abrechnungsbetrag für diese Aktien vollständig eingegangen ist.

Aktien können nicht in Aktien eines Teilfonds oder einer Klasse getauscht werden, für den/die der Verwaltungsrat entschieden hat, die Ausgabe von weiteren Aktien vorläufig oder endgültig einzustellen.

MARKET TIMING

Der Fonds erlaubt es nicht wissentlich, Anlagen zu tätigen, die mit Market-Timing-Praktiken verbunden sind, da solche Praktiken den Interessen aller Aktionäre schaden können.

Nach Maßgabe des CSSF-Rundschreibens 04/146 handelt es sich bei Market-Timing um eine Arbitragemethode, bei der ein Anleger systematisch Anteile desselben Organismus für gemeinsame Anlagen innerhalb einer kurzen Zeitspanne zeichnet und zurücknehmen lässt oder umtauscht und dabei Zeitunterschiede und/oder Ungenauigkeiten und/oder Fehler bei der Bestimmung der Nettoinventarwerte der Teilfonds des Organismus für gemeinsame Anlagen ausnutzt.

Chancen können sich für Market-Timer entweder daraus ergeben, dass die Nettoinventarwerte der Teilfonds auf der Grundlage nicht mehr aktueller Marktpreise errechnet werden oder dass der Teilfonds an einem Bankgeschäftstag nach Berechnung des Nettoinventarwerts für diesen Bankgeschäftstag noch Aufträge entgegennimmt.

Market-Timing-Praktiken sind nicht akzeptabel, da sie die Performance des Fonds durch einen Anstieg der Kosten und/oder eine Verwässerung des Nettoinventarwerts beeinträchtigen können. Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Aktionäre auswirken können (wenn zum Beispiel Anlagestrategien gestört oder die Kosten erhöht werden), wie Market-Timing oder die Nutzung des Fonds als Instrument für den übermäßigen oder kurzfristigen Handel, sind nicht erlaubt.

Wenngleich anerkannt wird, dass Aktionäre gelegentlich das legitime Bedürfnis haben, ihre Kapitalanlagen anzupassen, kann der Verwaltungsrat in seinem Ermessen, wenn er der Ansicht ist, dass bestimmte Aktivitäten den Interessen der Aktionäre schaden, geeignete Maßnahmen ergreifen, um sie zu verhindern.

Entsprechend kann der Fonds, wenn er feststellt oder den Verdacht hat, dass ein Aktionär solche Aktivitäten verfolgt, die Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge dieses Aktionärs aussetzen, stornieren, ablehnen oder anderweitig behandeln und/oder die Möglichkeit von Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträgen, die durch telefonische Anträge, Fax-Übermittlungen, automatische Telefondienste, Internetdienste oder elektronischen Übertragungsdienste erfolgen, beschränken und geeignete oder notwendige Maßnahmen ergreifen, um den Fonds und seine Aktionäre zu schützen.

DIVIDENDEN UND AUSSCHÜTTUNGEN

Der Verwaltungsrat hat gegenwärtig nicht die Absicht, Zahlungen von Bardividenden aus dem Nettoergebnis zu empfehlen. Normalerweise werden alle Nettoerträge aus Finanzanlagen und alle netto realisierten und nicht realisierten Kursgewinne thesauriert und erhöhen den Nettoinventarwert pro Aktie.

Die Aktionäre des Fonds können jedoch in Hauptversammlungen der Aktionäre innerhalb der Grenzen, die das luxemburgische Recht vorsieht, Bar- oder Aktiendividenden beschließen; in diesem Falle würden solche Dividenden den Inhabern der Aktien, die an dem von den Aktionären festgesetzten Dividendenstichtag im Umlauf sind, jährlich in US-Dollar oder Euro ausgezahlt. Dividendenankündigungen werden in einer Zeitung mit landesweiter Verbreitung in Luxemburg veröffentlicht.

Nach luxemburgischem Recht gelten Dividenden, die in bar auszuschütten, aber innerhalb von fünf Jahren nach dem Ausschüttungsdatum nicht abgerufen worden sind, als verfallen und gehen in das Eigentum des Fonds über.

STEUERLICHE ASPEKTE

Die folgenden Aussagen zur Besteuerung sollen eine allgemeine Zusammenfassung zu bestimmen Folgen für die luxemburgische Steuer geben, die sich für den Fonds und seine Aktionäre im Zusammenhang mit ihrer Anlage in den Fonds ergeben könnten, und sind in dieses Dokument nur zu Informationszwecken aufgenommen worden. Sie basieren auf dem geltenden Recht und der geltenden Praxis in Luxemburg zum Datum dieses Prospekts. Es kann nicht garantiert werden, dass der steuerliche Status des Fonds oder der Aktionäre sich nicht als Folge von Ergänzungen oder Änderungen bei der Auslegung der maßgeblichen Steuergesetze und -vorschriften ändern kann. Diese Zusammenfassung ist nur allgemeiner Art und stellt weder eine rechtliche noch eine steuerliche Beratung für einen bestimmten Anleger dar und ist auch nicht als solche auszulegen. Potenzielle Anleger sollten sich deshalb in Bezug auf die staatlichen, lokalen oder ausländischen Gesetze, u.a. das luxemburgische Steuergesetz, an ihre eigenen Berater wenden, je nachdem, welches Recht für sie Anwendung findet.

Wie bei allen Anlagen gibt es keine Garantie, dass sich die steuerliche Situation oder geplante steuerliche Situation zum Zeitpunkt der Anlage in den Fonds nicht in der Zukunft ändert. Die Informationen aus diesem Dokument sind nicht als rechtliche oder steuerliche Beratung anzusehen.

In den folgenden Ausführungen wird nicht auf die steuerlichen Aspekte für US-Personen eingegangen, weil diese keine Aktien des Fonds kaufen oder halten dürfen.

Besteuerung der Aktionäre

Besteuerung in Luxemburg

Gemäß den unten dargestellten EU-steuerlichen Erwägungen unterliegen die Aktionäre mit den Aktien des Fonds oder Erträgen oder Kursgewinnen aus diesen nach den derzeitigen Gesetzen Luxemburgs keiner Kapitalertrags-, Einkommens-, Erbschafts- oder sonstigen Steuer in Luxemburg (mit Ausnahme der Aktionäre, die ihren Aufenthalt, ihren Wohnsitz oder eine ständige Niederlassung in Luxemburg haben).

Besteuerung des Fonds

Der gemeinsame Meldestandard

Die OECD, die hier umfassend auf den zwischenstaatlichen Ansatz bei der Implementierung von FACTA baut, hat den gemeinsamen Meldestandard entwickelt, um das Problem der Steuerhinterziehung im Ausland auf globaler Ebene anzugehen. Der gemeinsame Meldestandard zielt darauf ab, die Effizienz zu maximieren und die Kosten für die Finanzinstitute zu senken, und bietet einen gemeinsamen Standard für Due Diligence, Berichterstattung und Austausch von Finanzinformationen. Gemäß dem gemeinsamen Meldestandard erhalten

die teilnehmenden Länder Finanzinformationen in Bezug auf alle von den Finanzinstituten auf Grundlage der gemeinsamen Due-Diligence- und Reporting-Verfahren gemeldeten meldepflichtigen Konten und tauschen diese jährlich automatisch mit ihren Partnern aus. Der erste Informationsaustausch wurde 2017 aufgenommen. Die Richtlinie über die Verwaltungszusammenarbeit wurde in Luxemburg durch das Gesetz zum gemeinsamen Meldestandard implementiert. Als Folge muss der Fonds die Due-Diligence- und Reporting-Anforderungen des gemeinsamen Meldestandards einhalten, so wie im Gesetz zum gemeinsamen Meldestandard festgelegt. Die Anleger müssen eventuell dem Fonds zusätzliche Informationen zur Verfügung stellen, um es dem Fonds zu ermöglichen, seine Pflichten im Rahmen des Gesetzes zum gemeinsamen Meldestandard zu erfüllen. Werden die angeforderten Informationen nicht erteilt, haftet der Anleger eventuell für in diesem Zusammenhang anfallende Bußgelder oder andere Kosten und/oder kann seine Beteiligung an dem Fonds zwangsweise beendet werden.

Der Fonds kann im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen in Bezug auf die Aktien eines Anlegers die Maßnahmen ergreifen, die er als erforderlich erachtet, um sicherzustellen, dass die vom Fonds zahlbare Quellensteuer und alle damit verbundenen Kosten, Zinsen, Strafzahlungen und sonstigen Verluste und Verbindlichkeiten, die dem Fonds, der Verwaltungsstelle, der Verwaltungsgesellschaft, dem Portfolioverwalter, den Portfoliounterwaltern oder einem anderen Anleger oder einem Vertreter, Bevollmächtigten, Mitarbeiter, Verwaltungsratsmitglied, leitenden Angestellten oder verbundenen Unternehmen der vorstehend aufgeführten Personen entstehen, weil der Anleger dem Fonds die angeforderten Informationen nicht zur Verfügung gestellt hat, wirtschaftlich von diesem Anleger getragen werden.

Besteuerung in Luxemburg

Nach den derzeit gültigen Gesetzen und der gültigen Praxis in Luxemburg fällt für den Fonds weder Ertragssteuer an noch unterliegen die vom Fonds ausgeschütteten Dividenden in Luxemburg einer Quellensteuer. Für den Fonds fällt jedoch eine Steuer in Höhe von 0,05 % p.a. seines Nettoinventarwerts an. Diese Steuer ist vierteljährlich zahlbar und wird zum Ende des maßgeblichen Quartals auf den Nettoinventarwert des Fonds berechnet. Eine verminderte Steuer von 0,01 % p.a. fällt auf den Nettoinventarwert von Aktienklassen an, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind. Eine begrenzte Befreiung ist zudem möglich, wenn bestimmte Voraussetzungen in Bezug auf den Anlagebestand erfüllt sind. Wo möglich, bemüht sich der Fonds um eine solche Befreiung.

Bei der Ausgabe von Aktien des Fonds fallen in Luxemburg keine Stempelsteuer oder anderen Steuern an.

Unter den aktuellen Gesetzen und der aktuellen Praxis ist in Luxemburg keine Kapitalertragssteuer auf einen realisierten oder nicht realisierten Kapitalzuwachs auf die Anlagen des Fonds zahlbar.

Vorstehendes ist lediglich eine Zusammenfassung der Auswirkungen der Richtlinie über die Verwaltungszusammenarbeit, basiert auf den aktuellen Auslegungen dieser Richtlinie und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit in jeder Hinsicht. Es stellt keine Anlage- oder Steuerberatung dar. Anleger sollten daher zu den vollumfänglichen persönlichen Auswirkungen der Richtlinie über die Verwaltungszusammenarbeit ihren Finanz- oder Steuerberater zu Rate ziehen.

Vertrauen der Anleger auf die Ausführungen zur US-Bundessteuer in diesem Prospekt

Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Erörterungen von Aspekten der US-amerikanischen Bundeseinkommensteuer wurden nicht in der Absicht verfasst und können nicht zu dem Zweck verwendet werden, Bußgeldzahlungen zu vermeiden. Sie werden hier dargestellt, um die Verkaufsförderung und Vermarktung der hier behandelten Transaktionen und Angelegenheiten zu unterstützen. Jeder Steuerzahler sollte sich hinsichtlich US-amerikanischer bundessteuerlicher Fragen auf der Grundlage seiner persönlichen Situation von einem unabhängigen Steuerberater beraten lassen.

Wie bei jeder Kapitalanlage können die steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in Aktien für die Analyse der Anlage in den Fonds oder einen Teilfonds wesentlich sein. US-Steuerzahler, die in einen Teilfonds investieren, sollten sich über die steuerlichen Konsequenzen einer derartigen Anlage klar sein, bevor sie die Aktien erwerben. Dieser Verkaufsprospekt erörtert bestimmte US-amerikanische bundeseinkommensteuerliche Konsequenzen lediglich im Allgemeinen und beansprucht nicht, sich mit allen US-amerikanischen bundeseinkommensteuerlichen Konsequenzen für den Fonds bzw. alle Anlegerkategorien zu befassen, von denen einige speziellen Vorschriften unterliegen könnten. Insbesondere behandelt die Erörterung, da US-Personen im Sinne der US-amerikanischen Bundeseinkommensteuer grundsätzlich nicht berechtigt sind, in den Fonds zu investieren, nicht die US-amerikanischen bundeseinkommensteuerlichen Konsequenzen, die für solche Personen bezüglich einer Investition in Aktien gelten. Bei der folgenden Erörterung wird davon ausgegangen, dass kein US-Steuerzahler Aktien hält oder direkt oder indirekt halten wird oder gemäß bestimmten Steuergesetzen zur verdeckten Inhaberschaft als Inhaber von mindestens 10 % der gesamten kombinierten Stimmrechte aller Aktien angesehen wird. Der Fonds garantiert jedoch nicht, dass dies immer der Fall sein wird.

Zusätzlich wird bei der folgenden Erörterung davon ausgegangen, dass der Fonds keine Beteiligungen (außer als Gläubiger) an „US-amerikanischen Immobiliengesellschaften“ im Sinne der Definition des Codes in dessen jeweils gültiger Fassung hält. Jeder interessierte Anleger wird dringend gebeten, seinen Steuerberater hinsichtlich der besonderen Konsequenzen einer Kapitalanlage in einen Teilfonds nach den geltenden US-amerikanischen Bundes-, bundesstaatlichen, lokalen und ausländischen Einkommensteuergesetzen sowie in Bezug auf spezifische Schenkungs-, Nachlass- und Erbschaftsteuerangelegenheiten zu konsultieren.

Hier steht der Begriff „US-Inhaber“ für einen US-amerikanischen Staatsbürger oder einen in den USA ansässigen Ausländer (im Sinne der Definition für US-amerikanische bundeseinkommensteuerliche Zwecke); eine für US-amerikanische Steuerzwecke als Personen- oder Kapitalgesellschaft behandelte juristische Person, die in den Vereinigten Staaten oder einem ihrer Bundesstaaten (darunter der Distrikt Columbia) oder nach ihren Gesetzen gegründet oder errichtet wurde; jede weitere Personengesellschaft, die gemäß zukünftiger Verordnungen des US-amerikanischen Finanzministeriums als US-Inhaber behandelt wird; einen Nachlass, dessen Erträge ungeachtet ihrer Herkunft der US-amerikanischen Einkommensteuer unterliegen; und jeden Trust, über dessen Verwaltung ein Gericht innerhalb der Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht hat und dessen wesentliche Entscheidungen von einem oder mehreren US-amerikanischen Treuhändern kontrolliert werden. Personen, die die US-amerikanische Staatsbürgerschaft verloren haben und außerhalb der USA leben, können trotzdem unter gewissen Umständen als US-Inhaber behandelt werden. Personen, die bezogen auf die Vereinigten Staaten Ausländer sind, jedoch in einem der zwei vorangegangenen Jahre 183 Tage oder mehr in den Vereinigten Staaten verbracht haben, sollten sich bei ihren Steuerberatern erkundigen, ob sie als Gebietsansässige der USA betrachtet werden können.

Bei der folgenden Erörterung wird davon ausgegangen, dass der Fonds inklusive jedes seiner Teilfonds als eine Gesellschaft für Zwecke der US-amerikanischen Bundessteuer behandelt wird. Die Rechtslage ist in diesem Bereich unsicher. Folglich ist es möglich, dass die US-amerikanische Bundessteuerbehörde eine gegensätzliche Auffassung vertritt und jeden Teilfonds des Fonds als eine einzelne Gesellschaft für US-bundeseinkommensteuerliche Zwecke behandelt.

Besteuerung des Fonds

Der Fonds beabsichtigt grundsätzlich, seine Geschäfte so zu führen, dass nicht angenommen werden kann, dass er sich an Handels- oder anderen Geschäften in den Vereinigten Staaten beteiligt. Daher werden keine seiner Einkünfte als mit einem vom Fonds durchgeführten US-Handel oder US-Geschäft „effektiv verbunden“ behandelt. Wenn keine der Einkünfte des Fonds mit einem vom Fonds durchgeführten US-Handel oder US-Geschäft effektiv verbunden sind, unterliegen bestimmte Einkommenskategorien (darunter Dividenden (und bestimmte Ersatz-Dividenden und andere mit Dividenden vergleichbare Zahlungen) und bestimmte Arten von Zinserträgen), die der Fonds aus US-amerikanischen Quellen erwirtschaftet hat, der US-amerikanischen Steuer in Höhe von 30 %, wobei diese Steuer im Allgemeinen von diesen Erträgen einbehalten wird. Bestimmte andere Einkommenskategorien, zu denen im Allgemeinen die meisten Arten von Zinserträgen aus US-amerikanischen Quellen, z. B. Zinsen und Erstausschlagabschläge auf Portfolio Debt Obligations (zu denen US-amerikanische Staatstitel zählen können, Original Issue Discount Obligations mit einer ursprünglichen Laufzeit von 183 Tagen oder weniger, und Einlagenzertifikate), und Kapitalerträge (darunter solche aus Optionsgeschäften) gehören, unterliegen nicht dieser 30 %-igen Quellensteuer. Wenn der Fonds andererseits Erträge erwirtschaftet, die effektiv mit einem vom Fonds durchgeführten US-Handel oder US-Geschäft verbunden sind, unterliegen diese Einkünfte der US-amerikanischen Bundeseinkommensteuer zu den abgestuften Sätzen für US-amerikanische Gesellschaften, und der Fonds würde ferner eine Zweigniederlassungssteuer auf Erträge entrichten müssen, die aus den Vereinigten Staaten ausgeführt wurden oder als ausgeführt gelten.

Die Behandlung von Credit Default Swaps als „Kontrakte mit fiktivem Nennwert“ für US-amerikanische Bundeseinkommensteuerzwecke ist ungewiss. Würde die US-amerikanische Bundessteuerbehörde die Haltung einnehmen, dass ein Credit Default Swap für US-amerikanische Bundeseinkommensteuerzwecke nicht als „Kontrakt mit fiktivem Nennwert“ zu behandeln ist, könnten die vom Fonds aus solchen Kapitalanlagen entgegengenommenen Zahlungen der US-amerikanischen Verbrauchs- und Aufwand- oder Einkommensteuer unterliegen.

Der Fonds wird der US-amerikanischen Bundes-Quellensteuer (mit einem Satz von 30 %) in Bezug auf Zahlungen, die der Fonds nach 2013 erhalten hat, („einbehaltbare Zahlungen“) unterliegen, es sei denn, der Fonds erfüllt ab 2013 umfangreiche Reporting- und Zurückbehaltungsvoraussetzungen (bzw. von einer derartigen Erfüllung ausgegangen wird). Einbehaltbare Zahlungen beinhalten grundsätzlich Zinsen (inklusive „Erstausschlagabschläge“), Dividenden, Mieteinkünfte, Annuitäten und andere feste oder bestimmbar jährliche oder periodische Einkünfte, Gewinne oder Erträge, sofern solche Zahlungen aus US-Quellen stammen, sowie Bruttoerlöse aus Verfügungen über Wertpapiere, die Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen produzieren

könnten. Einkünfte, die effektiv mit der Erbringung von US-Handels- und US-Geschäften verbunden sind, werden von dieser Definition jedoch nicht mit umfasst.

Um Quellensteuern zu vermeiden, muss der Fonds (sofern er nicht die Kriterien erfüllt, nach denen vorstehend genannte Erfüllung angenommen werden kann) einen Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika schließen und muss danach US-amerikanische Personen (oder nicht-amerikanische Unternehmen mit bedeutendem US-Eigentum), die in den Fonds investieren, identifizieren und Informationen zu dieser Identifizierung und finanzielle Informationen zu diesen Personen offen legen. Daneben muss der Fonds Quellensteuern (mit einem Satz von 30 %) auf einbehaltbare Zahlungen und damit zusammenhängende Zahlungen an einen Anleger erheben, der die Informationen, die vom Fonds verlangt werden, um die Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen, nicht zur Verfügung stellt. Bestimmte Kategorien von Anlegern, wie öffentlich gehandelte Kapitalgesellschaften, Banken, regulierte Anlagegesellschaften, Real Estate Investment Trusts, gewöhnliche Trust-Fonds sowie Körperschaften des Bundes und der Bundesstaaten, werden von solchen Reporting-Verpflichtungen befreit sein. Es wird erwartet, dass das US-amerikanische Finanzministerium weitere detaillierte Regelungen bezüglich der Mechanik und des Anwendungsbereichs dieses neuen Reporting- und Quellensteuer-Regimes erlassen wird. Es gibt keine Gewissheit, bezüglich des Zeitrahmens oder den Auswirkungen solcher Regelungen auf zukünftige Fondsgeschäfte.

Die Besteuerung der Aktionäre

Die US-amerikanischen Steuerkonsequenzen für Aktionäre im Zusammenhang mit Ausschüttungen des Fonds und Verfügungen über Aktien hängen im Allgemeinen von den persönlichen Umständen des Aktionärs ab, unter anderem davon, ob der Aktionär einen Handel oder ein Geschäft innerhalb den USA betreibt oder ob er anderweitig als US-Inhaber steuerpflichtig ist.

Aktionäre können verpflichtet sein, ein geeignetes, ordnungsgemäß ausgefülltes IRS-Formular W-8 einzureichen, um den Status ihrer Steuerbefreiung in den USA nachzuweisen. Das Versäumnis, ein geeignetes, ordnungsgemäß ausgefülltes IRS-Formular W-8 einzureichen, sofern dies erforderlich ist, kann dazu führen, dass Beträge, die einem Anleger vom Fonds als Dividenden oder als Bruttoeinkünfte aus einer Rückgabe von Aktien gezahlt werden, dem Anleger und den US-Bundessteuerbehörden auf einem IRS-Formular 1099 mitgeteilt werden müssen, und dass ein Aktionär der Ersatz-US-Quellensteuer (Backup Withholding Tax) unterliegt. Die Backup Withholding Tax ist keine Zusatzsteuer. Alle einbehaltenen Beträge können auf eine gegebenenfalls bestehende US-amerikanische Bundeseinkommensteuerschuld eines Aktionärs angerechnet oder in sonstiger Weise mittels ordnungsgemäßen Anträgen zurückgefordert werden.

Aktionäre unterliegen grundsätzlich keiner Verpflichtung der Einreichung des IRS-Formulars 1099 oder der Zahlung einer Backup Withholding Tax, soweit anwendbar, wenn diese Aktionäre dem Fonds ein geeignetes, ordnungsgemäß ausgefülltes IRS-Formular W-8 zur Verfügung stellen, mit denen der Status ihrer Steuerbefreiung bescheinigt wird.

Aktionäre haben weitere steuerliche Angaben zu machen, wie vom Verwaltungsrat jeweils gefordert. Macht ein Aktionär die geforderten Angaben nicht, kann er der US-Quellenbesteuerung unterliegen oder die Aktien dieses Aktionärs können zwangsweise zurückgenommen werden.

Interessierten Anlegern wird empfohlen, sich von ihren eigenen Fachberatern über die potenziellen Folgen des Kaufes, des Haltens, der Rückgabe, der Übertragung oder des Verkaufs von Aktien nach den Gesetzen ihres Landes, einschließlich der steuerlichen Konsequenzen und der geltenden Devisenkontrollbestimmungen, beraten zu lassen.

Interessierten Anlegern wird auch dringend empfohlen, die steuerlichen Konsequenzen miteinander zu vergleichen, die eine Anlage im Fonds oder eine Direktanlage in den Wertpapierarten, in denen der Fonds anzulegen gedenkt, oder in Anteilen eines offenen Investmentfonds, der nach den Bestimmungen des Investment Company Act der Vereinigten Staaten von 1940 registriert ist und eine ähnliche Anlagepolitik und ähnliche Anlageziele für sie verfolgt, haben würde.

Foreign Account Tax Compliance Act

Der FATCA wurde 2010 in den Vereinigten Staaten verabschiedet. Er führt eine Vielzahl neuer Voraussetzungen bezüglich der Kundenidentifizierung, Meldepflicht und des Vorsteuerabzugs ein, die für ausländische (d. h. nicht US-amerikanische) Finanzinstitute („FFIs“) gelten und verhindern sollten, dass Bürger und Einwohner der Vereinigten Staaten die US-Steuern umgehen, indem sie ihre Vermögenswerte auf Finanzkonten außerhalb der Vereinigten Staaten bei derartigen FFIs führen. Der Begriff „FFI“ wird sehr weit ausgelegt und demzufolge gelten der Fonds, die Teilfonds und bestimmte Anlagevermittler, die Geschäfte mit dem Fonds abschließen, als FFIs.

Es folgt eine allgemeine Darlegung der Anwendung des FATCA auf den Fonds sowie auf derzeitige und potenzielle Anleger oder Aktionäre. Dieser Abschnitt dient nur zur allgemeinen Information, und Sie sollten ihn nicht als steuerliche Beratung ansehen; er ist je nach der jeweiligen Lage eines Aktionärs möglicherweise nicht anwendbar. Anleger sollten sich in Bezug auf steuerliche Konsequenzen des Kaufs, des Eigentums und der Veräußerung der Aktien, einschließlich der steuerlichen Konsequenzen gemäß den US-Bundesgesetzen (und etwaigen vorgeschlagenen Änderungen des anwendbaren Rechts) an ihren unabhängigen Steuerberater wenden.

FFI-Verträge und FATCA-Vorabzug

Gemäß dem FATCA müssen FFIs im Allgemeinen Verträge („FFI-Verträge“) mit der US-Steuerbehörde (U.S. Internal Revenue Service, „IRS“) abschließen, in denen sie sich verpflichten, die IRS über alle bei ihnen geführte U.S. Reportable Accounts zu informieren und diesbezügliche Informationen zu erteilen. Die IRS erteilt jedem FFI, das einen FFI-Vertrag abgeschlossen hat, eine allgemeine Vermittlungsidentifizierungsnummer (Global Intermediary Identification Number, „GIIN“), mit der der Status des FFI als teilnehmendes FFI bestätigt wird. Wenn ein FFI keinen FFI-Vertrag abschließt und nicht auf sonstige Weise hiervon befreit ist, wird es als nicht teilnehmendes FFI behandelt und unterliegt möglicherweise einer 30 %-Quellensteuer auf „einzubehaltende Zahlungen“ oder „durchlaufende Zahlungen“ (wie im FATCA definiert), die es erhält (zusammen „FATCA-Einbehalt“), es sei denn das FFI hält den FATCA auf sonstige zulässige alternative Weise ein, wie z. B. über die Alternative, die für den Fonds und die Teilfonds gilt und nachfolgend beschrieben wird. Zu den einzubehaltenden Zahlungen gehören im Allgemeinen (i) festes oder bestimmtes jährliches oder regelmäßiges Einkommen aus US-Quellen („FDAP-Einkommen aus US-Quellen“) und (ii) die Bruttoerträge aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräußerung von Eigentum jeglicher Art, aus dem sich Zinsen oder Dividenden ergeben können, die als FDAP-Einkommen aus US-Quellen gelten. Der Begriff „durchlaufende Zahlungen“ wird für die Zwecke des Abschnitts 1471 des Codes derart definiert, dass er im Allgemeinen einzubehaltende Zahlungen und Zahlungen, die einzubehaltenden Zahlungen zuzuteilen sind, die von einem FFI vorgenommen werden, umfasst.

Anwendung von FATCA auf den Fonds

Die Regierung der Vereinigten Staaten und das Großherzogtum Luxemburg haben eine zwischenstaatliche Vereinbarung (die „Luxembourg IGA“) getroffen, gemäß der ein Rahmenwerk für die Kooperation und die Mitteilung von Informationen zwischen den zwei Ländern geschaffen und eine Alternative vorgesehen wird, damit FFIs in Luxemburg, einschließlich des Fonds, den FATCA einbehalten können, ohne einen FFI-Vertrag mit der IRS abschließen zu müssen. Gemäß der Luxembourg IGA muss der Fonds sich bei der IRS als Reporting Model 1 FFI (wie im FATCA definiert) registrieren und erhält eine GIIN. Gemäß den Bestimmungen der Luxembourg IGA wird der Fonds gegenüber den luxemburgischen Steuerbehörden, die diese Informationen wiederum an die IRS weiterleiten werden, alle U.S. Reportable Accounts, die bei ihm geführt werden, angeben und bestimmte Informationen über diese U.S. Reportable Accounts erteilen.

Anwendung von FATCA auf den Anleger

Alle derzeitigen und potenziellen Anleger der Teilfonds müssen der Verwaltungsstelle alle Informationen erteilen, die die Verwaltungsstelle ggf. für notwendig hält, um festzustellen, ob der Aktionär einen U.S. Reportable Account hat oder auf sonstige Weise für eine Befreiung gemäß dem FATCA in Frage kommt. Wenn die Aktien von einem Nominee, der kein FFI ist, auf einem Nominee-Konto zugunsten des zugrunde liegenden wirtschaftlichen Eigentümers geführt werden, gilt nach dem FATCA der zugrunde liegende wirtschaftliche Eigentümer als der Kontoinhaber und die erteilten Informationen müssen sich auf den wirtschaftlichen Eigentümer beziehen.

Bitte berücksichtigen Sie, dass der Begriff „U.S. Reportable Account“ gemäß dem FATCA für mehr Anleger gilt als der Begriff „US-Person“ gemäß Regulation S des Securities Act. Definitionen zu beiden Begriffen entnehmen Sie bitte dem Glossar und der Anlage I dieses Verkaufsprospekts. Anleger sollten sich an ihren Rechtsberater oder unabhängigen Steuerberater wenden, um zu erfahren, ob sie unter eine dieser Definitionen fallen.

Umsetzung und zeitliche Vorgaben

Der FATCA sieht Übergangszeiträume für die Umsetzung des FATCA-Einbehalts vor. Der Einbehalt von Zahlungen von FDAP-Einkommen aus US-Quellen auf neuen Konten, die nach dem 30. Juni 2014 von einem FFI eröffnet wurden, beginnt am 1. Juli 2014. Der Einbehalt von Zahlungen von FDAP-Einkommen aus US-Quellen auf neuen Konten, die vor dem 30. Juni 2014 von einem FFI eröffnet wurden, beginnt am 1. Juli 2015 für Konten mit Guthaben über 1 Million USD und am 1. Juli 2016 für Konten mit geringeren Guthaben. Der Einbehalt auf Bruttoerträge aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräußerung von Anlagen und auf Durchlaufzahlungen beginnt nach dem 31. Dezember 2016.

DIE GRÜNDUNG DES FONDS

Gründung

Der Fonds wurde am 26. Juli 1996 im Großherzogtum Luxemburg mit dem Namen „Alger American Asset Growth Fund“ als eine „société anonyme“ für unbestimmte Dauer gemäß dem Gesetz von 1915 mit einem Anfangskapital von US\$ 80.000 gegründet. Der Name des Fonds wurde durch notarielle Urkunde vom 11. August 2000, veröffentlicht am 22. September 2000 im *Mémorial* in „Alger SICAV“, geändert. Der Fonds hat die Form einer „société d'investissement à capital variable“ (d. h. einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die allgemein als „SICAV“ bezeichnet wird) und qualifiziert sich als OGAW gemäß Teil I des Gesetzes von 2010.

Der Fonds ist unter der Nummer B 55 679 im *Registre de Commerce et des Sociétés* [Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister] eingetragen, wo auch die Satzung eingesehen werden kann (die Satzung kann ferner am Geschäftssitz des Fonds in 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855, Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingesehen werden). Die Satzung ist am 23. August 1996 im *Mémorial* veröffentlicht worden. Die Satzung wurde das letzte Mal am 15. Juni 2012 mittels einer notariellen Urkunde geändert, die am 29. Juni 2012 im *Mémorial* veröffentlicht wurde.

Kapital

Der Fonds bietet eine unbegrenzte Zahl von Aktien verschiedener Klassen ohne Nennwert an. Das Gesellschaftskapital entspricht jederzeit dem Gesamtnettvermögen des Fonds.

Hauptversammlungen der Aktionäre

Die Hauptversammlung der Aktionäre des Fonds wird in Luxemburg am eingetragenen Sitz des Fonds um 15:00 Uhr am letzten Freitag des Aprils jedes Jahres (oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag in Luxemburg ist, am nächsten Tag, der ein Geschäftstag in Luxemburg ist) abgehalten. Andere Hauptversammlungen der Aktionäre können zu denjenigen Zeiten und an denjenigen Orten abgehalten werden, die in den Einberufungsbekanntmachungen genannt werden. Einberufungsbekanntmachungen von Hauptversammlungen und sonstige Mitteilungen an die Aktionäre werden den Aktionären an ihre Anschrift zugesandt, die im Aktionärsverzeichnis eingetragen ist, und können außerdem in denjenigen Zeitungen veröffentlicht werden, die der Verwaltungsrat bestimmt. In den Einberufungsbekanntmachungen werden der Ort und die Uhrzeit der Versammlung, die Tagesordnung, die Bedingungen für die Teilnahmeberechtigung, die Mindestzahl zur Beschlussfähigkeit und die Abstimmungsvorschriften genannt.

In allen Hauptversammlungen der Aktionäre haben die Aktionäre Anspruch auf eine Stimme für jede von ihnen gehaltene ganze Aktie; die Stimmen können persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter abgegeben werden. Bruchteilsaktien sind nicht stimmberechtigt.

Auflösung des Fonds

Der Fonds wird unter den Bedingungen liquidiert, die das Gesetz von 2010 vorsieht. Wenn das Kapital des Fonds unter zwei Drittel des nach luxemburgischem Recht vorgeschriebenen Mindestkapitals sinkt, muss der Verwaltungsrat einer Hauptversammlung der Aktionäre des Fonds die Frage der Auflösung des Fonds unterbreiten. In einer solchen Hauptversammlung gibt es keine Mindestzahl zur Beschlussfähigkeit und können von den Aktionären, die eine einfache Mehrheit der in der Versammlung repräsentierten, Beschlüsse gefasst werden.

Wenn das Kapital des Fonds unter ein Viertel des vorgeschriebenen Mindestkapitals sinkt, hat der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung des Fonds einer Hauptversammlung der Aktionäre des Fonds zu unterbreiten, in der es keine Mindestzahl zur Beschlussfähigkeit gibt und die Aktionäre, die ein Viertel der in der Versammlung repräsentierten Aktien halten, Beschlüsse fassen können.

Eine solche Hauptversammlung der Aktionäre muss so einberufen werden, dass sie innerhalb von 40 Tagen nach dem Datum abgehalten wird, an dem festgestellt wurde, dass das Kapital des Fonds unter zwei Drittel oder ein Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals gesunken ist.

Ferner kann der Fonds durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre aufgelöst werden, der nach der Satzung vorgesehenen Verfahren gefasst wird.

Im Falle der Auflösung des Fonds wird das Vermögen des Fonds durch einen oder mehrere Liquidatoren liquidiert, die gemäß den Bestimmungen der Satzung, dem luxemburgischen Gesetz von 1915 und des Gesetzes von 2010 bestellt werden.

Die Auflösung des Fonds muss grundsätzlich innerhalb einer Frist von neun Monaten ab dem Datum, an dem die Auflösung beschlossen wurde, durchgeführt werden. Kann die Auflösung des Fonds nicht vollständig innerhalb einer Frist von neun Monaten durchgeführt werden, ist bei der CSSF schriftlich ein Ausnahmeantrag zu stellen, in dem die Gründe dargelegt sind, warum die Auflösung nicht zum Abschluss gebracht werden kann.

Sobald innerhalb der neunmonatigen Frist oder danach der Abschluss der Auflösung des Fonds festgestellt wurde, werden alle restlichen Mittel, die nicht vor dem Abschluss der Auflösung von Aktionären beansprucht wurden, schnellstmöglich bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt.

Auflösung eines Teilfonds oder einer Aktienklasse

Ein Teilfonds oder eine Aktienklasse kann auf Beschluss des Verwaltungsrats geschlossen werden, wenn der Nettoinventarwert des Teilfonds bzw. der Aktienklasse unter 5.000.000 USD oder 5.000.000 EUR liegt oder wenn besondere Umstände wie politische, wirtschaftliche oder militärische Notfälle vorliegen, die außerhalb der Kontrolle des Verwaltungsrats sind; oder wenn der Verwaltungsrat angesichts der gegebenen Markt- oder sonstigen Bedingungen wie insbesondere Bedingungen, die die wirtschaftlich effiziente Betriebsfähigkeit des Teilfonds bzw. der Aktienklasse beeinträchtigen, im besten Interesse der Aktionäre beschließt, dass der Teilfonds bzw. die Aktienklasse geschlossen werden sollte. In einem solchen Fall werden die Vermögenswerte des Teilfonds bzw. der Aktienklasse realisiert, die Verbindlichkeiten getilgt und die Nettoerlöse aus der Realisierung an die Aktionäre anteilmäßig entsprechend ihren Anteilen am betroffenen Teilfonds bzw. ihren Anteilen der betroffenen Aktienklasse ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt hierbei im Gegenzug gegen Einreichung vom Verwaltungsrat angemessenerweise geforderter Erfüllungsnachweise. Diese Entscheidung wird den Aktionären vorschriftsgemäß mitgeteilt. Nach dem Datum, an dem die Auflösung eines Teilfonds oder einer Aktienklasse beschlossen wurde, werden keine Aktien mehr zurückgenommen.

Die Auflösung eines Teilfonds oder einer Aktienklasse muss grundsätzlich innerhalb einer Frist von neun Monaten ab dem Datum, an dem die Auflösung durch den Verwaltungsrat beschlossen wurde, durchgeführt werden. Kann die Auflösung eines Teilfonds oder einer Aktienklasse nicht vollständig innerhalb einer Frist von neun Monaten durchgeführt werden, ist bei der CSSF schriftlich ein Ausnahmeantrag zu stellen, in dem die Gründe dargelegt werden, warum die Auflösung nicht zum Abschluss gebracht werden kann.

Sobald der Abschluss der Auflösung eines Teilfonds oder einer Klasse beschlossen ist, sei es vor Ablauf der neunmonatigen Frist oder zu einem späteren Zeitpunkt, werden alle verbleibenden Gelder, die nicht vor dem Abschluss der Auflösung von Aktionären beansprucht wurden, schnellstmöglich bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt.

Verschmelzungen

Der Fonds und die Teilfonds können gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 verschmolzen werden.

Eine Aktienklasse kann auf Beschluss des Verwaltungsrats mit einer oder mehreren anderen Aktienklassen verschmelzen, wenn der Nettoinventarwert der Aktienklasse unter 5.000.000 USD oder 5.000.000 EUR liegt oder wenn besondere Umstände wie politische, wirtschaftliche oder militärische Notfälle vorliegen, die außerhalb der Kontrolle des Verwaltungsrats sind; oder wenn der Verwaltungsrat angesichts der gegebenen Markt- oder sonstigen Bedingungen, wie insbesondere Bedingungen, die die wirtschaftlich effiziente Betriebsfähigkeit der Aktienklasse beeinträchtigen, im besten Interesse der Aktionäre beschließt, dass die Aktienklasse verschmolzen werden sollte. Diese Entscheidung wird den Aktionären vorschriftsgemäß mitgeteilt. Jeder Aktionär der betroffenen Aktienklasse erhält die Möglichkeit, innerhalb einer vom Verwaltungsrat festgelegten Frist (die jedoch mindestens einen Monat betragen muss, sofern nichts Gegenteiliges durch die Aufsichtsbehörden genehmigt und in der entsprechenden Mitteilung angegeben wird) die gebührenfreie Rücknahme seiner Aktien oder deren Umwandlung in Aktien einer nicht von der Verschmelzung betroffenen Aktienklasse zu beantragen.

Eine Aktienklasse kann auf Beschluss des Verwaltungsrats in einen anderen Investmentfonds eingebracht werden, wenn besondere Umstände wie politische, wirtschaftliche oder militärische Notfälle vorliegen, die außerhalb der Kontrolle des Verwaltungsrats sind; oder wenn der Verwaltungsrat angesichts der gegebenen Markt- oder sonstigen Bedingungen wie insbesondere Bedingungen, die die wirtschaftlich effiziente Betriebsfähigkeit der Aktienklasse beeinträchtigen, im besten Interesse der Aktionäre beschließt, dass die Aktienklasse in einen anderen Fonds eingebracht werden sollte. Diese Entscheidung wird den Aktionären vorschriftsgemäß mitgeteilt. Jeder Aktionär der betroffenen Aktienklasse erhält die Möglichkeit, innerhalb einer

vom Verwaltungsrat festgelegten Frist (die jedoch mindestens einen Monat betragen muss, sofern nichts Gegenteiliges durch die Aufsichtsbehörden genehmigt und in der entsprechenden Mitteilung angegeben wird) die gebührenfreie Rücknahme seiner Aktien zu beantragen. Verleiht das Halten von Anteilen eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen keine Stimmrechte, dann ist die Einbringung nur für die Aktionäre der betroffenen Aktienklasse rechtlich bindend, die ausdrücklich ihre Zustimmung zu dieser Einbringung erteilt haben.

Sollte es nach Ansicht des Verwaltungsrats im Interesse der Aktionäre der betroffenen Aktienklasse oder des betroffenen Teilfonds notwendig sein oder ist nach Ansicht des Verwaltungsrats eine Änderung der diese Aktienklasse oder diesen Teilfonds betreffenden wirtschaftlichen oder politischen Verhältnisse eingetreten, die eine Umstrukturierung der Aktienklasse oder des Teilfonds rechtfertigt, kann der Verwaltungsrat eine Umstrukturierung in der Form beschließen, dass eine Aufteilung in zwei oder mehr Aktienklassen bzw. Teilfonds erfolgt. Ein solcher Beschluss ist ebenfalls in der im vorstehenden Abschnitt beschriebenen Weise bekannt zu geben. Zusätzlich diese Bekanntgabe Informationen über die zwei oder mehr neuen Klassen oder Teilfonds enthalten. Diese Bekanntgabe hat mindestens einen Monat vor dem Datum zu erfolgen, an dem die Aufteilung wirksam wird, um es den Aktionären zu ermöglichen, die gebührenfreie Rücknahme ihrer Aktien zu beantragen, bevor die Aufteilung in zwei oder mehr neue Klassen oder Teilfonds wirksam wird. Eine ggf. vorgesehener Rücknahmeabschlag (Contingent Deferred Sales Charge, CDSC) ist nicht als Rücknahmegebühr anzusehen und wird somit fällig.

Unbeschadet der Angaben in den vorstehenden Absätzen kann die Entscheidung, eine Aktienklasse oder einen Teilfonds aufzulösen, zu verschmelzen oder umzustrukturieren, auf einer Versammlung der Aktienklasse bzw. des Teilfonds, die bzw. der aufgelöst, verschmolzen oder umstrukturiert werden soll, gefasst werden anstelle einer Entscheidung durch den Verwaltungsrat. Für eine Hauptversammlung von Aktionären einer bestimmten Klasse oder eines Teilfonds gilt keine Mindestanzahl zur Beschlussfähigkeit, und für einen Beschluss zur Auflösung, dem Zusammenschluss oder der Umstrukturierung bedarf es mindestens einer einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktien.

Die erforderliche Frist zur Einberufung einer solchen Hauptversammlung der Aktionäre einer bestimmten Klasse oder eines Teilfonds richtet sich nach dem geltenden Recht des Großherzogtums Luxemburg. Der auf der Versammlung gefasste Beschluss ist vom Fonds innerhalb eines Monats vor dem Stichtag der Auflösung, der Verschmelzung oder der Umstrukturierung der betroffenen Aktienklasse bzw. des betroffenen Teilfonds mitzuteilen bzw. bekannt zu geben, um es den Aktionären zu ermöglichen, die gebührenfreie Rücknahme oder Umwandlung ihrer Aktien zu beantragen, bevor die Auflösung, der Zusammenschluss oder die Umstrukturierung der Aktienklasse oder Teilfonds in Kraft tritt.

BESCHREIBUNG DER AKTIEN

Die Aktien des Fonds können unterschiedlichen Teilfonds und Klassen angehören. Sie sind ohne Nennwert und mit gleichen Rechten und Vorzügen ausgestattet. Alle Aktien müssen bei ihrer Ausgabe voll eingezahlt werden. Obwohl die Satzung die Ausgabe von Inhaberaktien zulässt, beinhaltet die gegenwärtige Politik des Fonds, die vom Verwaltungsrat geändert werden kann, dass Aktien nur in eingetragener Form ausgegeben werden. Der Aktionär erhält nach seinem Aktienkauf eine Bestätigung. Bruchteilsaktien werden auf bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben.

Jede Aktie ist mit dem Recht auf anteilige Beteiligung an den Gewinnen und Dividenden des Fonds und an seinem Vermögen im Falle der Liquidation ausgestattet.

Keiner der Aktien ist mit Vorzugs-, Vorkaufs- oder Umtauschrechten ausgestattet. Es bestehen keine offenen Optionen oder Sonderrechte bezüglich der Aktien, und es ist auch nicht beabsichtigt, solche einzuräumen.

Die Aktien sind frei übertragbar, jedoch ist gemäß den Bestimmungen der Satzung bestimmten Personen das Halten von Aktien untersagt. Siehe Abschnitt „Beschränkungen für das Halten von Aktien“ unten. Die Aktien können übertragen werden, indem die Übertragung im Aktionärsregister des Fonds eingetragen wird (diese Eintragung wird erst vorgenommen, wenn die eventuell ausgestellte/n Eigentumsbestätigung/en vorgelegt worden ist/ sind).

Der Fonds kann bestimmte Aktienklassen absichern, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds lauten. Diese Klassen werden im Abschnitt „Erwerb von Aktien“ in diesem Prospekt in ihrer Beschreibung als abgesichert bezeichnet. Findet diese Währungsabsicherung Anwendung, kann der Fonds in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds und ausschließlich für die maßgebliche Klasse Devisentermingeschäfte, Währungsoptionen und Währungsswaps abschließen, um den Wert der Klasse vor Schwankungen der Währung gegen die Referenzwährung des maßgeblichen Teilfonds zu schützen. Finden derartige Transaktionen

Anwendung, spiegeln sich die Auswirkungen dieser Absicherung im Nettoinventarwert wider und somit auch in der Performance der Klasse. Ebenso hat die Klasse, für die diese Kosten anfallen, die Kosten zu tragen, die für diese Absicherungstransaktionen anfallen. Diese Absicherungstransaktionen können durchgeführt werden, ungeachtet dessen, ob die Währung der Klasse gegenüber der Währung des Teilfonds fällt oder steigt. Wird daher die Absicherung durchgeführt, kann diese die Anleger in der entsprechenden Klasse vor dem Rückgang des Wertes der Währung im Teilfonds in Bezug auf die Währung der Klasse schützen, aber auch verhindern, dass der Anleger von einem Anstieg des Wertes der Währung des Teilfonds profitiert.

BESCHRÄNKUNGEN FÜR DAS HALTEN VON AKTIEN

Die Satzung bestimmt, dass der Verwaltungsrat befugt ist, Beschränkungen (außer Übertragungsbeschränkungen) einzuführen hinsichtlich des Ausschlusses oder der Beschränkung der Aktieninhaberschaft natürlicher oder juristischer Personen oder Gesellschaften, einschließlich US-Personen (wie im „Hinweis“ auf den Eingangsseiten dieses Verkaufsprospekts definiert), die er als notwendig erachtet, um sicherzustellen, dass keine Person Aktien des Fonds erwirbt oder hält, die dadurch Gesetze oder Bestimmungen eines Landes oder einer staatlichen oder anderen Aufsichtsbehörde verletzt oder bei der Umstände vorliegen, die nach Ansicht des Verwaltungsrates dazu führen könnten, dass der Fonds Steuerverpflichtungen oder anderen finanziellen Nachteilen ausgesetzt wird, die ansonsten nicht entstehen würden. In diesem Zusammenhang darf der Fonds: (a) nach freiem Ermessen die Zeichnung von Aktien ablehnen und (b) jederzeit die Aktien zurücknehmen, die von Aktionären gehalten werden, die vom Kauf oder Besitz der Aktien ausgeschlossen sind.

Der Verwaltungsrat hat eine Richtlinie festgelegt, wonach weder der Fonds noch andere, in dessen Auftrag handelnde Personen Aktien in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen sonstige Personen zum direkten oder indirekten Weiterangebot oder Weiterverkauf in den Vereinigten Staaten oder an eine US-Person anbieten oder verkaufen darf. Die Satzung bestimmt, dass der Fonds, wenn er zu irgendeinem Zeitpunkt feststellt, dass Aktien wirtschaftliches Eigentum einer US-Person (mit Ausnahme verbundener Unternehmen des Portfolioverwalters oder der Portfoliounterverwalter) sind, solche Anteile zwangsweise zurücknehmen kann.

Zusätzlich zu dem Vorgenannten hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass weder der Fonds noch irgendeine andere Person, die in seinem Namen handelt, die Anteile einer US-Person anbieten oder verkaufen darf. In diesem Zusammenhang kann der Fonds, wie oben beschrieben, Zeichnungen zurückweisen und Aktien, die von solchen US-Personen gehalten werden, zwangsweise zurücknehmen.

Der Fonds wird auch alle Anträge ablehnen, die nicht die Informationen enthalten, die für die Einhaltung von FATCA, wie im Einzelnen in diesem Verkaufsprospekt beschrieben, erforderlich sind.

Das Halten von Aktien der Klasse I und der Klasse I-2 ist institutionellen Anlegern vorbehalten, und das Halten von Aktien der Klasse I-3 ist I-3-zulässigen Anlegern vorbehalten. Der Fonds akzeptiert keine Ausgabe von Aktien der Klasse I und Klasse I-2 an Personen, die nicht als institutionelle Anleger angesehen werden können, und er akzeptiert keine Ausgabe von Aktien der Klasse I-3 an Personen, die nicht als I-3-zulässige Anleger angesehen werden können.

Weiterhin lässt der Fonds keine Ausgabe oder Übertragung von Aktien der Klasse I und Klasse I-2 zu, die dazu führen würde, dass ein nicht-institutioneller Anleger ein Aktionär dieser Aktienklasse wird, und er lässt keine Ausgabe oder Übertragung von Aktien der Klasse I-3 zu, die dazu führen würde, dass ein nicht I-3-zulässiger Anleger ein Aktionär dieser Klasse wird.

Der Fonds wird nach seinem Ermessen die Ausgabe oder die Übertragung von Aktien der Klasse I oder Aktien der Klasse I-2 verweigern, wenn es keine ausreichenden Nachweise dafür gibt, dass die Person oder Gesellschaft, an die die Aktien verkauft oder übertragen werden sollen, ein institutioneller Anleger ist.

Der Fonds wird nach seinem Ermessen die Ausgabe oder die Übertragung von Aktien der Klasse I-3 verweigern, wenn es keine ausreichenden Nachweise dafür gibt, dass die Person oder Gesellschaft, an die die Aktien verkauft oder übertragen werden sollen, ein I-3-zulässiger Anleger ist.

Institutionelle Anleger, die Aktien im eigenen Namen, aber für eine dritte Partei erwerben möchte, müssen dem Fonds bestätigen, dass der Antrag für einen institutionellen Anleger erfolgt, und der Fonds kann nach seinem Ermessen einen Nachweis dafür verlangen, dass der wirtschaftliche Eigentümer der Aktien ein institutioneller Anleger ist. Vorstehendes gilt nicht für Kreditinstitute oder andere professionelle Akteure des Finanzsektors, die in Luxemburg oder im Ausland ansässig sind und im eigenen Namen, jedoch für ihre nicht-institutionellen Kunden auf der Grundlage eines Verwaltungsmandats mit Dispositionsbefugnis investieren.

Wenn der Verwaltungsrat feststellt, dass eine Person, die keine Aktien der Klasse I, Klasse I-2 oder Klasse I-3 halten darf, allein oder in Verbindung mit einer anderen Person, wirtschaftlich Berechtigter dieser Aktien ist,

darf der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit der Satzung diese Aktien der Klasse I, Klasse I-2 oder Klasse I-3 zwangsweise in Aktien der Klasse A umtauschen, vorausgesetzt, dass Aktien der Klasse A mit einer identischen Anlagepolitik erhältlich sind, oder alle so gehaltenen Aktien der Klasse I, Klasse I-2 oder Klasse I-3 zwangsweise umtauschen.

VERTRIEB DER AKTIEN

Die Verwaltungsgesellschaft und die Vertriebsgesellschaft können vertragliche Vereinbarungen mit Anlagevermittlern über den Vertrieb der Aktien in Ländern außerhalb der Vereinigten Staaten treffen. Eine aktuelle Liste solcher Anlagevermittler ist beim Fonds erhältlich.

BERICHTE AN DIE AKTIONÄRE

Jahresberichte mit den testierten Abschlüssen des Fonds für das vorausgegangene Geschäftsjahr stehen den Aktionären am eingetragenen Sitz des Fonds mindestens 15 Tage vor jeder Jahreshauptversammlung der Aktionäre zur Verfügung. Halbjahresberichte, die ungeprüfte Finanzinformationen enthalten, stehen den Aktionären innerhalb von zwei Monaten nach jedem 30. Juni am eingetragenen Sitz des Fonds zur Verfügung. Die Abschlüsse des Fonds werden in US-Dollar erstellt.

RECHTE DER AKTIONÄRE

Der Fonds macht die Aktionäre auf die Tatsache aufmerksam, dass ein Aktionär seine Rechte, insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Hauptversammlungen der Aktionäre, nur dann direkt gegenüber dem Fonds in vollem Umfang geltend machen kann, wenn er selbst und im eigenem Namen im Register des Fonds registriert ist. Investiert ein Aktionär in den Fonds über einen Vermittler, der in seinem eigenen Namen, aber für den Aktionär in einen Teilfonds investiert, kann der Aktionär bestimmte Rechte möglicherweise nicht immer direkt gegenüber dem Fonds geltend machen. Den Aktionären wird empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte beraten zu lassen.

DATENSCHUTZRICHTLINIE

Die personenbezogenen Daten oder Informationen, die in einem Zeichnungsformular angegeben sind oder anderweitig von dem Fonds, der als Verantwortlicher fungiert (der „**Verantwortliche**“), im Zusammenhang mit einem Antrag auf Zeichnung oder zum Halten einer oder mehrerer Aktien oder zu irgendeinem anderen Zeitpunkt erhoben, diesem bereitgestellt oder von diesem eingeholt werden, sowie Angaben über den Aktienbesitz des Anlegers („**personenbezogene Daten**“) werden in digitaler Form oder anderweitig gespeichert und für die nachstehend beschriebenen Zwecke (die „**Verarbeitung**“) unter Beachtung der Datenschutzvorschriften erhoben, verwendet, gespeichert, aufbewahrt, übermittelt und/oder anderweitig verarbeitet.

Der Verantwortliche wird die personenbezogenen Daten wie folgt erheben, verwenden, speichern, aufbewahren, übermitteln und/oder anderweitig verarbeiten: (i) auf der Grundlage der Zustimmung des Anlegers; (ii) gegebenenfalls zur Erbringung von Dienstleistungen, die sich aus dem Zeichnungsformular ergeben, einschließlich des Haltens einer oder mehrerer Aktien im Allgemeinen; (iii) soweit erforderlich zur Erfüllung einer rechtlichen oder regulatorischen Verpflichtung des Verantwortlichen; (iv) wenn dies zur Verfolgung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle, der Vertriebsgesellschaft oder anderer Dienstleister des Fonds (insbesondere seiner Abschlussprüfer und Anbieter von Informationstechnologie), eines Kreditgebers des Verantwortlichen oder verbundener Unternehmen (insbesondere ihrer jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafter oder Verwaltungsgesellschaften/ Investmentmanager und Dienstleister), in oder über die der Verantwortliche zu investieren beabsichtigt, sowie ihrer Vertreter, Beauftragten, verbundenen Unternehmen, Unterauftragnehmer und/oder deren Nachfolger und Abtretungsempfänger im Allgemeinen (zusammen die „**Datenverarbeiter**“ und einzeln jeweils ein „**Datenverarbeiter**“) erforderlich ist, die hauptsächlich in der Erbringung der Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Zeichnungsformular für den Anleger oder der Einhaltung ausländischer Gesetze und Vorschriften und/oder Anordnungen einer ausländischen Gerichts-, Regierungs-, Aufsichts- oder Steuerbehörde bestehen, einschließlich der Erbringung solcher Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Zeichnungsformular für den Anleger, für wirtschaftliche Eigentümer und für jede Person, die eine direkte oder indirekte Beteiligung am Anleger und/oder an einem wirtschaftlichen Eigentümer hält und das Zeichnungsformular nicht direkt unterzeichnet hat („**relevante Personen**“), es sei denn, die Interessen oder Grundrechte und -freiheiten des Anlegers oder relevanter Personen überwiegen diese berechtigten Interessen. Weigert sich der Anleger, seine personenbezogenen Daten mitzuteilen, oder lehnt er die Erhebung, Verwendung,

Speicherung, Aufbewahrung, Übermittlung und/oder sonstige Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten wie in diesem Dokument beschrieben ab, kann die Verwaltungsstelle die Zeichnung von Aktien verweigern.

Die Verarbeitung umfasst insbesondere die Erhebung, Verwendung, Speicherung, Aufbewahrung, Übermittlung und/oder jede andere Verarbeitung personenbezogener Daten für einen der folgenden Zwecke:

- (i) um die Aktien des Anlegers und die damit verbundenen Konten fortlaufend zu bearbeiten, zu managen und zu verwalten;
- (ii) für einen oder mehrere bestimmte Zwecke, denen der Anleger zusätzlich zu seiner Zustimmung im Zeichnungsformular gemäß den Datenschutzvorschriften zugestimmt hat;
- (iii) um die gesetzlichen oder regulatorischen Anforderungen zu erfüllen, die für den Verantwortlichen, für einen Datenverarbeiter und/oder für den Anleger gelten;
- (iv) wenn dies für die Zwecke der Steuerberichterstattung an eine oder mehrere zuständige Behörden erforderlich ist; und
- (v) um die Bedingungen des Zeichnungsformulars zu erfüllen und die vom Anleger verlangten Dienstleistungen in Bezug auf das Zeichnungsformular und das Halten der Aktien zu erbringen und alle Aufgaben auszuführen, die im Rahmen des Zeichnungsformulars und in Bezug auf die Aktien des Anlegers ausgeführt werden.

Die personenbezogenen Daten, die erhoben, verwendet, aufbewahrt, gespeichert, übermittelt und/oder anderweitig verarbeitet werden, umfassen insbesondere folgende Daten: (i) den Namen, die Anschrift, die E-Mail-Adresse, die Telefonnummern, die Geschäftskontaktinformationen, die aktuelle Beschäftigung, die berufliche Laufbahn, die aktuellen Anlagen, die historischen Anlagen, die Anlagepräferenzen und die Bonitätsentwicklung des Anlegers und der mit ihm verbundenen Personen (insbesondere seine Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, persönlichen Vertreter, gesetzlichen Vertreter, Treuhänder, Trust-Gründer, Unterschriftenbevollmächtigte, Aktionäre, Anteilinhaber, Anleger, Nominees oder Mitarbeiter und/oder andere relevante Personen); (ii) alle anderen Daten, die der Verantwortliche zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Zeichnungsformular, den Aktien des Anlegers und/oder mit einer Vereinbarung mit einem Datenverarbeiter benötigt und (iii) alle Daten, die der Verantwortliche zur Erfüllung gesetzlicher und/oder regulatorischer Verpflichtungen benötigt. Die personenbezogenen Daten werden direkt vom Anleger oder gegebenenfalls über öffentliche Quellen, soziale Medien, Abonnementdienste, andere externe Datenquellen oder über die bevollmächtigten Vermittler des Anlegers oder seine Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, persönlichen Vertreter (einschließlich gesetzliche Vertreter), Treuhänder, Trust-Gründer, Unterschriftenbevollmächtigte, Aktionäre, Anteilinhaber, Anleger, Nominees oder Mitarbeiter erhoben.

Jeder Anleger ist verpflichtet:

- (i) alle natürlichen Personen (insbesondere seine Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, persönlichen Vertreter, gesetzlichen Vertreter, Treuhänder, Trust-Gründer, Unterschriftenbevollmächtigten, Aktionäre, Anteilinhaber, Anleger, Nominees, Mitarbeiter sowie alle relevanten Personen und Vertreter juristischer Personen) und alle sonstigen betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten im Rahmen des Aktienbesitzes des Anlegers verarbeitet werden, ordnungsgemäß und umfassend über die Erhebung, Verwendung, Speicherung und/oder Übermittlung und/oder jede andere Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und über ihre Rechte, wie in diesem Abschnitt gemäß den Informationsanforderungen der Datenschutzvorschriften beschrieben, zu informieren und
- (ii) gegebenenfalls und wo angemessen sämtliche Zustimmungen einzuholen, die für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten gemäß den Datenschutzvorschriften erforderlich sind.

Der Verantwortliche ist berechtigt, davon auszugehen, dass diese Personen soweit erforderlich ihre Zustimmung erteilt haben und sie umfassend über die Erhebung, Verwendung, Speicherung und/oder Übermittlung und/oder Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie über ihre in diesem Abschnitt beschriebenen Rechte informiert wurden.

Jeder Anleger bestätigt, versteht und stimmt soweit erforderlich zu, dass für Zwecke der Verarbeitung und im Zusammenhang damit:

- (i) die Datenverarbeiter personenbezogene Daten im Namen des Verantwortlichen in Übereinstimmung mit den Datenschutzvorschriften erfassen, verwenden, aufbewahren, speichern, übermitteln und/oder anderweitig verarbeiten dürfen; und

- (ii) personenbezogene Daten für eigene Zwecke, insbesondere für die Entwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehung mit n und/oder relevanten Personen, auch im Rahmen einer Delegation von Aufgaben an Datenverarbeiter und Dritte, die als Verantwortliche fungieren, einschließlich der Fach- und Finanzberater des Anlegers, der Abschlussprüfer von Datenverarbeitern, der Technologieanbieter, der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats, der Beauftragten, der ordnungsgemäß ernannten Vertreter eines Datenverarbeiters und seiner verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften, weitergegeben, übermittelt oder offengelegt werden dürfen. Diese können sich jeweils in einer Rechtsordnung befinden, die keine gleichwertigen Datenschutzgesetze wie der Europäische Wirtschaftsraum (der „EWR“) hat, einschließlich der Datenschutzvorschriften und des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (in seiner jeweils gültigen Fassung), das ein Berufsgeheimnis vorsieht, oder Datenschutzgesetze, die keinem Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission unterliegen.

Jeder Anleger bestätigt und versteht und wird soweit erforderlich um seine Zustimmung gebeten, dass seine personenbezogenen Daten durch die als Datenverarbeiter fungierende Verwaltungsstelle zur Erbringung der im Rahmen des Verwaltungsvertrags vorgesehenen Dienstleistungen und für andere damit zusammenhängende Zwecke, für die sie als Verantwortlicher tätig ist, erhoben, verwendet, verarbeitet, gespeichert und aufbewahrt werden und erkennt auch an und stimmt zu, (1) dass diese personenbezogenen Daten an andere Unternehmen oder Geschäftseinheiten innerhalb der Gruppe der Verwaltungsstelle übermittelt werden können, einschließlich an Niederlassungen außerhalb des Großherzogtums Luxemburg und des EWR, und (2) dass diese personenbezogenen Daten an externe Unternehmen oder Geschäftseinheiten einschließlich an Niederlassungen außerhalb des Großherzogtums Luxemburg und des EWR übermittelt werden können, soweit die Übermittlung für die Buchführung, die Verwaltung oder für die Erbringung der im Rahmen des Verwaltungsvertrags vorgesehenen Dienstleistungen in Bezug auf Anlageprodukte oder -dienstleistungen einer Unternehmensgruppe erforderlich ist. Für die Buchführung, die Verwaltung und die Erbringung der im Rahmen des Verwaltungsvertrags vorgesehenen Dienstleistungen kann auf operative und technische Einrichtungen außerhalb des Großherzogtums Luxemburg und des EWR zurückgegriffen werden. Personenbezogene Daten, einschließlich der Identität des Anlegers und der Werte seiner Aktien am Fonds, sind daher für andere Unternehmen oder Geschäftseinheiten innerhalb der Gruppe der Verwaltungsstelle und des Promoters zugänglich. Personenbezogene Daten können von der Verwaltungsstelle in ein Land übermittelt werden, dessen rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen zum Schutz der Vertraulichkeit personenbezogener Daten (insbesondere personenbezogener Daten) denen des Großherzogtums Luxemburg und des EWR nicht gleichwertig sind.

Jeder Anleger bestätigt und wird soweit erforderlich um Zustimmung gebeten, dass die Verwahrstelle und die Vertriebsgesellschaft die personenbezogenen Daten als Datenverarbeiter zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Verwahrstellenvertrag oder aus einer Vertriebsvereinbarung oder Untervertriebsvereinbarung und für andere damit zusammenhängende Zwecke, für die sie als Verantwortliche tätig sind, erheben, verwenden, speichern, übermitteln und aufbewahren und/oder anderweitig verarbeiten können, einschließlich zur Prüfung, Überwachung und Analyse ihrer Geschäfte, zur Betrugs- und Verbrechenverhütung, zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Vorschriften sowie zur Vermarktung sonstiger Dienstleistungen der Verwahrstelle. Die Verwahrstelle darf personenbezogene Daten an eine Unter-Verwahrstelle oder an einen anderen Verwahrstellenbeauftragten, eine Wertpapierverwahrstelle, eine Wertpapierbörse oder einen anderen Markt, einen Emittenten, einen Broker, einen externen Vertreter oder Unterauftragnehmer, einen professionellen Berater oder Wirtschaftsprüfer, eine Finanzbehörde oder eine staatliche Stelle (die „**zulässigen Empfänger**“) zum Zwecke der Bearbeitung eines Steuererleichterungsanspruchs weitergeben, um der Verwahrstelle zu ermöglichen, ihre Pflichten aus dem Verwahrstellenvertrag (der „**zulässige Zweck**“) mit der vollen Unterstützung der jeweiligen zulässigen Empfänger zu erfüllen, die diese personenbezogenen Daten benötigen, um die entsprechende Unterstützung zu leisten und um die Kommunikations- und Computersysteme, die von den zulässigen Empfängern betrieben werden, für den zulässigen Zweck zu verwenden, auch wenn diese zulässigen Empfänger sich in einer Rechtsordnung außerhalb des Großherzogtums Luxemburg oder in einer Rechtsordnung außerhalb des EWR befinden, deren rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen zum Schutz der Vertraulichkeit personenbezogener Daten (insbesondere personenbezogener Daten) denen des Großherzogtums Luxemburg und des EWR nicht gleichwertig sind.

Jeder Anleger bestätigt und stimmt soweit erforderlich zu, dass die betroffenen Datenverarbeiter

personenbezogene Daten erheben, verwenden, speichern, aufbewahren und/oder anderweitig verarbeiten dürfen, um Dienstleistungen im Rahmen der betreffenden Vertriebs- oder Untervertriebsvereinbarungen zu erbringen, einschließlich zur Vertriebsförderung und Vermarktung der Aktien, zur Übermittlung von Informationen, die von Datenverarbeitern angefordert werden, um die anwendbaren Gesetze, Vorschriften oder Empfehlungen von Aufsichts- oder Steuerbehörden einzuhalten (insbesondere die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche), zur Bearbeitung von Beschwerden und zur Erleichterung des Zeichnungsverfahrens sowie zur Erstellung und Festlegung des Inhalts der Fragebögen für die Sorgfaltsprüfung (Due Diligence) des Anlegers. Insbesondere wird jeder Anleger (i) gebeten, der Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an jeden Datenverarbeiter zuzustimmen, der in einer Rechtsordnung niedergelassen ist, die keinen angemessenen Schutz personenbezogener Daten gewährleistet, und/oder in anderen Ländern niedergelassen ist, deren rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen zum Schutz der Vertraulichkeit personenbezogener Daten denen des Großherzogtums Luxemburg und des EWR möglicherweise nicht gleichwertig sind, und (ii) wird gebeten, anzuerkennen und zuzustimmen, dass die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten für die vorstehend beschriebenen Zwecke und generell für die Zulassung des Anlegers als Aktionär des Fonds erforderlich ist.

Jeder Anleger erkennt an und wird soweit erforderlich um Zustimmung gebeten, dass die personenbezogenen Daten, die der Anleger mitteilt oder die erhoben werden, es dem Fonds, dem Verwaltungsrat und gegebenenfalls einem der Datenverarbeiter ermöglichen, die Aktien des Anlegers und alle damit verbundenen Konten fortlaufend zu bearbeiten, zu managen und zu verwalten und dem Anleger als Aktionär des Fonds entsprechende Dienstleistungen zu erbringen, einschließlich der Bereitstellung regelmäßiger Berichte, Performance-Updates, Newsletter und Marktcommentare durch den Portfolioverwalter oder die Vertriebsgesellschaft. Jeder Datenverarbeiter darf die personenbezogenen Daten für die im Zeichnungsformular, diesem Prospekt, dem Verwaltungsvertrag und dem Verwahrstellenvertrag festgelegten Zwecke sowie für die Zwecke der Identifizierung zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Steueridentifikation des Anlegers (und einer relevanten Person) in diesem Zusammenhang und zur Erfüllung seiner anwendbaren rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere zur Verhinderung der Terrorismusfinanzierung, der Verhütung und Aufdeckung von Straftaten, der Steuerberichterstattung sowie zur Erfüllung seiner Pflichten gemäß der FATCA-Vereinbarung und des CRS (das gemeinsame Berichtssystem gemäß dem Standard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für den automatischen Austausch von Finanzkonteninformationen in Steuersachen), erheben, verwenden, speichern, übermitteln, aufbewahren oder anderweitig verarbeiten.

Unbeschadet des nachstehenden Absatzes und ungeachtet der Zustimmung des Anlegers zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in der im Zeichnungsformular dargelegten Weise hat der Anleger das Recht, der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten jederzeit zu widersprechen (insbesondere für Direktmarketingzwecke, einschließlich Profiling, soweit sich dieses Profiling auf ein solches Marketing bezieht).

Jeder Anleger bestätigt, versteht und wird soweit erforderlich um Zustimmung gebeten, dass der Verantwortliche sowie gegebenenfalls die Datenverarbeiter nach den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften verpflichtet sein können, personenbezogene Daten in voller Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften, insbesondere Artikel 48 der DSGVO, an Aufsichts-, Steuer- oder andere Behörden in verschiedenen Rechtsordnungen zu übermitteln, offenzulegen und/oder diesen zur Verfügung zu stellen, insbesondere in Rechtsordnungen, in denen (i) der Fonds für das öffentliche oder begrenzte Angebot der Aktien des Anlegers registriert ist oder registriert werden soll, (ii) die Anleger ihren Wohnsitz oder Sitz oder haben oder deren Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in denen (iii) der Fonds zur Anlage registriert oder zugelassen ist oder werden soll oder anderweitig zur Anlage genehmigt ist oder werden soll.

Mit der Anlage erkennt jeder Anleger an, versteht und wird soweit erforderlich um Zustimmung gebeten, dass die Übermittlung der Daten des Anlegers, einschließlich personenbezogener Daten, in ein Land erfolgen kann, das keine gleichwertigen Datenschutzgesetze wie der EWR hat, wie vorstehend beschrieben, einschließlich der Datenschutzvorschriften und des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (in seiner jeweils gültigen Fassung), das ein Berufsgeheimnis vorsieht, oder Datenschutzgesetze, die keinem Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission unterliegen. Der Verantwortliche übermittelt die personenbezogenen Daten (i) auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten und/oder im Rahmen des Privacy Shield zwischen der EU und der USA oder des Privacy Shield zwischen der Schweiz und der USA; (ii) auf der Grundlage geeigneter Schutzvorkehrungen gemäß Artikel 46 DSGVO, wie Standardvertragsklauseln, verbindliche Unternehmensregeln, ein genehmigter Verhaltenskodex oder ein genehmigter Zertifizierungsmechanismus; (iii) auf der Grundlage der Zustimmung; (iv) wenn dies für die Erbringung der sich

aus dem Zeichnungsformular ergebenden Dienstleistungen erforderlich ist; (v) wenn dies für die Erbringung von Dienstleistungen durch die Datenverarbeiter im Zusammenhang mit dem Zeichnungsformular erforderlich ist; (vi) wenn dies aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist; (vii) wenn dies für die Begründung, Ausübung oder Abwehr von Rechtsansprüchen erforderlich ist; (viii) wenn die Übermittlung aus einem Register erfolgt, das gesetzlich dazu bestimmt ist, der Öffentlichkeit Informationen zur Verfügung zu stellen, und das gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften eingesehen werden kann, sofern die Übermittlung nicht die Gesamtheit der personenbezogenen Daten oder ganze Kategorien der im Aktionärsregister enthaltenen personenbezogenen Daten betrifft; oder (ix) vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 49 Absatz 1 DSGVO, wenn die Übermittlung für die Zwecke zwingender berechtigter Interessen des Verantwortlichen erforderlich ist, sofern die Interessen oder die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen nicht überwiegen.

Jeder Anleger ist berechtigt, eine Kopie der in Bezug auf ihn gespeicherten personenbezogenen Daten anzufordern und zu verlangen, dass diese gegebenenfalls geändert, aktualisiert, ergänzt oder gelöscht werden, wenn sie falsch sind, und jeder Anleger ist berechtigt, eine Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten sowie die Übertragbarkeit aller vom Verantwortlichen verarbeiteten Personenbezogenen Daten zu verlangen, wie in den Datenschutzvorschriften vorgeschrieben und vorbehaltlich der in den Datenschutzvorschriften vorgeschriebenen Einschränkungen.

Jeder Anleger ist berechtigt, Beschwerden im Zusammenhang mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten an eine Datenschutzbehörde zu richten, im Großherzogtum Luxemburg ist dies die *Commission Nationale pour la Protection des Données*.

Die personenbezogenen Daten werden so lange aufbewahrt, bis der Anleger nicht mehr Aktionär des Fonds ist, und darüber hinaus für einen Zeitraum von 10 Jahren, wenn dies erforderlich ist, um die geltenden Gesetzen und Vorschriften einzuhalten oder um tatsächliche oder potenzielle Rechtsansprüche zu begründen, geltend zu machen oder abzuwehren, vorbehaltlich der geltenden Verjährungsvorschriften, es sei denn, dass eine längere Frist durch die anwendbaren Gesetze und Vorschriften vorgeschrieben ist.

Der Verantwortliche und die Datenverarbeiter, die die personenbezogenen Daten in seinem Namen verarbeiten, übernehmen keine Haftung in Bezug auf unbefugte Dritte, die Kenntnis von ihren personenbezogenen Daten erhalten oder Zugang dazu haben, es sei denn bei nachgewiesener Fahrlässigkeit oder schweren Verfehlungen seitens des Verantwortlichen und/oder eines Datenverarbeiters, der die personenbezogenen Daten in seinem Namen verarbeitet, oder seitens ihrer jeweiligen Mitarbeiter, leitenden Angestellten, verbundenen Personen, Vertreter und Unterauftragnehmer. In jedem Fall bleibt die Haftung des Verantwortlichen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten strikt auf den Umfang beschränkt, der durch die Datenschutzvorschriften vorgeschrieben ist.

UNABHÄNGIGE WIRTSCHAFTSPRÜFER

Zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts werden die Abschlüsse und Vermögensgegenstände des Fonds in Luxemburg für jedes Geschäftsjahr des Fonds von Deloitte S.A., einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsfirma in Luxemburg, geprüft. Das Geschäftsjahr und die Bücher des Fonds werden jedes Jahr am 31. Dezember abgeschlossen.

VERGANGENE WERTENTWICKLUNG

Falls vorhanden, wird die vergangene Wertentwicklung in den wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs) angegeben, die am eingetragenen Sitz des Fonds verfügbar sind.

RECHTSBERATER

Dechert (Luxembourg) LLP ist der Rechtsberater des Fonds in Luxemburg.

EINSEHBARE DOKUMENTE

Kopien der folgenden Dokumente können während der gewöhnlichen Geschäftszeiten an jedem Tag, der in Luxemburg ein Geschäftstag ist, am Sitz des Fonds (der auf Seite [6] dieses Verkaufsprospektes angegeben ist) eingesehen werden:

- i. die Satzung;
- ii. der Fondsverwaltungsvertrag;
- iii. der Portfolioverwaltungsvertrag;
- iv. die Portfoliounterverwaltungsverträge;
- v. der Verwahrstellenvertrag;
- vi. der Verwaltungsvertrag;

Kopien der Satzung und des letzten Jahres- und Halbjahresberichtes sind am Sitz des Fonds erhältlich.

Die oben unter (ii) bis (vi) genannten Verträge können mit gegenseitiger Zustimmung der Vertragsparteien geändert werden.

BESCHWERDEN

Beschwerden betreffend den Betrieb des Fonds können an den eingetragenen Sitz des Fonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft gerichtet werden.

ALGER

ANLAGE I – DEFINITION VON US-PERSON UND U.S. REPORTABLE PERSON

Definition von US-Person gemäß Regulation S

Als „US-Person“ gilt für die Zwecke dieses Verkaufsprospekts eine „US-Person“ gemäß der Definition nach Rule 902 der Regulation S, die unter dem Securities Act erlassen wurde, und schließt keine „Non-United States Persons“ im Sinne der Rule 4.7 unter dem U.S. Commodity Exchange Act in ihrer jeweils gültigen Fassung ein.

Regulation S sieht derzeit vor, dass:

1. „US-Person“ Folgendes bedeutet:
 - a. eine natürliche Person mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten;
 - b. eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten gegründet wurde;
 - c. ein Nachlassvermögen, dessen Verwalter eine US-Person ist;
 - d. ein Treuhandvermögen, dessen Treuhänder eine US-Person ist;
 - e. eine Niederlassung oder Zweigstelle eines Unternehmens, das kein US-Unternehmen ist, mit Sitz in den Vereinigten Staaten;
 - f. ein Vermögensverwaltungskonto ohne Dispositionsbefugnis oder ein ähnliches Konto (außer Nachlass- oder Treuhandkonten), das von einem Händler oder einem sonstigen Vermögensverwalter zugunsten oder im Namen einer US-Person geführt wird;
 - g. ein Vermögensverwaltungskonto ohne Dispositionsbefugnis oder ein ähnliches Konto (außer Nachlass- oder Treuhandkonten), das von einem Händler oder einem sonstigen Vermögensverwalter geführt wird, der in den Vereinigten Staaten gegründet wurde oder (im Fall einer natürlichen Person) dort seinen Wohnsitz hat; und
 - h. eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, wenn
 - (i) sie gemäß den Gesetzen einer Rechtsordnung außerhalb der Vereinigten Staaten gegründet wurde und
 - (ii) von einer US-Person hauptsächlich zum Zweck der Anlage in Wertpapiere, die nicht gemäß dem Securities Act registriert sind, gegründet wurden, es sei denn sie wurden von akkreditierten Anlegern (gemäß der Definition in der Regel 501(a) nach dem Securities Act), die keine natürlichen Personen, Nachlass- oder Treuhandvermögen sind, gegründet und sind in deren Besitz.
2. „US-Person“ Folgendes nicht umfasst:
 - a. ein Vermögensverwaltungskonto mit Dispositionsbefugnis oder ein ähnliches Konto (außer Nachlass- oder Treuhandkonten), das von einem Händler oder einem sonstigen professionellen Vermögensverwalter, der in den Vereinigten Staaten gegründet wurde oder (im Fall einer natürlichen Person) dort seinen Wohnsitz hat, zugunsten oder im Namen einer Person, die keine US-Person ist, geführt wird;
 - b. ein Nachlassvermögen, dessen professioneller Vermögensverwalter, der als Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter handelt, eine US-Person ist, wenn (i) ein Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Anlagendispositionsbefugnis in Bezug auf die Vermögenswerte des Nachlasses hat und (ii) der Nachlass nicht dem US-Recht unterliegt;
 - c. ein Treuhandvermögen, dessen professioneller Vermögensverwalter, der als Treuhänder handelt, eine US-Person ist, wenn ein Treuhänder, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Anlagendispositionsbefugnis in Bezug auf die Vermögenswerte des Treuhandvermögens hat und

- keiner der Begünstigten aus dem Treuhandvermögen (und kein Gründer, wenn das Treuhandvermögen widerrufbar ist) eine US-Person ist;
- d. einen Altersversorgungsplan für Arbeitnehmer, der gemäß dem Recht eines Landes außer den Vereinigten Staaten und der gängigen Praxis und der Dokumentation dieses Landes gegründet und verwaltet wird;
 - e. eine Niederlassung oder Zweigstelle einer US-Person außerhalb der Vereinigten Staaten, wenn (i) die Niederlassung oder Zweigstelle für gültige Geschäftszwecke betrieben wird und (ii) die Niederlassung oder Zweigstelle im Bereich der Versicherung oder Bankengeschäfte tätig ist und wesentlichen Versicherungs- bzw. Bankenregelungen in der Rechtsordnung, in der sie sich befindet, unterliegt;
 - f. den Internationalen Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen, verbundenen Unternehmen und Rentenpläne und alle sonstigen ähnlichen internationalen Organisationen, ihre Niederlassungen, verbundenen Unternehmen und Rentenpläne; und
 - g. jedes Unternehmen, das gemäß oder unter Bezugnahme auf Interpretationen oder Auffassungen der US-Börsenaufsicht (U.S. Securities Exchange Commission) oder ihrer Mitarbeiter von der Definition der „US-Person“ ausgeschlossen oder ausgenommen ist.

Rule 4.7 der Vorschriften des U.S. Commodity Exchange Act sieht derzeit in dem diesbezüglichen Teil vor, dass die folgenden Personen als „Non-United States Persons“ gelten: (a) eine natürliche Person, die keinen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hat; (b) eine Personen-, Kapital- oder sonstige Gesellschaft außer einer Gesellschaft, die hauptsächlich für passive Anlagen gemäß den Gesetzen einer Rechtsordnung außerhalb der Vereinigten Staaten gegründet wird und ihre Hauptniederlassung in einer Rechtsordnung außerhalb der Vereinigten Staaten hat; (c) ein Nachlass- oder Treuhandvermögen, dessen Einkommen unabhängig von der Quelle nicht der US-Einkommenssteuer unterliegt; (d) ein Unternehmen, das hauptsächlich für passive Anlagen gegründet wird, wie ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder ein ähnliches Unternehmen, sofern die Beteiligungen an dem Unternehmen Personen gehören, die nicht als non-U.S. Persons gelten oder andernfalls als qualifizierte potenzielle Personen insgesamt unter 10 % der wirtschaftlichen Interessen an dem Unternehmen vertreten, und sofern das Unternehmen nicht hauptsächlich zum Zweck der Erleichterung von Anlagen durch Personen, die nicht als non-U.S. Persons gelten, in einem Pool gegründet wird, in Bezug auf den der Betreiber von bestimmten Voraussetzungen der Vorschriften der U.S. Commodity Futures Trading Commission befreit ist, weil die Teilnehmer non-U.S. Persons sind; und (e) ein Rentenplan für Arbeitnehmer, Führungskräfte oder Auftraggeber eines Unternehmens, das außerhalb der Vereinigten Staaten gegründet wird und dort seine Hauptniederlassung hat.

Definition des Begriffs „Einwohner“ für die Zwecke der Regulation S

Für die Zwecke der Definition von „U.S. Person“ oben unter (1) gilt in Bezug auf natürliche Personen eine natürliche Person als Einwohner der Vereinigten Staaten, wenn die Person (i) eine Ausländermeldebescheinigung (eine „Green Card“) hat, die von der US-Einwanderungs- und Einbürgerungsbehörde (U.S. Immigration and Naturalization Service) ausgestellt wurde, oder (ii) einen „wesentlichen Anwesenheitstest“ besteht. Der „wesentliche Anwesenheitstest“ wird im Allgemeinen in einem gegebenen Kalenderjahr bestanden, wenn (i) die Person sich mindestens 31 Tage in diesem Jahr in den Vereinigten Staaten aufgehalten hat und (ii) die Summe der Tage, an denen die Person sich im laufenden Jahr, 1/3 der Anzahl an Tagen im ersten vorhergehenden Jahr und 1/6 der Anzahl an Tagen im zweiten vorhergehenden Jahr in den Vereinigten Staaten aufgehalten hat, mindestens 180 Tage beträgt.

Definition der U.S. Reportable Person

- (1) „U.S. Reportable Person“ bedeutet (i) ein US-Steuerzahler, der kein ausgeschlossener US-Steuerzahler oder (ii) ein passives U.S.-kontrolliertes ausländisches Unternehmen (Passive U.S. Controlled Foreign Entity) ist.

- (2) „US-Steuerzahler“ bedeutet:
- (a) ein US-Bürger oder ausländischer Einwohner der Vereinigten Staaten (gemäß der Definition für die Zwecke der US-Bundeseinkommenssteuer);
 - (b) ein Unternehmen, das für die US-Steuerzwecke als Personen- oder Kapitalgesellschaft gilt und in den Vereinigten Staaten oder einem US-Bundesstaat oder gemäß dem entsprechenden Recht gegründet wurde;
 - (c) eine sonstige Personengesellschaft, die gemäß den Vorschriften des US-Finanzministeriums (U.S. Treasury Department) als US-Person gilt;
 - (d) ein Nachlassvermögen, dessen Einkommen unabhängig von der Quelle der US-Einkommensbesteuerung untersteht; und
 - (e) ein Treuhandvermögen, dessen Verwalten primär von einem Gericht innerhalb der Vereinigten Staaten beaufsichtigt wird und dessen gesamte wesentlichen Entscheidungen unter der Kontrolle eines oder mehrerer US-Treuhänder stehen. Personen, die ihre US-Staatsangehörigkeit verloren haben und außerhalb der Vereinigten Staaten leben, können unter bestimmten Umständen trotzdem als US-Steuerzahler gelten.

Ein Anleger kann für die Zwecke der Bundeseinkommenssteuer als US-Steuerzahler, nicht aber als „US-Person“ für die Zwecke der Qualifizierung als Anleger eines Teilfonds gelten. Beispielsweise ist eine Person, die ein US-Bürger ist und außerhalb der Vereinigten Staaten wohnt, keine „US-Person“, jedoch für die Zwecke der Bundeseinkommenssteuer ein US-Steuerzahler.

- (3) „Ausgeschlossener US-Steuerzahler“ bezeichnet einen US-Steuerzahler, der gleichzeitig: (i) eine Kapitalgesellschaft ist, deren Aktien regelmäßig an einer oder mehreren etablierten Börsenmärkten gehandelt werden; (ii) eine Kapitalgesellschaft, die ein Mitglied derselben expandierten verbundenen Gruppe gemäß der Definition in Abschnitt 1471(e)(2) des Codes, wie eine in der Klausel (i) erwähnte Kapitalgesellschaft ist; (iii) die Vereinigten Staaten oder eine 100 %-ige staatliche Behörde oder ein staatliches Organ; (iv) ein Bundesstaat der Vereinigten Staaten, ein Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten, eine politische Unterteilung der Vorgenannten oder eine 100 %-ige Behörde oder ein Organ der Vorgenannten; (v) eine Organisation, die gemäß Abschnitt 501(a) von der Besteuerung befreit ist, oder ein individueller Rentenplan gemäß der Definition in Abschnitt 7701(a)(37) des Codes; (vi) eine Bank gemäß der Definition in Abschnitt 581 des Codes; (vii) ein Real Estate Investment Trust gemäß der Definition in Abschnitt 856 des Codes; (viii) eine regulierte Investmentgesellschaft gemäß der Definition in Abschnitt 851 des Codes oder ein Unternehmen, das gemäß dem United States Investment Company Act von 1940, wie geändert, bei der US-Börsenaufsicht (U.S. Securities Exchange Commission) registriert ist; (ix) einen einfachen Treuhandfonds gemäß der Definition in Abschnitt 584(1) des Codes; (x) ein Treuhandvermögen, das gemäß Abschnitt 664(c) des Codes von der Steuer befreit ist; (xi) ein Händler von Wertpapieren, Aktien oder derivativen Finanzinstrumenten (einschließlich fiktiven Kapitalverträgen, Futures, Forwards und Optionen), der gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder eines US-Bundesstaats als solcher registriert ist; oder (xii) ein Makler gemäß der Definition in Abschnitt 6045(c) des Codes ist.
- (4) „Passives US-kontrolliertes ausländisches Unternehmen“ (Passive U.S. Controlled Foreign Entity) bedeutet ein Unternehmen, das kein US-Steuerzahler oder Finanzinstitut im Sinne des FACTA ist und das eine oder mehrere „kontrollierende US-Personen“ als Eigentümer seines Kapitals hat. Zu diesem Zweck bedeutet eine kontrollierende US-Person eine Person, die ein US-Steuerzahler ist und die Kontrolle über ein Unternehmen hat. Im Fall eines Treuhandvermögens bezeichnet dieser Begriff den Gründer, die Treuhänder, den Protoktor (falls vorhanden), die Begünstigten oder Klasse von Begünstigten und alle sonstigen natürlichen Personen, die letztendlich die effektive Kontrolle über das Treuhandvermögen haben, und im Fall einer anderen Rechtsform als diejenige eines Treuhandvermögens bezeichnet dieser Begriff Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen.

ANLAGE II – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Das Angebot der Aktien des Alger Focus Equity Fund ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß Paragraf § 310 des Kapitalanlagegesetzbuchs nicht angezeigt worden. Aktien des Alger Focus Equity Fund dürfen Anlegern in der Bundesrepublik Deutschland nicht angeboten werden.

Das Angebot von Aktien der übrigen Teilfonds der Alger SICAV ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 310 des Kapitalanlagegesetzbuchs angezeigt worden, und deren Vermarktung ist daher seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zulässig.

I. Informationsstelle in Deutschland

Die Funktion der Informationsstelle in Deutschland gemäß § 309 Abs. 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs („deutsche Informationsstelle“) wird übernommen von:

NORAMCO AG
Schloss Weilerbach
D-54669 Bollendorf

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen über die Aktien der zum Angebot an Anleger in Deutschland zugelassenen Teilfonds, Kopien der Satzung der Alger SICAV und des Jahres- und Halbjahresberichts sind am Sitz der deutschen Informationsstelle in Papierform kostenlos erhältlich.

Die folgenden wesentlichen Verträge und Unterlagen stehen bei der deutschen Informationsstelle kostenlos zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- der Fondsverwaltungsvertrag;
- der Portfolioverwaltungsvertrag;
- die Portfoliounterverwaltungsverträge;
- der Verwahrstellenvertrag;
- der Verwaltungsvertrag

Die aktuellen Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmepreise sowie eventuelle Mitteilungen an die Anleger stehen auf Anfrage kostenlos am Sitz der deutschen Informationsstelle zur Verfügung.

II. Rücknahmeanträge von und Zahlungen an Aktionäre in der Bundesrepublik Deutschland

Anleger in Deutschland können ihre Rücknahme- und Umtauschanträge für Aktien solcher Teilfonds der Alger SICAV, die zum Angebot an Anleger in Deutschland zugelassen sind, an die depotführende Stelle in Deutschland richten, die die Anträge ihrerseits zur Bearbeitung an den Verwalter der Alger SICAV weiterleitet oder in ihrem eigenen Namen die Rücknahme für Rechnung des Anlegers beantragt.

Ausschüttungen der Alger SICAV, die Zahlungen von Rücknahmeerlösen und sonstige Zahlungen an die Anleger in Deutschland erfolgen ebenfalls über die depotführende Stelle in Deutschland, die die Zahlungen dem Konto des Anlegers gutschreibt.

III. Veröffentlichungen

Die Zeichnungs- und Rücknahmepreise werden auf www.fundinfo.com veröffentlicht. Mitteilungen an die Aktionäre werden im *Bundesanzeiger* veröffentlicht.

Die Anleger in Deutschland werden außerdem gemäß § 167 des Kapitalanlagegesetzbuchs mittels eines dauerhaften Datenträgers über folgende Änderungen informiert:

1. die Aussetzung der Rücknahme der Aktien,
2. die Kündigung der Verwaltung oder Auflösung der Alger SICAV oder eines Teilfonds;
3. die Änderungen der Satzung, die mit den bestehenden Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen der Alger SICAV oder der Teilfonds entnommen werden können, einschließlich der Gründe für die Änderungen und der Anlegerrechte sowie Angaben dazu, wo und wie Anleger weitere Informationen beziehen können;
4. die Verschmelzung der Alger SICAV oder der Teilfonds in Form von Informationen über die geplante Verschmelzung, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
5. die Umwandlung der Alger SICAV oder der Teilfonds in einen Feederfonds oder Änderungen an einem Masterfonds in Form der Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

IV. Besteuerung in Deutschland

Anlegern wird dringend empfohlen, zu den steuerlichen Folgen des Kaufs von Aktien der Alger SICAV vor einer Anlageentscheidung professionellen Rat einzuholen.